

Home>Klage vor Gericht>Prozesskostenhilfe

## Prozesskostenhilfe

Das Recht auf Prozesskostenhilfe ermöglicht es Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, die Kosten eines Gerichtsverfahrens und der rechtlichen Vertretung vor Gericht zu tragen. Prozesskostenhilferegulungen gibt es sowohl für den Zivil- als auch für den Strafprozess in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Stellen Sie sich vor, Sie befinden sich im eigenen Land oder im Ausland mit einer anderen Person in einem Rechtsstreit und möchten die Sache vor Gericht bringen, oder Sie müssen sich verteidigen, weil die andere Partei Klage gegen Sie erhoben hat. Oder Sie wurden im eigenen Land oder im Ausland wegen einer strafbaren Handlung angeklagt und können sich eine Rechtsberatung und/oder die rechtliche Vertretung/den Rechtsbeistand vor dem zuständigen Strafgericht nicht leisten. In all diesen Beispielfällen können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.

Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist verankert in der

**Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK):** Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) EMRK hat jeder Angeklagte das Recht, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union:** Nach Artikel 47 der Charta wird Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

## Prozesskostenhilfe im Zivilprozess

### Innerstaatliche Streitsachen

Die Prozesskostenhilfe gibt es in allen Mitgliedstaaten der EU. Wenn Sie im **Land Ihres Wohnsitzes** einen Rechtsstreit mit einem Unternehmen, Dienstleister, Arbeitgeber oder einer anderen Person führen und Ihre Finanzmittel für eine Klage vor Gericht nicht ausreichen, können Sie nach den geltenden Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaates Prozesskostenhilfe beantragen.

Ein Vergleich der nationalen Prozesskostenhilferegulungen zeigt jedoch, dass es zwischen den Mitgliedstaaten grundlegende Unterschiede in der Philosophie, Organisation und Handhabung der Prozesskostenhilfe gibt. Was die Philosophie der jeweiligen Systeme anbelangt, so besteht das allgemeine Ziel in einigen Mitgliedstaaten wohl darin, jedermann wirksam Rechtsberatung/Rechtsschutz und Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, während die Prozesskostenhilfe in anderen Mitgliedstaaten nur nach Armenrecht gewährt werden kann.

**Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.**

[Archivierte EJN-Website \(für Zivil- und Handelssachen\)](#)

### Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug

Wenn Sie **im Ausland** einen Rechtsstreit mit einem Unternehmen, Dienstleister, Arbeitgeber oder einer anderen Person führen und Ihre Finanzmittel für eine Klage vor Gericht nicht ausreichen, können Sie Prozesskostenhilfe für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug beantragen.

Die **Richtlinie** über Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug dient der Erleichterung des Zugangs zur Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen.

Diese umfasst die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung des Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt sowie den Zuschuss zu bzw. die Befreiung von den Gerichtskosten.

Um in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Prozesskostenhilfe zu erhalten, müssen Sie das entsprechende Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe ausfüllen. Die Richtlinie sieht dafür zwei Standardvordrucke vor: einen für Anträge auf Prozesskostenhilfe und einen für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe. Sie sind [hier](#) in allen EU-Sprachen abrufbar.

### Prozesskostenhilfe im Strafprozess

Jeder Mitgliedstaat hat seine eigenen Rechtsvorschriften für die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Strafprozessen im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit. Auf dem Europäischen Justizportal werden künftig eingehende Informationen zu diesem Themenbereich bereitgestellt.

Was Strafverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug anbelangt, so gibt es derzeit keine EU-Gesetzgebung zu diesem Themenbereich.

Letzte Aktualisierung: 11/05/2022

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Prozesskostenhilfe - Tschechische Republik

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Die Kosten werden im Allgemeinen vom Staat, den Parteien des Verfahrens und den am Verfahren beteiligten Personen getragen (hierbei handelt es sich vor allem um Aufwendungen für die Beibringung von Beweisen). Die Kosten haben zwei Funktionen: eine präventive und eine Straffunktion.

Die Zivilprozessordnung („ZPO“) enthält eine Beispielliste der Kosten, die bei Zivilverfahren entstehen können. Hierbei handelt es sich um Barauslagen der Parteien und ihrer Vertreter (z. B. Reisekosten, Verpflegung, Unterbringung), Gerichtsgebühren, Verdienstausfall der Parteien und ihrer Rechtsvertreter, Beweiskosten (z. B. Kosten von Zeugen und Sachverständigen), Vergütung und Auslagen eines als Gerichtskommissär tätigen Notars, Vergütung und Auslagen des Nachlassverwalters, Dolmetschkosten, oder Vergütung für die Vertretung, wenn der Vertreter ein Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt ist. Die Kosten können auch die Erstattung von Mehrwertsteuer oder eine Mediatorenvergütung umfassen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Liste. Deshalb können auch andere Kosten, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren getragen werden, als Verfahrenskosten angesehen werden.

Grundsätzlich tragen die Parteien die ihnen selbst und ihren Vertretern entstandenen Kosten. Wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung oder Pflegschaft einer Partei betraut wurde, trägt der Staat die Auslagen des Rechtsanwalts sowie seine Vertretungsgebühr und erstattet die Mehrwertsteuer, sofern zutreffend.

Die Zahlung der Gerichtsgebühren ist im Einzelnen im Gerichtsgebührengesetz geregelt. Im ordentlichen streitigen Verfahren sind die Gerichtsgebühren gewöhnlich von der klagenden Partei zu entrichten. In diesem Gesetz ist auch festgelegt, welche Gerichtsverfahren von Gerichtsgebühren befreit sind (z. B. Sorgerechtsverfahren, Verfahren betreffend die gerichtliche Betreuung Minderjähriger, Adoptionsverfahren, Klagen auf gegenseitige Unterhaltszahlungen für Kinder oder Eltern, Erbschaftsverfahren in der ersten Instanz, Verfahren betreffend die Rechts- und Geschäftsfähigkeit).

Es ist wichtig, zwischen der Verpflichtung zur Bezahlung der Verfahrenskosten und der Verpflichtung zur Erstattung der Verfahrenskosten zu unterscheiden. Die Parteien des Verfahrens zahlen die Verfahrenskosten, insbesondere während des Verfahrens, so wie sie entstehen; hier findet also das Interessenprinzip Anwendung (die Kosten werden von der Partei getragen, die eine Prozesshandlung vornimmt oder in deren Interesse sie vorgenommen wird). Erst nach der Bezahlung beginnt die Erstattung der Verfahrenskosten. Die Kostenerstattung wird durch eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage des Erfolgsprinzips oder des Schuldprinzips auferlegt.

Sofern besondere Gründe zu berücksichtigen sind, kann das Gericht bei der Kostenentscheidung sein Ermessen anwenden und teilweise oder ganz davon absehen, einer Partei die Kostenerstattung zuzuerkennen. Dies stellt eine Sicherung gegen unverhältnismäßig harte Auswirkungen der Anwendung des Erfolgs- oder des Schuldprinzips dar.

## **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Einer der zentralen Grundsätze im Zivilverfahren ist der Gleichheitsgrundsatz, der unter anderem durch das Recht auf Prozesskostenhilfe gewahrt wird. Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist von Anfang an und in allen Verfahren gewährleistet.

Nach der ZPO gilt Folgendes in Zivilverfahren als Prozesskostenhilfe:

v die Beordnung eines Vertreters auf Antrag einer Partei (Artikel 30 Absatz 1 ZPO),

v die Beordnung eines Rechtsanwalts, sofern dies zum Schutz der Interessen der Partei erforderlich ist oder in der betreffenden Verfahrensart Anwaltszwang besteht (Artikel 30 Absatz 2 ZPO),

v die teilweise oder vollständige Befreiung einer Partei von Gerichtsgebühren (Artikel 138 ZPO),

Daneben kann auch die Informationspflicht des Gerichts als eine Art von Prozesskostenhilfe für die Parteien eines Verfahrens angesehen werden.

Die von der tschechischen Anwaltskammer geleistete Prozesskostenhilfe stellt eine besondere Kategorie dar. Diese Hilfe wird im Rechtsanwaltsgesetz definiert, das jedem, der die Voraussetzungen für die Beordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht nicht erfüllt und Rechtsdienstleistungen nicht mit anderen Mitteln sicherstellen kann, das Recht auf Beordnung eines Rechtsanwalts für Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistungen durch die tschechische Anwaltskammer zuerkennt.

Die antragstellende Person hat somit einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung, sofern ihr Einkommen während der sechs der Antragstellung vorangehenden Kalendermonate das Dreifache ihres Existenzminimums oder der nach dem Gesetz über das Existenzminimum und den Mindestlohn mit ihr zusammen betrachteten Personen nicht übersteigt und sofern sie in der Sache, für die sie um Hilfe ansucht, nicht von einem anderen Rechtsanwalt oder einer gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Rechtsanwaltsgesetzes zur Leistung von Rechtsdienstleistungen befugten Person vertreten wird.

Wenn die antragstellende Person die oben genannten Anforderungen erfüllt, erhält sie kostenlose Rechtsberatung im Umfang von mindestens 30 Minuten, bis zu maximal 120 Minuten pro Kalenderjahr.

Gleichzeitig sieht das Rechtsanwaltsgesetz die Leistung einmaliger Rechtsberatung für eine unbestimmte Zahl von Personen vor, die in Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige nach dem Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern in der Tschechischen Republik oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylgesetz untergebracht sind, und zwar auf Veranlassung durch ihre Betreiber.

Nach dem Rechtsanwaltsgesetz ist es auch möglich, die Gewährung von Rechtsdienstleistungen zu beantragen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person dies rechtfertigen.

## **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Das Gericht kann auf Antrag eine Prozesspartei (oder eine Nebenpartei) von den Gerichtsgebühren befreien, wenn die Situation der betreffenden Partei dies rechtfertigt und wenn der Antrag nicht willkürlich oder offensichtlich aussichtslos ist oder eine Rechtsbehinderung darstellt.

Die Befreiung kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen gewährt werden.

Prozessparteien dürfen nicht allein aufgrund ihrer finanziellen Lage an der gerichtlichen Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte gehindert werden.

Das Gericht berücksichtigt insbesondere die gesamte finanzielle Situation der antragstellenden Person, die Höhe der Gerichtsgebühr, die voraussichtlichen Kosten für die Beibringung von Beweismitteln und die Art des erhobenen Rechtsanspruchs. Bei natürlichen Personen berücksichtigt es ihre soziale Lage, ihren Gesundheitszustand usw., während bei juristischen Personen und Unternehmern ferner die Art des Gewerbes oder der sonstigen Tätigkeiten, Umfang und Struktur des Vermögens sowie die Zahlungsfähigkeit berücksichtigt werden können.

Ein offensichtlich aussichtsloser Antrag oder eine Rechtsbehinderung liegt insbesondere vor, wenn bereits aus den Tatsachenbehauptungen der antragstellenden Person ersichtlich ist, dass ihr Vorbringen keinen Erfolg haben kann. Eine willkürliche Rechtsausübung oder Rechtsbehinderung liegt insbesondere vor, wenn ein Recht auf schikanöse Weise ausgeübt wird oder offensichtlich die Erfüllung eindeutig bindender Verpflichtungen verzögert werden soll.

Auf Antrag ordnet das Gericht einer Partei einen Vertreter zu, wenn diese die Voraussetzungen für die Befreiung von den Gerichtsgebühren erfüllt und die Beordnung zum Schutz ihrer Interessen geboten ist. Eine Partei hat jedoch nicht automatisch Anspruch auf Beordnung eines Vertreters, wenn für das Verfahren oder die Partei von Gesetzes wegen (d. h. aufgrund des Gesetzes über die Gerichtsgebühren) eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vorgesehen ist. Auch in diesen Fällen müssen die oben genannten und in der Zivilprozessordnung geregelten Voraussetzungen für die Befreiung von den Gerichtsgebühren erfüllt sein. Ein Rechtsanwalt wird dann als Vertreter beigeordnet, wenn dies zum Schutz der Interessen der betreffenden Partei geboten ist oder im betreffenden Verfahren die Vertretung durch einen Anwalt (oder Notar) vorgeschrieben ist.

Von einer solchen Partei kann kein Vorschuss auf die Kosten für Beweise verlangt werden, die sie selbst beigebracht hat oder deren Beibringung vom Gericht in Bezug auf von der Partei (oder in ihrem Interesse, Artikel 141 Absatz 1 ZPO) behauptete Tatsachen angeordnet wurde, und sie kann nicht zur Erstattung der dem Staat anfallenden Kosten herangezogen werden (Artikel 148 Absatz 1 ZPO). Die Barauslagen und die Vertretungsgebühr des beigeordneten Anwalts bezahlt der Staat.

Der Antrag auf Befreiung von den Gerichtsgebühren kann zusammen mit der Klage (Antrag auf Eröffnung des Verfahrens) oder zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens bis zur Schlussentscheidung des Gerichts eingereicht werden. Das Gericht kann vor Verfahrensbeginn einen Vertreter beordnen, wenn eine Partei zur Klageerhebung die Unterstützung eines Vertreters in Anspruch nehmen will.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Befreiung von den Gerichtsgebühren durch Beschluss, gegen den Berufung zulässig ist.

Lehnt das Gericht die Beordnung eines Vertreters ab, kann die antragstellende Person bei der tschechischen Anwaltskammer die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. In diesem Fall hat die antragstellende Person einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung, sofern ihr Einkommen während der sechs der Antragstellung vorangehenden Kalendermonate das Dreifache des Existenzminimums eines Individuums oder der nach dem Gesetz über das Existenzminimum und den Mindestlohn mit ihm zusammen betrachteten Personen nicht übersteigt und sofern sie in der Sache, für die sie um Hilfe ansucht, nicht von einem anderen Rechtsanwalt oder einer zur Leistung von Rechtsdienstleistungen befugten Person vertreten wird (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Rechtsanwaltsgesetz).

Eine andere Möglichkeit ist die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person dies rechtfertigen. Auch in diesem Fall muss sich die antragstellende Person an die tschechische Anwaltskammer wenden.

## **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Prozesskostenhilfe nach den Bestimmungen der ZPO gilt für alle von der ZPO geregelten Verfahren.

Die von der tschechischen Anwaltskammer geleistete Prozesskostenhilfe betrifft auch andere Situationen als Verhandlungen vor öffentlichen Behörden in der Form von Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren und Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Für solche Fälle ist kein besonderes Verfahren vorgesehen.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Die Formulare sind in der Anweisung des Justizministeriums Nr. 4/2017 vom 23. Oktober 2017, Nr. 12/2017-OJD-ORG/36, geregelt. Beispielformulare sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (Erklärung der persönlichen und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse für die Befreiung von den Gerichtsgebühren und die Beiordnung eines Rechtsbeistands sowie die Erklärung einer juristischen Person über ihre Vermögenslage und andere entscheidende Umstände für die Befreiung von den Gerichtsgebühren und die Beiordnung eines Rechtsbeistands) sind auf der Website des Justizministeriums der Tschechischen Republik verfügbar.

Formulare für Anträge auf Prozesskostenhilfe durch die tschechische Anwaltskammer sind der Verordnung des Justizministeriums Nr 120/2018 zur Festlegung von Formularen für Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts und eines Antragsformulars für einmalige Prozesskostenhilfe beigelegt. Sie sind auf der Website der tschechischen Anwaltskammer verfügbar.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Alle Nachweise, die beigelegt werden müssen, sind unmittelbar in dem Formular aufgezählt. Sie können Folgendes umfassen: eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitseinkommen oder Einkommen aus Arbeitsvereinbarungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses; eine rechtskräftige Einkommensbewertung durch die Steuerbehörde (Einkommen aus gewerblicher und anderer selbstständiger Tätigkeit); eine rechtskräftige Entscheidung über die Bewilligung einer Sozialleistung oder eine Bescheinigung vom Leistungserbringer (Einkommen aus materieller und Sozialversicherung); oder sonstige rechtskräftige Einkommensbewertungen der Steuerbehörde (sonstige Einkünfte).

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Einen Antrag auf Befreiung von den Gerichtsgebühren können Sie bei dem für das betreffende Verfahren zuständigen Gericht einreichen. Das erstinstanzliche Gericht entscheidet selbst dann über einen Antrag auf Befreiung von den Gerichtsgebühren, wenn dieser nach Einlegung eines Rechtsmittels gestellt wird.

Einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts durch die tschechische Anwaltskammer können Sie wie folgt einreichen:

schriftlich an die tschechische Anwaltskammer, Zweigstelle Brünn, nám. Svobody 84/15, 602 00 Brno; oder

elektronisch mit anerkannter elektronischer Signatur an [epodatelna@cak.cz](mailto:epodatelna@cak.cz); oder

an die Datenbox der tschechischen Anwaltskammer – Datenbox ID n69admd.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Gerichte sind allgemein gesetzlich dazu verpflichtet (Artikel 5 ZPO), die Parteien über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren aufzuklären. Das Gericht ist verpflichtet, eine Partei über ihr Recht, die Befreiung von den Gerichtsgebühren oder die Beiordnung eines Vertreters zu beantragen, aufzuklären.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Siehe die Antwort zur Frage: Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Das Gericht entscheidet über die Beiordnung eines Vertreters auf der Grundlage des Antrags der Partei. Sofern es zum Schutz der Interessen der Partei erforderlich ist oder in der betreffenden Verfahrensart die Vertretung durch einen Anwalt oder Notar vorgeschrieben ist, ordnet das Gericht einen Rechtsanwalt als Vertreter bei. Das Gericht bestimmt einen Anwalt, der zur Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen verpflichtet ist, es sei denn, er hat berechtigten Grund, die Beiordnung abzulehnen (etwa im Fall eines Interessenkonflikts).

Über Anträge auf Prozesskostenhilfe durch die tschechische Anwaltskammer entscheidet der Präsident der Anwaltskammer. Der Präsident der tschechischen Anwaltskammer hat den Direktor ihrer Zweigstelle in Brünn mit seiner Vertretung in dieser Aufgabe beauftragt.

Zum Zweck der Beiordnung von Rechtsanwälten unterhält die tschechische Anwaltskammer eine Liste von Anwälten, die sich zur Erbringung der oben genannten Prozesskostenhilfe bereit erklärt haben. Bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts für derartige Rechtsdienstleistungen muss die tschechische Anwaltskammer sicherstellen, dass Rechtsanwälte angemessen und mit Blick auf die Art und Komplexität des Falls beigeordnet werden.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Siehe die Antwort zur Frage: Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Die antragstellende Person muss der tschechischen Anwaltskammer für die Bearbeitung des Antrags auf Prozesskostenhilfe durch diese Organisation eine Gebühr von 100 CZK bezahlen. Inhaber der Ausweise „ZTP“ (Schwerbehinderung) oder „ZTP/P“ (Schwerbehinderung mit besonderer Hilfsbedürftigkeit) oder Personen, die Leistungen zur Unterstützung in materieller Notlage erhalten, sind von dieser Gebühr befreit.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Das Gericht kann auch eine teilweise Befreiung von den Gerichtsgebühren oder eine Befreiung für einen Teil des Verfahrens (z. B. nur für das erstinstanzliche Verfahren) oder nur für bestimmte Gerichtsgebühren gewähren. Die restlichen Gerichtsgebühren sind dann von der betreffenden Partei zu tragen.

Wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung oder Pflugschaft einer Partei betraut wurde, trägt der Staat die Auslagen des Rechtsanwalts sowie seine Vertretungsgebühr und erstattet die Mehrwertsteuer, sofern zutreffend.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Sofern das Gericht nicht anders entscheidet, gilt die Befreiung von der Zahlung von Gerichtsgebühren für das gesamte Verfahren, d. h. bis zum Ausspruch eines rechtskräftigen Urteils. Die Befreiung von der Zahlung von Gerichtsgebühren gilt sowohl für erstinstanzliche Verfahren als auch für Berufungsverfahren (normale Rechtsmittel). Verfahren über außerordentliche Rechtsmittel (Revision, Wiederaufnahmeverfahren, Nichtigkeitsklage) sind jedoch nicht automatisch von Gerichtsgebühren befreit, und der Beteiligte kann einen neuen Antrag auf Befreiung von den Gerichtsgebühren stellen.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Ändert sich die Lage einer Partei derart, dass eine Befreiung von Gerichtsgebühren nicht mehr gerechtfertigt ist, oder stellt das Gericht im Nachhinein fest, dass die tatsächliche Lage einer Partei die Befreiung bereits zum Zeitpunkt ihrer Gewährung nicht gerechtfertigt hat, widerruft das Gericht die Befreiung. Der Widerruf gilt nur dann rückwirkend, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet. Das Gericht kann die Befreiung nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens widerrufen.

Allerdings rechtfertigt eine Änderung der Vorschriften zur Beurteilung der Lage der antragstellenden Person nicht per se den Widerruf der Befreiung von Gerichtsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Gericht seine Auffassung in Bezug darauf ändert, ob eine willkürliche oder offenkundig aussichtslose Geltendmachung von Rechten oder eine Rechtsbehinderung vorliegt.

Was Prozesskostenhilfe durch die tschechische Anwaltskammer betrifft, so widerruft die tschechische Anwaltskammer die Beordnung eines Rechtsanwalts, wenn sich während der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den beigeordneten Rechtsanwalt in der betreffenden Angelegenheit herausstellt, dass die Einkommens- und Vermögenslage des Mandanten die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht rechtfertigt.

Die Anwaltskammer widerruft die Beordnung eines Rechtsanwalts auch dann, wenn sich während der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch diesen Rechtsanwalt herausstellt, dass die Einkommens- und Vermögenslage des Mandanten sich derart verändert hat, dass diese Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht länger gerechtfertigt ist; die Anwaltskammer widerruft die Beordnung des Rechtsanwalts zum Zeitpunkt der Änderung der Lage. Auch in diesem Fall ist der Anwalt verpflichtet, während eines Zeitraums von 15 Tagen ab dem Widerruf seiner Beordnung alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, sodass die Rechte und berechtigten Interessen des Mandanten nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Mandant dem Anwalt schriftlich mitteilt, dass er auf der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht besteht.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Das Gericht entscheidet über die Bewilligung Ihres Antrags auf Befreiung von den Gerichtsgebühren und über den Widerruf der Befreiung. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses. Gegen diesen Beschluss können Sie Beschwerde einlegen, außer wenn er in erster Instanz vom Berufungsgericht erging, in diesem Fall ist er endgültig.

Über die Beordnung eines Rechtsanwalts durch die tschechische Anwaltskammer entscheidet der Präsident der Anwaltskammer (oder der zu seiner Vertretung ermächtigte Direktor der Zweigstelle Brünn) im Verwaltungsverfahren. Gegen die Entscheidung kann Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden.

Letzte Aktualisierung: 23/06/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Prozesskostenhilfe - Deutschland**

#### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Bei einer Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt entsteht ein Anspruch des Rechtsanwalts auf Vergütung für seine Tätigkeit, dessen Höhe in weitem Umfang von dem Gegenstandswert der Angelegenheit abhängig ist. Für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entstehen außerdem Gerichtskosten. Zu den Gerichtskosten gehören nicht nur Gebühren und Auslagen des Gerichts. Auch Kosten, die eine hilfsbedürftige Partei aufwenden muss, um einer vom Gericht verlangten Handlung nachzukommen oder die für eine angemessene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind, gehören zu den Gerichtskosten. Eine nicht hilfebedürftige Partei müsste diese Kosten normalerweise tragen. In einem gerichtlichen Verfahren bekäme sie diese Kosten im Falle eines Obsiegens von der gegnerischen Partei ersetzt.

#### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden.

Hilfe für die rechtliche Beratung und Vertretung **außerhalb** eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) erhalten bedürftige Personen nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz).

Für die **Durchführung** eines gerichtlichen Verfahrens erhalten bedürftige Personen Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe.

#### **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (Bedürftigkeit) und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat (z. B. Rechtsschutzversicherung, Beratung durch Mieterverein oder Gewerkschaft).

Außerdem darf die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig sein. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe muss darüber hinaus die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Das Gericht, das über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entscheidet, muss den Rechtsstandpunkt des Antragstellers auf Grund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder mindestens für vertretbar halten und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt sein. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, besteht Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe.

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Beratungshilfe (Beratung und, soweit erforderlich, Vertretung) wird gewährt in Angelegenheiten des Zivilrechts einschließlich des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung gewährt. In Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, wird Beratungshilfe gewährt, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland aufweist. Im Steuerrecht wird keine Beratungshilfe gewährt.

Prozesskostenhilfe wird für alle Arten zivilprozessualer Streitigkeiten, für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren gewährt. Keine Prozesskostenhilfe erhalten der Angeklagte im Strafprozess und der Schuldner im Insolvenzverfahren. Für den Angeklagten im Strafprozess enthalten die Vorschriften über die Pflichtverteidigung abschließende Sonderregelungen. Dem Schuldner im Insolvenzverfahren werden auf Antrag die Verfahrenskosten gestundet, wenn er zusätzlich zum Insolvenzantrag auch einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat. Auf gesonderten Antrag wird ihm durch das Insolvenzgericht in diesem Fall auch ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Derartige Sonderverfahren existieren nicht; die bestehenden Möglichkeiten zur Erlangung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe decken auch dringende Fälle ab.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Formulare für die Beantragung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sind bei den Amtsgerichten und bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erhältlich.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Die erforderlichen Angaben zum Einkommen müssen durch Vorlage von Belegen glaubhaft gemacht werden (z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, bei Selbständigen letzter Steuerbescheid).

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Der Antrag auf Beratungshilfe wird gestellt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz) hat. Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt. Wegen Beratungshilfe kann man sich auch unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden. Der erforderliche Antrag an das Amtsgericht muss dann nachträglich binnen vier Wochen gestellt werden.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Gericht einzureichen, bei dem das Verfahren, für das um Prozesskostenhilfe nachgesucht wird, anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll. Dieses Gericht (und nicht etwa eine Sozialbehörde) prüft den Antrag und entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben sind.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Informationen zur Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe erteilen die Amtsgerichte und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Falls ein Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe besteht, sollte der Berechtigte das entsprechende Formular ausfüllen, mit den erforderlichen Belegen versehen und bei der in Ziffer 8 genannten Stelle einreichen.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Beratungshilfe erhält der Rechtsuchende durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl. In den Ländern Bremen und Hamburg erfolgt die Beratungshilfe durch öffentliche Rechtsberatungsstellen. Rechtsanwälte sind verpflichtet, Beratungshilfe zu gewähren; die Übernahme eines Beratungshilfemandats kann nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Auch im Falle der Prozesskostenhilfe besteht freie Anwaltswahl. Die rechtsuchende Partei muss einen vertretungsberechtigten Anwalt auswählen. Nur wenn der Rechtsuchende keinen zur Vertretung bereiten Anwalt findet, wählt der Vorsitzende des Gerichts einen Anwalt aus und ordnet diesen bei.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtsuchenden, den er im Rahmen von Beratungshilfe beraten hat, eine Gebühr von 15 € zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann. Abweichende Vereinbarungen über die Vergütung sind nichtig. Seine weitere Vergütung erhält der Rechtsanwalt aus der Staatskasse.

Im Falle der Prozesskostenhilfe werden bis auf solche Auslagen der rechtsuchenden Partei, die für die Rechtswahrnehmung nicht notwendig waren, alle Verfahrenskosten abgedeckt. Der hilfebedürftigen Partei entstehen keine weiteren Kosten mehr.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe vor, entstehen der rechtsuchenden Partei keine sonstigen Kosten. Sämtliche notwendigen Verfahrenskosten sind mit der Gewährung der Prozesskostenhilfe gedeckt. Ist es der rechtsuchenden Partei jedoch finanziell möglich, sich mit einem Teil ihres Einkommens an den Verfahrenskosten zu beteiligen, so ist diese verpflichtet, der Staatskasse, die diese Kosten verauslagt hat, den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise in Raten zurückzuzahlen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können bis zu vier Jahre nach dem Abschluss des Verfahrens überprüft werden und Raten angeordnet oder die bereits bestehenden Raten der Höhe nach angepasst werden. Mehr als 48 Ratenzahlungen werden nicht eingezogen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Prozesskostenhilfe sich nicht auf alle Verfahrensteile erstreckt, dann spricht man von einer Teil-PKH. In solchen Fällen bezieht sich die Wirkung der PKH nur auf den Teil für den sie bewilligt wurde.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erstreckt sich nicht automatisch auf Rechtsmittel. Sie endet mit der die Instanz abschließenden Entscheidung. Für ein Rechtsmittelverfahren kann jedoch erneut die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt werden. Das Rechtsmittelgericht prüft, ob die Partei noch bedürftig ist und das Rechtsmittel nicht mutwillig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Die Erfolgsaussicht und Mutwilligkeit wird nicht geprüft, wenn der Gegner Rechtsmittel eingelegt hat. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann hat die rechtsuchende Partei einen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsmittelinstanz.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Die Gewährung von Beratungshilfe kann zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Rechtsuchenden beruht.

Die Prozesskostenhilfe kann nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

- bei Vortäuschung der Bewilligungsvoraussetzungen durch unrichtige Angaben zu dem Streitverhältnis,
- bei unrichtigen Angaben über die subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen und Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen,
- bei Nichtvorliegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung,
- bei einem Rückstand mit den Ratenzahlungen oder

bei unterlassener Mitteilung einer wesentlichen Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder unterlassener Mitteilung einer neuen Adresse.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

In Deutschland wird zwischen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe unterschieden (siehe oben zu Frage 2).

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts, durch den der Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe zurückgewiesen wird, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft.

Wird der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgewiesen, kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung des Gerichts die sofortige Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat einlegen, wenn der Streitwert der Hauptsache den Betrag von EUR 600,- übersteigt. Übersteigt der Streitwert der Hauptsache den Betrag von 600,- EUR nicht, dann ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint hat.

Weitere Informationen finden Sie unter

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Publicationen/DE/Beratungs\\_PKH.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publicationen/DE/Beratungs_PKH.html)

Letzte Aktualisierung: 01/02/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Prozesskostenhilfe - Frankreich**

In Frankreich wird die rechtliche Unterstützung als Prozesskostenhilfe (*aide juridictionnelle*) bezeichnet.



## 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Die durch einen Prozess entstehenden Kosten sind je nach Art und Schwierigkeit der Rechtssache sowie nach dem Verfahren und dem für die Sache zuständigen Gericht unterschiedlich.

Es lassen sich drei Arten von Kosten unterscheiden:

- Rechtsanwaltshonorare, die nicht tarifgebunden sind und daher zwischen Rechtsanwalt und Mandant frei vereinbart werden können; sie sind grundsätzlich vom Mandanten zu tragen, außer wenn er Prozesskostenhilfe erhält;
- Prozesskosten, die in Artikel 695 der Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*) abschließend aufgeführt sind und hauptsächlich Folgendes umfassen: die Vertretungsgebühren der Rechtsanwälte und bestimmter öffentlicher Vertreter (*officiers publics oder officiers ministériels*); die Vertretungsgebühren unterscheiden sich von den Honoraren;

Verfahrenskosten für Gerichtsvollzieher;

Kosten für Sachverständigengutachten und Ermittlungen;

etwaige Zeugenentschädigungen, tarifgebunden;

Verhandlungsgebühren der Anwälte;

Auslagen: Kosten der von den Fachleuten für den Prozessbedarf verauslagten tariflichen Aufwendungen.

Die Prozesskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Dieser Grundsatz wird von Artikel 696 der Zivilprozessordnung festgelegt. Gleichwohl können Richter durch eine begründete Entscheidung die gesamten Kosten oder einen Teil davon der anderen Partei auferlegen; im letzteren Fall nehmen sie eine Kostenverteilung vor.

- die übrigen Kosten, die im Verfahren durch die Parteien anfallen, sind grundsätzlich von ihnen selbst zu tragen, sofern der Richter nicht anders entscheidet. Von dieser Befugnis kann der Richter sowohl in Straf- wie auch in Zivilsachen Gebrauch machen, wobei die Billigkeit oder die wirtschaftliche Lage der verurteilten Partei in angemessener Weise berücksichtigt werden. Er kann auch von Amts wegen erklären, dass von einer solchen Entscheidung Abstand genommen wird.

In Strafsachen übernimmt der Staat die Gerichtskosten. Der Verurteilte hat eine feste Verfahrensgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Straftat abhängt.

## 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe ist ein Element des Systems der rechtlichen Unterstützung (das die im Gesetz von 1972 verankerten Regeln des Armenrechts ersetzte), das im Gesetz Nr. 91-647 vom 10. Juli 1991 über rechtliche Unterstützung, Prozesskostenhilfe und Unterstützung bei der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in außergerichtlichen Verfahren (*loi no 91-647 du 10 juillet 1991 relative à l'aide juridique et relatif à l'aide juridictionnelle et à l'aide à l'intervention de l'avocat dans les procédures non juridictionnelles*) geregelt ist.

Die rechtliche Unterstützung umfasst Folgendes:

Prozesskostenhilfe: Vollständige oder teilweise finanzielle Unterstützung, die vom Staat für Gerichts- und Berufungsverfahren, zur Durchsetzung von Entscheidungen und für vorgerichtliche Vergleichsverfahren sowie für einvernehmliche, außergerichtlich getroffene Scheidungsvereinbarungen gewährt wird; Unterstützung bei der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in außergerichtlichen Strafverfahren, die als Alternative zur Strafverfolgung durchgeführt werden können (strafrechtlicher Vergleich, strafrechtliche Mediation usw.), oder während einer vorläufigen Festnahme, oder Unterstützung für Inhaftierte in Disziplinarangelegenheiten im Strafvollzug;

Unterstützung beim Zugang zum Recht (Information, Hilfestellung und kostenlose Rechtsberatung).

Prozesskostenhilfe und Unterstützung bei der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in außergerichtlichen Verfahren wird Personen gewährt, die ihre gesetzlichen Rechte geltend machen möchten und nur über geringe Mittel verfügen. Dabei werden die anfallenden Gebühren vollständig oder teilweise vom Staat übernommen; auch die Prozesskosten (für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher, Notar usw.) werden übernommen. Die Unterstützung wird dem Betroffenen auf Antrag gewährt, sofern die Klage nicht unzulässig, unbegründet oder – insbesondere aufgrund der Anzahl der Klagen oder ihrer systematischen Art – missbräuchlich ist.

Die Prozesskostenhilfe kann vollständig oder teilweise gewährt oder verweigert werden. Durch eine Rechtsschutzversicherung oder ein anderes Sicherungssystem gedeckte Kosten werden grundsätzlich nicht übernommen. Gegebenenfalls wird der Anteil der entsprechend gedeckten Kosten von den vom Staat als Vorschuss geleisteten Beträgen abgezogen.

Die Prozesskostenhilfe ermöglicht der anspruchsberechtigten Person, unentgeltlich die Hilfe eines Rechtsanwalts oder eines Angehörigen eines anderen Justizberufs (z. B. Gerichtsvollzieher, Berufungsanwalt, Versteigerer usw.) in Anspruch zu nehmen, und befreit sie von den Gerichtskosten. Sie unterliegt den im vorstehend genannten Gesetz vom 10. Juli 1991 und im Dekret 2020-1717 vom 28. Dezember 2020 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 91-647 vom 10. Juli 1991 über die rechtliche Unterstützung, Prozesskostenhilfe und Unterstützung bei der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in außergerichtlichen Verfahren (*loi no 91-647 du 10 juillet 1991 relative à l'aide juridique et relatif à l'aide juridictionnelle et à l'aide à l'intervention de l'avocat dans les procédures non juridictionnelles*) festgelegten Anspruchskriterien.

## 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe wird von der Prozesskostenhilfestelle (*bureau de l'aide juridictionnelle*) bei den ordentlichen Gerichten (*Tribunal judiciaire*, eine Kombination aus Land- und Amtsgerichten) gewährt, sofern bestimmte Kriterien in Bezug auf Einkommen, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Zulässigkeit erfüllt sind.

Unter bestimmten Umständen kann die Hilfe auch nach Ausnahmeregelungen gewährt werden (siehe unten).

### Einkommenskriterium:

Sie können Prozesskostenhilfe erhalten, wenn Ihr steuerliches Referenzeinkommen (*revenu fiscal de référence*) oder Ihre steuerliche Leistungsfähigkeit und Ihr Vermögen unterhalb der per Dekret festgelegten Grenzen liegen.

Am 1. Januar 2021 sind neue Vorschriften zur Änderung der Kriterien für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Kraft getreten. Für die Gewährung der Hilfe gilt nunmehr Folgendes:

- Steuerliches Referenzeinkommen (*revenu fiscal de référence*). Das steuerliche Referenzeinkommen entspricht der Höhe des von den Steuerbehörden berechneten und im Steuerbescheid angegebenen Jahreseinkommens. Die Grenzen für die Anspruchsberechtigung sind in Artikel 3 des Dekrets 2020-1717 vom 28. Dezember 2020 über Prozesskostenhilfe (*décret 2020-1717 du 28 décembre 2020 relatif à l'aide juridictionnelle*) festgelegt. So werden beispielsweise 2021 gestellte Anträge auf Prozesskostenhilfe auf Basis des im jüngsten Steuerbescheid genannten steuerlichen Referenzeinkommens geprüft. Ab dem 1. Januar 2021 darf das steuerliche Referenzeinkommen einer alleinstehenden Person den Betrag von 11 262 EUR (vollständige Prozesskostenhilfe) bzw. von 16 890 EUR (teilweise Prozesskostenhilfe) nicht übersteigen. Das zur Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe herangezogene steuerliche Referenzeinkommen entspricht dem Ihres steuerlichen Haushalts. Besteht der steuerliche Haushalt aus mehreren Personen, wird bei der Bestimmung der Obergrenzen das Einkommen all dieser Personen berücksichtigt. Wird jedoch die Prozesskostenhilfe in Verfahren im Rahmen einer Streitigkeit zwischen dem Antragsteller und einem Mitglied des steuerlichen Haushalts beantragt, so werden die Einkommensgrenzen einzeln geprüft; in solchen Fällen erfolgt die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf der Grundlage der steuerlichen Leistungsfähigkeit.

Bewegliches Vermögen (vor allem Ersparnisse): Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn der Wert des beweglichen Vermögens die Obergrenze für vollständige Prozesskostenhilfe (d. h. 11 262 EUR im Jahr 2020 für Alleinstehende) übersteigt.

Unbewegliches Vermögen (ausgenommen Hauptwohnsitz und Betriebsstätte): Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn der Wert des unbeweglichen Vermögens die Obergrenze für teilweise Prozesskostenhilfe (d. h. 33 780 EUR im Jahr 2020 für Alleinstehende) übersteigt.

Besteht der steuerliche Haushalt aus mehreren Personen, wird bei der Bestimmung der Obergrenzen das bewegliche und unbewegliche Vermögen aller Personen berücksichtigt. Wird jedoch die Prozesskostenhilfe in Verfahren im Rahmen einer Streitigkeit zwischen dem Antragsteller und einem Mitglied des steuerlichen Haushalts beantragt, so werden die Vermögensgrenzen einzeln geprüft.

Zusammensetzung des steuerlichen Haushalts: Besteht der steuerliche Haushalt aus mehreren Personen, erhöhen sich die Einkommens- und Vermögensgrenzen:

um das 0,18-fache für die ersten beiden zusätzlichen Personen;

um das 0,1137-fache für alle weiteren Personen.

Opfern der schwersten Verbrechen (Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit) und ihren Berechtigten hingegen wird die Prozesskostenhilfe ohne Berücksichtigung der Einkommenskriterien gewährt.

#### **Kriterium der Staatsangehörigkeit:**

Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben französische Staatsbürger/innen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) bzw. eines anderen Staats, die mit Aufenthaltsgenehmigung ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Frankreich haben. Prozesskostenhilfe für eine Rechtssache vor einem französischen Gericht können auch Ausländer/innen ohne Wohnsitz in Frankreich erhalten, die Staatsbürger/innen eines Staates sind, der ein internationales oder bilaterales Abkommen, das seinen Staatsangehörigen die Gewährung von Prozesskostenhilfe zuerkennt, mit Frankreich geschlossen hat.

#### **Wohnsitzkriterium**

Außer in den oben genannten Fällen gilt der Grundsatz des gewöhnlichen und rechtmäßigen Wohnsitzes in Frankreich.

Ausländern wird jedoch Prozesskostenhilfe ohne Erfüllung des Wohnsitzkriteriums gewährt, wenn sie minderjährig sind, als begleitete Zeugen auftreten, gegen sie ein Verfahren eingeleitet wurde, wenn sie Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Zivilpartei sind, wenn sie einer Schutzanordnung nach Artikel 515-9 des Zivilgesetzbuchs unterliegen, wenn in ihrem Fall Urteilsabsprachen getroffen werden oder wenn gegen sie ein Verfahren in Bezug auf die im Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländer/innen nach bzw. in Frankreich und das Recht auf Asyl in Frankreich festgelegten Bedingungen anhängig ist.

#### **Zulässigkeitskriterium:**

Prozesskostenhilfe wird Personen gewährt, deren Rechtsverfolgung nicht als offenkundig unzulässig oder unbegründet erscheint. Diese Bedingung gilt nicht für die beklagte Partei im Verfahren, den zivilrechtlich Haftenden, den begleiteten Zeugen, die beschuldigte, angeklagte und die verurteilte Partei.

Im Revisionsverfahren wird der klagenden Partei die Prozesskostenhilfe verweigert, wenn kein ernsthafter Revisionsgrund vorgebracht werden kann.

Wenn die Prozesskostenhilfe mit dieser Begründung abgelehnt wurde, der Richter jedoch der von der klagenden Partei erhobenen Klage stattgegeben hat, werden dieser die aufgestellten oder getragenen Kosten, Auslagen und Honorare bis zur Höhe der Prozesskostenhilfe erstattet, die sie entsprechend ihren Einkommensverhältnissen erhalten hätte.

#### **Besondere Umstände**

Hat der Antragsteller für seinen Fall bereits Prozesskostenhilfe erhalten und hat die gegnerische Partei Rechtsmittel gegen die zugunsten des Antragstellers ergangene Entscheidung eingelegt oder erhebt der Antragsteller eine Klage vor dem Nationalen Asylrechtsgericht (*Cour nationale du droit d'asile*), wird die Prozesskostenhilfe ohne Berücksichtigung der Anspruchskriterien gewährt.

Ebenso können Personen, die die Anspruchskriterien nicht erfüllen, Prozesskostenhilfe erhalten, wenn ihr Fall aufgrund des Prozessgegenstandes von besonderem Interesse ist oder wenn die Prozesskosten voraussichtlich sehr hoch sein werden (Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1991 über Prozesskostenhilfe).

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Prozesskostenhilfe wird den Parteien in Außerstreit- oder Streitverfahren vor allen Gerichten sowie für die Anhörung von Minderjährigen gewährt.

Sie kann für das gesamte Verfahren oder einen Teil davon sowie bei Vergleichsverfahren vor Klageerhebung gewährt werden.

Prozesskostenhilfe kann ebenfalls gewährt werden, um die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung oder jeglichen anderen Vollstreckungstitels, einschließlich solcher aus anderen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, zu erlangen.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Wenn durch das Verfahren die wesentlichen Lebensbedingungen des Betroffenen bedroht sind - insbesondere im Falle einer Zwangsvollstreckung mit Pfändung von Gütern oder Ausweisung - kann eine vorläufige Gewährung von Prozesskostenhilfe ausgesprochen werden. In diesem Falle kann sie vom Vorsitzenden der Prozesskostenhilfestelle (*Bureau de l'aide juridictionnelle*), aber auch vom zuständigen Gericht bzw. seinem Vorsitz ausgesprochen werden. In Strafsachen bietet das Verfahren die Möglichkeit, die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Dringlichkeitsfall (z. B. Eingreifen bei einer Erstvernehmung oder sofortiger Vorladung) auszusprechen.

Prozesskostenhilfe wird während des Verfahrens vorläufig gewährt und deckt alle Verfahrenshandlungen ab.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Sie können das Antragsformular für Prozesskostenhilfe herunterladen und ausdrucken. Kopieren Sie dazu folgenden Link und geben ihn in Ihren Browser ein:

 <https://www.justice.fr/formulaire/demande-aide-juridictionnelle>

Prozesskostenhilfe kann vor Einreichung der Klage oder während des Verfahrens beantragt werden.

Sie können auch nach Abschluss des Verfahrens Prozesskostenhilfe beantragen, beispielsweise zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung.

Sie erhalten das Antragsformular für Prozesskostenhilfe bei dem für Ihren Wohnort oder den Ort, an dem der Fall verhandelt werden soll, zuständigen Gericht sowie bei der „Justizstelle“ bei den Justiz- und Rechtszentren (*Maisons de la Justice et du Droit*), einem Schalter für Rechtsinformationen (*Point d'Accès au Droit*) oder einer Rechtsberatungsstelle (*Relais d'Accès au Droit*) in Ihrer Nähe. Die entsprechenden Standorte finden Sie auf folgender Website:

 <http://www.annuaires.justice.gouv.fr/lieux-daccès-aux-droits-10111/>

Wenn Sie als Franzose/Französin im Ausland wohnhaft sind, können Sie das Formular auch in den Konsulaten oder im

**Département de l'entraide, du droit international privé et européen, Ministère de la Justice,**

**Direction des affaires civiles et du scea,**

**13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01.**

Wenn Sie als Ausländer/in nicht in Frankreich wohnhaft sind, können Sie das Formular für Prozesskostenhilfe bei der Zentralbehörde erhalten, die von Ihrem Land für die Weiterleitung internationaler Prozesskostenhilfeanträge benannt wurde. In den meisten Ländern ist dies das Justizministerium. Frankreich hat

für die Entgegennahme, Bearbeitung und Zusendung der Anträge auf Prozesskostenhilfe in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen betreffend Personen, die in den Mitgliedstaaten des Europarats wohnhaft sind, die dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe beigetreten sind, die oben genannte Dienststelle des Justizministeriums (*Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile*) bestimmt.

Wenn Sie Staatsangehörige/r eines EU-Mitgliedstaats mit Ausnahme Dänemarks sind und Ihren Wohnsitz in Frankreich haben oder Ihr Verfahren vor einem französischen Gericht verhandelt wird, könnten Sie in zivil- und handelsrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Anspruch auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 haben. Für die Bearbeitung der Anträge auf diese Prozesskostenhilfe ist in Frankreich folgende Dienststelle zuständig:

**Bureau de l'aide juridictionnelle**

**Service de l'accès au droit et à la justice et de l'aide aux victimes (SADJAV)**

**Ministère de la Justice**

**13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01.**

**Hinweis:** Demnächst können Sie Prozesskostenhilfe auch beim Unterstützungsdienst des Informationssystems für Prozesskostenhilfe (*Système d'information de l'aide juridictionnelle*) beantragen, das zurzeit an einigen Gerichten erprobt wird.

Über das Informationssystem für Prozesskostenhilfe kann Prozesskostenhilfe online beantragt und von den Prozesskostenhilfestellen entgegengenommen werden, was das Verfahren für die Betroffenen vereinfacht und die Bearbeitungszeit verkürzt.

### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Das Antragsformular für Prozesskostenhilfe ist auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen (Steuerbescheid, Nachweise zur familiären Situation, zur Staatsangehörigkeit usw.) einzureichen; die entsprechenden Bestimmungen finden sich im Dekret vom 30. Dezember 2020 über den Inhalt des Antragsformulars für Prozesskostenhilfe und die Liste der beizufügenden Belege (*arrêté du 30 décembre 2020 relatif au contenu du formulaire de demande d'aide juridictionnelle et à la liste des pièces à y joindre*). Die Belege betreffen insbesondere die Einkommensverhältnisse (für Sie persönlich und die Personen, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt leben), den Gegenstand Ihres Antrags und das mit der Sache befasste Gericht.

### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Sie können Ihren Antrag bei der Prozesskostenhilfestelle (*Bureau de l'aide juridictionnelle*) einreichen bzw. an die Prozesskostenhilfestelle schicken, die für Ihren Wohnort zuständig ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich das Gericht liegt, das die Sache verhandelt.

Bei jedem ordentlichen Gericht (*Tribunal judiciaire*) (ehemals Landgericht (*Tribunal de grande instance*)) ist eine einzige Prozesskostenhilfestelle (*Bureau de l'aide juridictionnelle*) eingerichtet, die Anträge auf Prozesskostenhilfe für Fälle bearbeitet, die vor diesem Gericht oder den folgenden Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich verhandelt werden: Ordentliches Gericht (*Tribunal judiciaire*), Verwaltungsgericht (*Tribunal administratif*), Arbeitsgericht (*Conseil de prud'hommes*), Berufungsgericht (*Cour d'appel*) und Oberverwaltungsgericht (*Cour administrative d'appel*).

In Abweichung vom Prinzip des einheitlichen Ansprechpartners ist bei den folgenden Rechtsprechungsorganen jeweils eine eigene Anlaufstelle eingerichtet:

Kassationshof (*Cour de cassation*) als oberstes ordentliches Gericht;

Staatsrat (*Conseil d'état*) als oberstes Verwaltungsgericht;

Nationales Asylrechtsgericht (*Cour nationale du droit d'asile*).

### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Zustellung der Entscheidung der Prozesskostenhilfestelle (*Bureau de l'aide juridictionnelle*) erfolgt an Ihren Wohnsitz.

Es gibt einen Online-Simulator, mit dem Sie ermitteln können, ob und in welchem Umfang Sie möglicherweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben:

 <https://www.justice.fr/simulateurs/aide-juridictionnelle>

Die Simulation vermittelt Ihnen einen Überblick über Ihre möglichen Ansprüche auf Prozesskostenhilfe. Die Simulation ersetzt jedoch nicht die ordnungsgemäße Prüfung Ihres Antrags und lässt daher keinen Rückschluss auf die Entscheidung der Prozesskostenhilfestelle zu.

### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Kontaktieren Sie Ihren (oder den Ihnen beigeordneten) Rechtsanwalt (oder Rechtspfleger wie Gerichtsvollzieher, Sachverständiger, Notar usw.), legen Sie den Sachverhalt dar und übermitteln Sie alle relevanten Informationen und Unterlagen.

Wenn Ihnen teilweise Prozesskostenhilfe gewährt wurde, müssen Sie mit dem Betreffenden das Zusatzhonorar vereinbaren, das Sie ihm zu zahlen haben.

Dieser Betrag muss in einer Vereinbarung festgehalten werden, die Sie zu unterzeichnen haben.

### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Alle Betroffenen können ihren Rechtsanwalt frei wählen.

Wenn Sie einen eigenen Rechtsanwalt wählen, müssen Sie seinen Namen auf dem Antragsformular für Prozesskostenhilfe angeben.

Wenn Sie jedoch keinen Rechtsanwalt kennen, wird für Sie vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim ordentlichen Gericht (*Tribunal judiciaire*) (ehemals Landgericht (*Tribunal de grande instance*)) oder vom Präsidenten des mit der Klage befassten Gerichts ein Anwalt benannt.

### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Die in voller Höhe gewährte Prozesskostenhilfe deckt alle Verfahrenskosten, einschließlich der direkt an den Rechtsanwalt oder Angehörige eines anderen Justizberufs (Gerichtsvollzieher, Sachverständiger, Notar usw.) gezahlten Vergütungen ab. Diese wird anhand einer Gebührentabelle oder eines Tarifs für die jeweilige Verfahrensart berechnet.

### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Prozesskostenhilfe kann abhängig von Ihren Einkommensverhältnissen nach zwei vom Staat zu tragenden Sätzen, d. h. 55 % bzw. 25 %, teilweise bewilligt werden. Hierbei ist von Ihnen ein nicht tarifgebundenes Zusatzhonorar zu tragen, das unter Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, den Sie bei Streitigkeiten anrufen können, zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt vereinbart wird.

Mit der Bewilligung von teilweiser Prozesskostenhilfe ist der Empfänger ebenso wie bei vollständiger Prozesskostenhilfe von allen sonstigen Verfahrenskosten befreit.

### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Legen Sie selbst Rechtsmittel ein, müssen Sie einen weiteren Antrag einreichen, der unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Anspruchskriterien geprüft wird.

Legt hingegen die gegnerische Partei Rechtsmittel ein, bleibt Ihr Anspruch auf eine bereits gewährte Prozesskostenhilfe bestehen. Gleichwohl müssen Sie bei der Prozesskostenhilfestelle des ordentlichen Gerichts (*Tribunal judiciaire*), das für Ihren Wohnort zuständig ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich das Berufungsgericht seinen Sitz hat, förmlich einen neuen Antrag stellen.



Wenn Sie bereits in den Vorinstanzen Prozesskostenhilfe erhalten haben und Revision einlegen wollen, bleiben die vorherigen Bewilligungsbescheide nicht gültig. Sie müssen einen Antrag bei der Prozesskostenhilfestelle (*Bureau de l'aide juridictionnelle*) beim Kassationshof (*Cour de Cassation*) einreichen, die neben Ihren Einkommensverhältnissen die Zulässigkeit der beabsichtigten Beschwerde prüfen muss. Im Revisionsverfahren wird der klagenden Partei keine Prozesskostenhilfe gewährt, wenn kein ernsthafter Revisionsgrund vorgebracht werden kann.

#### 15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?

Die Prozesskostenhilfe kann Ihnen während des Verfahrens oder nach seinem Abschluss unter folgenden Bedingungen teilweise oder gänzlich entzogen werden (Artikel 50 des Gesetzes von 1991 und Artikel 65 bis 68 des Dekrets 2020-1717 vom 28. Dezember 2020 über Prozesskostenhilfe):

wenn die Hilfe infolge falscher Erklärungen oder durch Vorlage falscher Unterlagen gewährt wurde;

im Rahmen eines missbräuchlichen oder als prozessverschleppend und offenkundig unzulässig befundenen Verfahrens;

wenn der Wert des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Empfängers der Prozesskostenhilfe im Laufe des Verfahrens deutlich steigt;

wenn Ihnen die rechtskräftig gewordene Entscheidung Mittel verschafft hat, die über die Höchstgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe hinausgehen;

wenn die äußeren Lebensumstände des Empfängers der Prozesskostenhilfe offenkundig nicht mit der Höhe des bei Prüfung der Anspruchsberechtigung berücksichtigten Jahreseinkommens vereinbar sind.

Wird entschieden, die Prozesskostenhilfe zu entziehen, so ist der Empfänger verpflichtet, den vom Staat gezahlten Betrag zurückzuzahlen.

#### 16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?

Wurde Ihnen die Prozesskostenhilfe verweigert, können Sie gegen die entsprechende Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen.

Sie können selbst oder mit anwaltlichem Beistand Rechtsmittel einlegen.

Rechtsmittel können gegen Entscheidungen zur Gewährung vollständiger Prozesskostenhilfe eingelegt werden sowie gegen Entscheidungen zur Gewährung teilweiser Prozesskostenhilfe, wenn Sie vollständige Prozesskostenhilfe beantragt haben.

Das Rechtsmittel muss binnen 15 Tagen nach [Benachrichtigung](#) von der Entscheidung eingelegt werden.

In der Beschwerde ist anzugeben, aus welchen Gründen Sie die Entscheidung anfechten. Beispiel: Fehlerhafte Angaben zur Zahl der Personen in Ihrem Haushalt oder zur Höhe Ihrer Mittel.

Die Beschwerde ist per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Prozesskostenhilfestelle zu richten, die die Entscheidung erlassen hat.

Sie müssen eine Kopie der angefochtenen Entscheidung beilegen.

Die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, leitet Ihren Antrag an die für die Prüfung des Rechtsmittels zuständige Behörde weiter. Welche Behörde für die Prüfung des Rechtsmittels zuständig ist, richtet sich nach dem Gericht, das für die Prüfung des Falls zuständig ist, für den Sie Prozesskostenhilfe beantragt haben.

Je nach Gericht sind folgende Behörden für die Prüfung des Rechtsmittels zuständig:	
Gericht	Für die Prüfung des Rechtsmittels zuständige Behörde
Übliches Verfahren	Erster Präsident des Berufungsgerichts, dem das mit dem Fall befasste Gericht untersteht, oder des mit dem Fall befassten Berufungsgerichts
Nationales Asylrechtsgericht ( <i>Cour nationale du droit d'asile - CNDA</i> ).	Präsident des Nationalen Asylrechtsgerichts
Verwaltungsgericht	Präsident des Oberverwaltungsgerichts, dem das Gericht untersteht
Oberverwaltungsgericht	Präsident des mit dem Fall befassten Oberverwaltungsgerichts
Staatsrat	Präsident der Sektion Recht des Staatsrats
Kassationshof	Erster Präsident des Kassationshofs
Gericht für Kompetenzkonflikte	Präsident des Gerichts für Kompetenzkonflikte

Sobald Ihre Beschwerde geprüft wurde, werden Sie per Post von der Entscheidung [benachrichtigt](#).

Diese neue Entscheidung ist endgültig und kann daher nicht mehr angefochten werden.

#### Hinweis:

Rechtsmittel, die von einem Rechtsanwalt beim Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder beim Präsidenten der Sektion Recht des Staatsrats eingelegt werden, sind über den Onlinedienst für Rechtsmittelverfahren [Télérecours](#) zu übermitteln.

Prozesskostenhilfe kann rückwirkend gewährt werden, wenn eine klagende Partei den Prozess gewonnen hat, obgleich ihr Prozesskostenhilfe mit der Begründung verweigert worden war, dass diese Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Letzte Aktualisierung: 21/02/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### Prozesskostenhilfe - Kroatien

#### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Nach Artikel 151 der Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) umfassen die Prozesskosten Ausgaben, die während des Verfahrens oder im Zusammenhang mit ihm entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für die Beibringung von Beweismitteln, Gerichtsgebühren, Kosten für Bekanntmachungen, Tagegelder und Reisekosten für Richter und Protokollführer, Reisekosten der Parteien in Zusammenhang mit ihrem Erscheinen vor Gericht und Vergleichbares. Zu den Prozesskosten gehören auch die Vergütungen für die Rechtsanwälte und andere Personen, die nach dem Gesetz Anspruch auf Vergütung haben.

Nach Artikel 152 der Zivilprozessordnung muss jede Partei zunächst die ihr als Ergebnis ihrer Prozesshandlungen entstehenden Kosten vorstrecken. Wenn eine Partei Beweismittel beantragt, wird sie durch Anordnung des Gerichts verpflichtet, die Kosten der Beweisbeschaffung vorzustrecken. Das Hauptkriterium für die Entscheidung, wer letztlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, ist grundsätzlich der Erfolg im Rechtsstreit. So ist in Artikel 154 Absatz 1 der Zivilprozessordnung festgelegt, dass eine vollständig unterliegende Partei verpflichtet ist, die der Gegenpartei sowie ihrem Nebenintervenienten im Verfahren entstandenen Kosten zu tragen. Ein Nebenintervenient, der die unterliegende Partei unterstützt, trägt die ihm dadurch entstandenen Kosten.

Gemäß Artikel 154 Absatz 2 der Zivilprozessordnung entscheidet das Gericht, wenn eine Partei teilweise obsiegt, über die Kostenerstattung nach Maßgabe des Prozess Erfolgs im Verhältnis zur eingeklagten Forderung. Besondere Vorschriften gelten, wenn Verfahrenskosten durch die Schuld einer Partei oder ein

Ereignis, das sie betrifft, entstehen, wenn ein Urteil auf Grundlage eines Geständnisses ergeht, wenn die klagende Partei die Klage zurückzieht oder auf ihren Anspruch verzichtet, wenn ein Streit durch einen vom Gericht vermittelten Vergleich beendet wird und Streitgenossen an einem Vergleich beteiligt sind (Artikel 156-161 der Zivilprozessordnung).

## **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Nach dem Prozesskostenhilfegesetz (*Zakon o besplatnoj pravnoj pomoći*) besteht der Zweck von Prozesskostenhilfe darin, Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen und für Staatsangehörige der Republik Kroatien und andere Personen wirksamen Rechtsschutz und Zugang zu den Gerichten und anderen Behörden unter gleichen Voraussetzungen gemäß den Vorschriften des Prozesskostenhilfegesetzes zu gewährleisten.

Prozesskostenhilfe wird als primäre und sekundäre Prozesskostenhilfe gewährt.

Primäre Prozesskostenhilfe umfasst:

das Bereitstellen allgemeiner rechtlicher Informationen

Beratungshilfe

das Verfassen von Schriftsätzen, die an Einrichtungen des öffentlichen Rechts, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und internationale Organisationen entsprechend internationalen Verträgen und den Regeln über die Arbeitsweise dieser Institutionen gerichtet sind

Vertretung in Verfahren vor Einrichtungen des öffentlichen Rechts

den Rechtsbeistand bei außergerichtlicher Streitbeilegung.

Primäre Prozesskostenhilfe wird von Behörden in den Landkreisen sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde in der Stadt Zagreb (im Folgenden „Behörden“), zugelassenen Verbänden sowie Law Clinics geleistet. Bei der Leistung primärer Prozesskostenhilfe sind die Behörden befugt, allgemeine Rechtsauskünfte und Beratungshilfe zu erteilen und Schriftsätze zu verfassen.

Sekundäre Prozesskostenhilfe umfasst:

Beratungshilfe

Verfassen von Schriftsätzen in Verfahren zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmern gegenüber dem Arbeitgeber

Verfassen von Schriftsätzen in Gerichtsverfahren

Vertretung in Gerichtsverfahren

Rechtsbeistand bei gütlicher Beilegung der Streitsache.

Sekundäre Prozesskostenhilfe wird von Rechtsanwälten geleistet.

Sie umfasst außerdem:

Befreiung von der Zahlung der Verfahrenskosten

Befreiung von den Gerichtsgebühren.

## **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Folgende Personen haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe:

Kroatische Staatsangehörige

Kinder ohne kroatische Staatsangehörigkeit, die in der Republik Kroatien ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz verantwortlichen Erwachsenen aufgefunden werden

ausländische Staatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit oder ausländische Staatsangehörige mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis

ausländische Staatsangehörige, denen vorübergehender Schutz gewährt wird

illegal aufhältige Ausländer und Ausländer mit kurzfristiger Aufenthaltserlaubnis in Verfahren über ihre Ausweisung oder Rückführung

Asylwerber, Ausländer, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, und ihre legal in der Republik Kroatien wohnhaften Familienangehörigen in Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe nicht nach einem besonderen Gesetz gewährt wird.

In der Regel müssen für die Gewährung sekundärer Prozesskostenhilfe die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

das Gesamteinkommen der antragstellenden Person und der Haushaltsangehörigen darf den Haushaltsgrundbetrag (3 326,00 HRK) je

Haushaltsangehörigen nicht übersteigen; und

der Gesamtwert des Vermögens der antragstellenden Person und der Haushaltsangehörigen darf das Sechzigfache des Haushaltsgrundbetrages (199 560,00 HRK) nicht übersteigen.

Sekundäre Prozesskostenhilfe wird ohne Prüfung der finanziellen Lage gewährt, wenn die antragstellende Person:

ein Kind ist, das seinen Unterhaltsanspruch geltend macht

ein Opfer eines Gewaltverbrechens ist, in einem Verfahren zur Geltendmachung des Rechts auf Entschädigung für die durch das Verbrechen verursachten Schäden

eine Person mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der besonderen Vorschriften zur Geltendmachung von Rechten aus dem Sozialsystem ist, oder

eine Person mit Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechte der Veteranen des Unabhängigkeitskrieges und ihrer Familienangehörigen (*Zakon o pravima hrvatskih branitelja iz Domovinskog rata i članova njihovih obitelji*) und des Gesetzes über den Schutz militärischer und ziviler Kriegsinvaliden (*Zakon o zaštiti vojnih i civilnih invalida rata*) ist.

Prozesskostenhilfe kann auch für grenzüberschreitende Streitsachen gewährt werden. Eine grenzüberschreitende Streitsache ist eine Streitsache, bei der die antragstellende Person der Prozesskostenhilfe ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, der nicht der Staat ist, in dem das Gericht tätig ist oder das Urteil vollstreckt werden soll.

Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen wird in Zivil- und Handelsachen, in Mediationsverfahren oder in Verfahren zur außergerichtlichen Streitschlichtung, zur Vollstreckung vollstreckbarer Titel und als Beratungshilfe in solchen Verfahren gewährt. Die Vorschriften über Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen sind auf Steuer-, Zoll- und andere Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

In einer grenzüberschreitenden Streitsache erhält die antragstellende Person Prozesskostenhilfe, wenn sie die im Prozesskostenhilfegesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt. In Ausnahmefällen kann einer antragstellenden Person, die die im Prozesskostenhilfegesetz festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllt, dennoch Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn sie nachweist, dass sie wegen des Unterschiedes zwischen den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzmitgliedstaat und der Republik Kroatien nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen.

## **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Primäre Prozesskostenhilfe kann in jeder Rechtsangelegenheit gewährt werden:

wenn die antragstellende Person nicht über genügend eigene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ihre Rechte selbst geltend zu machen

wenn der antragstellenden Person nicht aufgrund besonderer Vorschriften Prozesskostenhilfe gewährt wurde

wenn der eingereichte Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist und

wenn die materielle Lage der antragstellenden Person derart ist, dass Ausgaben für professionelle Rechtsberatung ihre Lebensgrundlage und/oder die der Haushaltsangehörigen gefährden könnten.

Sekundäre Prozesskostenhilfe durch Rechtsanwälte und Befreiung von den Verfahrenskosten kann für die folgenden Verfahrensarten gewährt werden:

Verfahren im Zusammenhang mit dinglichen Rechten, mit Ausnahme von Verfahren für Grundbucheintragungen

arbeitsrechtliche Verfahren

familienrechtliche Verfahren, ausgenommen einvernehmliche Scheidungsverfahren, wenn die Ehepartner keine gemeinsamen oder adoptierten minderjährigen Kinder oder Kinder, für die sie nach ihrer Volljährigkeit die elterliche Sorge ausüben, haben

Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren in Bezug auf eine Forderung im Zusammenhang mit einem Verfahren, für das nach dem Prozesskostenhilfegesetz Prozesskostenhilfe gewährt werden kann

gütliche Beilegung der Streitsache

in Ausnahmefällen alle anderen Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Zivilsachen, wenn dies aufgrund der besonderen Lebensumstände der antragstellenden Person und ihrer Haushaltsangehörigen sowie in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Ziel des Prozesskostenhilfegesetzes notwendig ist.

Sekundäre Prozesskostenhilfe durch Rechtsanwälte kann in den genannten Verfahren unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

wenn es sich um ein komplexeres Verfahren handelt

wenn die antragstellende Person sich nicht selbst vertreten kann

wenn die materielle Lage der antragstellenden Person derart ist, dass Ausgaben für professionelle Rechtsberatung ihre Lebensgrundlage und/oder die ihrer Haushaltsangehörigen gefährden könnte, in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 des Prozesskostenhilfegesetzes festgelegten Vorschriften

wenn es sich nicht um einen Fall von schikanöser Prozessführung handelt

wenn in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung kein Antrag der antragstellenden Person wegen bewusst gemachter falscher Angaben abgelehnt wurde

wenn der antragstellenden Person nicht aufgrund besonderer Vorschriften Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Die Befreiung von den Gerichtsgebühren kann in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 des Prozesskostenhilfegesetzes festgelegten Vorschriften in allen gerichtlichen Verfahren (Zivilverfahren und verwaltungsrechtlichen Streitsachen) gewährt werden, wenn die materielle Lage der antragstellenden Person derart ist, dass die Bezahlung der Gerichtsgebühren ihre Lebensgrundlage und/oder die ihrer Haushaltsangehörigen gefährden könnte. Bei der Entscheidung wird besondere Rücksicht auf die Höhe der Gerichtsgebühren in dem Verfahren genommen, für das die Befreiung beantragt wird.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Die Behörde entscheidet über den Antrag auf sekundäre Prozesskostenhilfe innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Antragstellung. Wenn die antragstellende Person in diesem Fall durch Fristablauf das Recht auf Vornahme der Handlung, für die sie den Antrag gestellt hat, verlieren würde, entscheidet die Behörde innerhalb einer kürzeren Frist, um der antragstellenden Person die Fristwahrung zu ermöglichen.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Das Verfahren zur Gewährung primärer Prozesskostenhilfe wird durch den unmittelbaren Kontakt mit der Einrichtung eingeleitet, die primäre Prozesskostenhilfe leistet (zugelassener Verband, Law Clinic oder Behörde), und es muss kein besonderes Antragsformular ausgefüllt werden.

Das Verfahren zur Gewährung sekundärer Prozesskostenhilfe wird durch die Einreichung eines dem dafür vorgesehenen Formular entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde eingeleitet. Das Antragsformular für Prozesskostenhilfe ist bei den Behörden sowie auf den Websites der Behörden und des Justizministeriums erhältlich.

Für Anträge auf Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen sowie Anträge auf die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen sind die durch die Entscheidung 2004/844/EG der Kommission vom 9. November 2004 zur Erstellung eines Formulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen sowie den Beschluss 2005/630/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Erstellung eines Formulars für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates festgelegten, im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Die Formulare und alle begleitenden Unterlagen in einer grenzüberschreitenden Streitsache müssen in kroatischer Übersetzung eingereicht werden.

Andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Wenn ein Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht wird, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen für den Zugriff auf Daten zum Gesamteinkommen und -vermögen beigelegt werden, in der die antragstellende Person bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Opfer häuslicher Gewalt müssen nur den Zugriff auf alle Daten zu ihrem eigenen Einkommen und Vermögen gestatten. Diejenigen Haushaltsangehörigen, die im Verfahren als Beklagte beteiligt sind oder deren Interessen den Interessen der antragstellenden Person entgegenstehen, reichen keine Einverständniserklärung ein.

Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in einer grenzüberschreitenden Streitsache sollten die für eine Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Das Verfahren zur Gewährung primärer Prozesskostenhilfe wird durch den unmittelbaren Kontakt mit der Einrichtung eingeleitet, die primäre Prozesskostenhilfe leistet (zugelassener Verband, Law Clinic oder Behörde), und es muss kein besonderes Antragsformular ausgefüllt werden; hingegen wird das Verfahren zur Gewährung sekundärer Prozesskostenhilfe durch die Stellung eines Antrags bei der zuständigen Behörde, in dessen Gebiet die antragstellende Person ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeleitet.

Eine antragstellende Person, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Prozesskostenhilfe in einer grenzüberschreitenden Streitsache vor einem Gericht in der Republik Kroatien erhalten will, muss einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Justizministerium (empfangende Behörde) einreichen.

Eine Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Kroatien hat und in einer grenzüberschreitenden Streitsache vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beantragen will, muss ihren Antrag bei der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Behörde einreichen.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Sekundäre Prozesskostenhilfe wird einer antragstellenden Person, die die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rechts auf Prozesskostenhilfe erfüllt, durch eine Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe gewährt. Die Behörde entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Antragstellung.

## 10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Die Entscheidung über sekundäre Prozesskostenhilfe umfasst das Recht, einige oder alle Arten der sekundären Prozesskostenhilfe für ein Verfahren einer bestimmten Art und Stufe zu nutzen. Die erwähnte Entscheidung enthält die persönlichen Daten des Empfängers der Prozesskostenhilfe, eine kurze Beschreibung der Rechtsangelegenheit, die Grundlage der Gewährung von Prozesskostenhilfe war, Informationen zu Art und Umfang der gewährten Prozesskostenhilfe, Angaben zum Rechtsanwalt, der Prozesskostenhilfe leistet, und andere für die Entscheidung wesentliche Angaben.

Wenn die antragstellende Person einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form von Gerichtsgebührenbefreiung einreicht, muss sie das Gericht in ihrem Antrag oder bei einer anderen Prozesshandlung davon in Kenntnis setzen und die Entscheidung über ihre Gerichtsgebührenbefreiung spätestens sechs Monate nach dem Datum der Antragstellung oder der erfolgten anderen Prozesshandlung vorlegen.

## 11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

In der Entscheidung über die Gewährung von sekundärer Prozesskostenhilfe wird auch der Rechtsanwalt bestimmt, der die antragstellende Person im Rahmen der Prozesskostenhilfe betreuen wird. Der Empfänger von Prozesskostenhilfe muss dem in der Entscheidung bestimmten Rechtsanwalt die Entscheidung vorlegen. In Ausnahmefällen ordnet die Behörde dem Empfänger von Prozesskostenhilfe einen anderen Rechtsanwalt bei, wenn dessen vorher erteiltes Einverständnis dem Antrag beigefügt wird.

## 12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?

Wie oben erwähnt, umfasst die Entscheidung über die Gewährung sekundärer Prozesskostenhilfe das Recht, einige oder alle Arten der sekundären Prozesskostenhilfe für ein Verfahren einer bestimmten Art und Stufe zu nutzen. In der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann der Prozesskostenhilfeempfänger ganz oder teilweise von Rechtsanwaltsgebühren, Verfahrenskosten (Befreiung von Vorschüssen für Zeugen- und Dolmetschergebühren, Sachverständigengebühren, Untersuchungen und gerichtliche Veröffentlichungen) und Gerichtsgebühren befreit werden.

Volle Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn die antragstellende Person aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften Unterstützungsleistungen des Sozialsystems erhält, d. h. einen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechte der Veteranen des Unabhängigkeitskrieges und ihrer Familienangehörigen und des Gesetzes über den Schutz militärischer und ziviler Kriegsinvaliden hat, oder wenn das Gesamteinkommen der antragstellenden Person und ihrer Haushaltsangehörigen 50 % des Haushaltsgrundbetrags pro Haushaltsangehörigen nicht überschreitet.

Ab einer Erhöhung des Gesamteinkommens der antragstellenden Person und ihrer Haushaltsangehörigen über 50 % des Haushaltsgrundbetrags pro Haushaltsangehörigen wird die Prozesskostenhilfe folgendermaßen reduziert: bei jeder Einkommenserhöhung um 10 % wird die Prozesskostenhilfe um 10 % reduziert, jedoch sollte der Betrag der Prozesskostenhilfe nicht weniger als 50 % der Kosten abdecken, für die Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Wenn keine volle Prozesskostenhilfe gewährt wurde, kann die antragstellende Person gegen den Teil der Entscheidung, in dem Prozesskostenhilfe verweigert wird, beim Justizministerium Beschwerde einlegen. Der gewährte Betrag an Prozesskostenhilfe kann trotz der Beschwerde bereits genutzt werden. Weist das Justizministerium die Beschwerde ab, kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

## 13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Wenn Prozesskostenhilfe nur teilweise gewährt wurde, sind die übrigen Kosten vom Empfänger der Prozesskostenhilfe zu tragen. In jedem Fall wird dem Empfänger der Prozesskostenhilfe, wenn er im Verfahren obsiegt, die Entschädigung für seine Verfahrenskosten durch die unterliegende Partei zugesprochen.

## 14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?

In einem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann Prozesskostenhilfe für beide Instanzen des Zivilverfahrens beantragt werden. Für außerordentliche Rechtsbehelfe muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, und es ergeht eine gesonderte Entscheidung, die nur diesen Rechtsbehelf betrifft.

## 15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?

Wenn sich während des Verfahrens die finanzielle Situation des Prozesskostenhilfeempfängers und seiner Haushaltsangehörigen soweit verbessert, dass die verbesserte Situation, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden hätte, den Anspruch der antragstellenden Person auf Prozesskostenhilfe oder ihren Umfang beeinflusst hätte, widerruft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ganz oder zum Teil. Empfänger von Prozesskostenhilfe müssen der Behörde jede Verbesserung ihrer finanziellen Lage innerhalb von acht Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, mitteilen. Gegen die Entscheidung über den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann der Empfänger innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung beim Justizministerium Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Justizministeriums kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

## 16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?

Eine antragstellende oder Prozesskostenhilfe empfangende Person kann gegen eine Entscheidung der Behörde, mit der Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, oder gegen den Teil der Entscheidung, mit der Prozesskostenhilfe teilweise abgelehnt wurde, innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt der Entscheidung Beschwerde einlegen. Das Justizministerium entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Eingang der gültigen Beschwerde. Gegen die Entscheidung des Justizministeriums kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

### Weitere Informationen:

Website des  Justizministeriums

Prozesskostenhilfegesetz (*Narodne novine* (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 143/13 und 98/19)

Zivilprozessordnung (NN Nr. 53/91, 91/92, 58/93, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 02/07, 84/08, 96/08, 123/08, 57/11, 148/11- Konsolidierte Fassung 25/13, 89/14, 70/19)

Letzte Aktualisierung: 24/06/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Prozesskostenhilfe - Italien

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

(Rechtsquellen) – Die Arten und Modalitäten bezüglich Kosten für Gerichtsverfahren, einschließlich Prozesskostenhilfe, werden umfassend durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 115 vom 30. Mai 2002 (italienisches Amtsblatt Nr. 139/2002), zuletzt geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 7. März 2019 (italienisches Amtsblatt Nr. 72 vom 26. März 2019 zur Ausweitung der Prozesskostenhilfe auf gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls anhängig ist), geregelt, das den Einheitstext zu Gerichtskosten enthält (**Artikel 74 bis 145, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der Artikel 74 bis 89, besondere Bestimmungen über Prozesskostenhilfe in Zivil-, Verwaltungs-, Rechnungsprüfungs- und Steuerverfahren, Artikel 119 bis 145**).

Die Anwaltshonorare in zivil-, handels-, verwaltungs- und steuerrechtlichen Verfahren sind im Gesetz Nr. 794 vom 13. Juni 1942 und nachfolgenden Änderungen geregelt; die Vergütungen für die einzelnen rechtlichen Dienstleistungen werden auf der Grundlage der mit dem Ministerialerlass Nr. 585 von 1994 bewilligten Gebührenordnung festgesetzt.

**(Verfahrenskosten)** – Zu den Kosten in Zivil- und Handelsverfahren gehören im weiteren Sinne sowohl die Verfahrenskosten als auch die Ausgaben und Honorare für die rechtliche Vertretung.

Die Verfahrenskosten umfassen eine Einheitsgebühr für die Eintragung der Rechtssache in das Verfahrensregister sowie andere eventuell entstehende Ausgaben (beispielsweise Kosten für Sachverständigengutachten oder Gebühren für die Vervielfältigung von Dokumenten).

Die Einheitsgebühr gemäß dem Einheitstext Nr. 115 von 2002 ist in jeder Verfahrensinstanz, darunter Konkursverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu entrichten, außer wenn eine Befreiung gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Im Einzelnen ist die Einheitsgebühr nicht zu zahlen bei Verfahren, die den Familienstand und den Personenstand betreffen, gemäß Buch IV der Zivilprozessordnung (z. B. bei Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Bestimmungen hinsichtlich Minderjähriger, vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten, Zuerkennung des Flüchtlingsstatus), bei Sicherstellungsverfahren (z. B. Beschlagnahmungen zur Sicherung von Forderungen), Grundbuchverfahren und Vollstreckungsverfahren zur Übertragung und Freigabe, bei Verfahren im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen für Kinder und allen anderen Verfahren, die die Nachkommenschaft betreffen (z. B. Verfahren in Bezug auf die elterliche Sorge) sowie bei Regelungen der Zuständigkeit und der Gerichtsbarkeit.

Die Gründe für eine etwaige Befreiung müssen von der rechtsuchenden Partei im Klageantrag entsprechend angegeben werden.

Bei zivilrechtlichen Klagen auf Schadenersatz in Verbindung mit Strafverfahren entfällt die Einheitsgebühr, wenn lediglich eine Verurteilung des Haftenden dem Grunde nach beantragt wird; wird, auch nur vorsorglich, die Verurteilung zur Schadenersatzleistung beantragt, ist die Einheitsgebühr zu zahlen, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Der Betrag variiert in Abhängigkeit von der Art und vom Wert des Streitgegenstands und bewegt sich zwischen einem Mindestbetrag von **62 EUR und einem Höchstbetrag von 930 EUR**.

**(Zahlungspflicht)** – Jede Partei muss für die Kosten der Prozesshandlungen aufkommen, die sie vornimmt oder beantragt, sowie für die anderen im Verfahren notwendigen Prozesshandlungen einen Vorschuss entrichten, falls ihr dieser vom Gesetz oder vom Gericht auferlegt wird (z. B. Honorare für Sachverständigengutachten). Wenn die Partei Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, trägt der Staat die Kosten.

Die Einheitsgebühr ist von der Partei zu zahlen, die zuerst Klage einreicht bzw. den ersten Rechtsbehelf einlegt oder die in Vollstreckungsverfahren einen Antrag auf Abtretung oder Veräußerung beantragt.

Der Streitwert wird im Klageantrag angegeben; die Partei, die den Antrag ändert, Gegenklage erhebt oder selbsttätig handelt und dadurch den Streitwert erhöht, muss einen zusätzlichen Betrag entrichten.

**(Kriterium für den Kostenentscheid)** – Gemäß dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 91 der Zivilprozessordnung ordnet der Richter im Rahmen seines im Verfahren erlassenen Urteils an, dass die unterliegende Partei der obsiegenden Partei die entstandenen Verfahrenskosten erstattet.

Die Auferlegung der Kosten liegt im Ermessen des Richters, der auch abhängig vom Ausgang des Rechtsstreits deren vollständige oder teilweise Zahlung anordnen kann. Der Richter muss berücksichtigen, in welchem Maße der Anspruch im Ganzen begründet ist. Die Entscheidung kann angefochten werden. Die unterliegende Partei muss der obsiegenden Partei die Auslagen und Honorare von deren Rechtsbeistand sowie die Vergütungen, die entsprechend den Festlegungen des Gerichts an die amtlichen Gutachter und Parteisachverständigen gezahlt wurden, zurückerstatten. Sie muss außerdem die sonstigen Kosten für die Durchführung des Verfahrens, deren Höhe von der Geschäftsstelle des Gerichts festgesetzt wird, sowie die Kosten für die Urteilszustellung tragen.

## **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Im italienischen Rechtssystem wurde die „Prozesskostenhilfe“ eingeführt, um bedürftigen Bürgern, deren Begehren nicht offensichtlich unbegründet ist, sowie ausländischen Bürgern, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten und mit einer Situation oder einem Sachverhalt konfrontiert sind, die/der Anlass für ein Gerichtsverfahren gibt, und Staatenlosen (Artikel 119 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002) eine Verteidigung zu ermöglichen; die Prozesskostenhilfe sieht vor, dass diese Personen von der Zahlung bestimmter Kosten befreit werden („*spese prenotate a debito*“ bzw. Vorauszahlung von Gerichtskosten) und der Staat andere Kosten vorstreckt.

Besteht Anspruch auf Prozesskostenhilfe, so wird der Rechtsuchende von der Zahlung bestimmter Gebühren befreit, während andere Kosten vom Staat vorgestreckt werden. Zu den Gebühren, für die eine Befreiung möglich ist, zählen die Einheitsgebühr, Kostenpauschalen für von Amts wegen erfolgte Zustellungen, bestimmte Gebühren (Eintragungsgebühren, Hypothekenregister- und Grundbuchgebühren) und Vervielfältigungsgebühren.

Vom Staat werden vorgestreckt:

Honorare und Auslagen des Rechtsbeistands;

Reisekosten und Auslagen, die Richtern, Beamten und Justizbediensteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb des Gerichts entstanden sind;

Reisekosten und Auslagen, die Zeugen, Gerichtsbediensteten und Parteisachverständigen entstanden sind, sowie Auslagen, die Letzteren bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind, werden ebenfalls erstattet;

Kosten für die amtliche Bekanntmachung gerichtlicher Anordnungen;

Kosten für von Amts wegen erfolgten Zustellungen;

Kosten für Kinderbetreuung.

Der Staat hat das Recht auf Rückerstattung und kann, wenn er das Geld nicht von der unterliegenden Partei zurückfordert, in folgenden Fällen die Rückzahlung von der Partei verlangen, die Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat: 1) wenn die in der Rechtssache oder der Streitbeilegung obsiegende Partei, die Prozesskostenhilfe erhalten hat, mindestens das Sechsfache der Kosten erhält oder 2) wenn die Sache zurückgezogen wird oder das Verfahren erlischt. Es gelten besondere Bestimmungen, um die Rückerstattung zu sichern, wenn das Verfahren wegen Untätigkeit der Parteien oder Nichtbeachtung gesetzlicher Auflagen aus dem Verfahrensregister gestrichen wird oder erlischt.

## **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

In Zivilprozessen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Sorgerecht für die Kinder, Regelungen betreffend die elterliche Sorge) haben bedürftige Bürger Anspruch auf Prozesskostenhilfe für ihre Verteidigung, wenn ihr Begehren nicht offensichtlich unbegründet ist.

Staatenlose und ausländische Bürger, die sich rechtmäßig im Land aufhalten, sind einheimischen Bürgern gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt in Italien zum Zeitpunkt des Eintretens der Situation oder des Sachverhalts, die/der Anlass für ein Gerichtsverfahren gibt, rechtmäßig ist.

Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, können ebenfalls Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.

Hierbei handelt es sich nicht nur um wohltätige gemeinnützige Organisationen oder gemeinnützige Organisationen, die Bildungsangebote für Bedürftige bereitstellen und deren Anspruch bereits nach dem Gesetz Nr. 217/90 besteht, sondern ebenfalls um Verbraucher- und Nutzerverbände, die in der Liste gemäß Artikel 5 des Gesetzes Nr. 281/98 aufgeführt sind.



Um Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, darf das in der letzten Steuererklärung ausgewiesene steuerpflichtige Jahreseinkommen des Antragstellers gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002 höchstens 11 493,82 EUR betragen (Ministerialerlass vom 16. Januar 2018 im italienischen Amtsblatt Nr. 49 vom 28. Februar 2018).

Die Einkommensgrenzen werden alle zwei Jahre in Abhängigkeit von der vom italienischen Statistikamt ISTAT ermittelten Veränderung des Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien in den vorangegangenen zwei Jahren per Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angepasst (Artikel 77 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002).

Lebt der Rechtsuchende mit einem Ehegatten, einem eingetragenen Lebenspartner oder anderen Familienangehörigen zusammen, wird die Summe aus den Einkünften aller Familienmitglieder im selben Zeitraum, einschließlich der Einkünfte des Antragstellers, als Einkommen zugrunde gelegt.

Bei Mitbewohnern, deren Einkommen zu dem des Antragstellers hinzugerechnet wird, erhöhen sich die Einkommensgrenzen bei Strafverfahren für jedes mit dem Antragsteller zusammenlebende Familienmitglied um 1 032,91 EUR.

Es ist zu beachten, dass von einem Antragsteller erhaltene Unterhaltszahlungen nach der Scheidung bei der Berechnung des in Artikel 76 genannten Betrags zu berücksichtigen sind, sofern der Unterhalt nicht als Pauschalbetrag gezahlt wird.

Einkünfte aus illegalen Tätigkeiten wirken sich auch auf den Anspruch auf Prozesskostenhilfe aus, wobei klargestellt wird, dass Einkommensprüfungen sich nicht auf automatische Verfahren stützen dürfen, sondern stattdessen eine Überprüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dass ein nicht rechtskräftiges Urteil berücksichtigt wird, wenn dies der Unschuldsvermutung zuwiderläuft. Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe auf der Grundlage eines nicht rechtskräftigen Urteils, in dem vermutet wird, dass Einkünfte aus illegalen Tätigkeiten bestehen, ist somit rechtswidrig (Urteil Nr. 18591 der vierten Strafkammer des Kassationsgerichts vom 20. Februar 2013).

Ausnahme: Wenn die Sache Persönlichkeitsrechte betrifft oder bei Verfahren, in denen es um Interessenkonflikte zwischen dem Antragsteller und den anderen mit ihm in einem Haushalt lebenden Mitgliedern geht, wird nur das Einkommen des Antragstellers zugrunde gelegt.

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe gilt für alle Phasen oder Instanzen des Verfahrens. Anders als in Strafsachen kann in Zivil- und Verwaltungssachen die unterliegende Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, das Urteil jedoch nicht im Rahmen der bereits bewilligten Prozesskostenhilfe anfechten, sondern muss diese erneut beantragen.

Darüber hinaus bedeutet der Anspruch auf Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren nicht, dass der Staat die Kosten übernimmt, die der Rechtsuchende aufgrund des Urteils der obsiegenden Partei erstatten muss. Übernahmefähig sind nur die Honorare und Auslagen des Rechtsbeistands der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Diese Kosten werden vom Staat, der an die Stelle des Rechtsuchenden tritt, unter Berücksichtigung von dessen finanzieller Bedürftigkeit und der Tatsache, dass dessen Begehren nicht offensichtlich unbegründet ist, vorgestreckt (siehe Urteil Nr. 10053 der Zivilkammer des Kassationsgerichts von 2012).

#### Sonderfälle

Abweichend von den Einkommensgrenzen gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002 können die folgenden Personen in bestimmten Fällen Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen:

Parteien, die durch die in den Artikeln 572, 583-bis, 609-bis, 609quater, 609-octies und 612-bis des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftaten oder, wenn diese gegen Minderjährige gerichtet sind, durch die in den Artikeln 600, 600-bis 600-ter, 600quinquies, 601, 602, 609-quinquies und 609-undecies des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftaten geschädigt wurden, können Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, auch abweichend von den gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen (Artikel 76 Absatz 4-ter).

Unbegleitete ausländische Minderjährige, die in irgendeiner Form an Gerichtsverfahren beteiligt sind, haben das Recht, über die Möglichkeit informiert zu werden, einen vertrauenswürdigen Rechtsbeistand zu bestellen, auch durch ihren bestellten Vormund oder eine Person mit elterlicher Sorge gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983 in der geänderten Fassung, und sie haben das Recht auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in jeder Phase oder jeder Instanz eines Verfahrens Prozesskostenhilfe zu beantragen (Artikel 76 Absatz 4-quater).

Minderjährige oder erwachsene Kinder, die finanziell nicht selbstständig sind und einen Elternteil verloren haben infolge der Ermordung durch den Ehegatten des Elternteils – unabhängig davon, ob die Ehegatten rechtlich getrennt oder geschieden waren –, durch den eingetragenen Lebenspartner des Elternteils – selbst wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft beendet war – oder durch eine Person, die eine langfristige intime Beziehung mit dem Elternteil hat oder hatte und in eheähnlicher Gemeinschaft mit diesem lebt oder lebte, können Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, auch abweichend von den gesetzlichen Einkommensgrenzen; dieser Anspruch gilt ausnahmsweise in Bezug auf das damit zusammenhängende Strafverfahren sowie für alle aus der Tat resultierenden Zivilverfahren, einschließlich Vollstreckungsverfahren (Artikel 76 Absatz 4-quater).

Opfer terroristischer oder ähnlicher Handlungen oder ihre Hinterbliebenen (Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 206/204).

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Wie bereits zuvor erwähnt, haben bedürftige Bürger in Zivilprozessen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Sorgerecht für die Kinder, Regelungen betreffend die elterliche Sorge) Anspruch auf Prozesskostenhilfe für ihre Verteidigung, wenn ihr Begehren nicht offensichtlich unbegründet ist.

Allerdings gibt es subjektive Gründe für den Ausschluss von der Prozesskostenhilfe:

Der Antragsteller ist eine Person, die rechtskräftig wegen Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Einkommen- und Mehrwertsteuerhinterziehung verurteilt wurde.

Der Antragsteller wird von mehr als einem Rechtsbeistand unterstützt; ausgenommen davon ist ein Rechtsbeistand, der berufen wurde, in Sachen, in denen das Gesetz Nr. 11/1998 Anwendung findet, aus der Ferne an einem Strafverfahren teilzunehmen.

Abgesehen von den vorstehend genannten Fällen gibt es jedoch Fälle, in denen davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügt:

in Sachen, in denen es um die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen Dritter geht (es sei denn, die Abtretung erfolgte zur Begleichung bereits bestehender Forderungen oder Ansprüche);

bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund von Straftaten gemäß Artikel 416-*bis* des Strafgesetzbuchs und Artikel 291-*quater* des Einheitstext gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 23. Januar 1973, begrenzt auf schwere Fälle nach Artikel 80 und Artikel 74 Absatz 1 des Einheitstextes gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990, und aufgrund von Straftaten, die unter Ausnutzung der in zuvor genanntem Artikel 416-*bis* verankerten Bestimmungen oder zur Erleichterung von Handlungen der in diesem Artikel genannten Vereinigungen begangen wurden, wird davon ausgegangen, dass das Einkommen die vorstehend angegebenen Grenzen überschreitet. Der Beweis des Gegenteils ist jedoch zulässig (Urteil Nr. 139 des Verfassungsgerichtshofs von 2010).

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Es gibt kein Sonderverfahren für dringende Fälle. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwaltskammer gemäß Artikel 126 des Einheitstextes dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung oder Eingang des Antrags vorläufig Prozesskostenhilfe gewähren kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

In Zivilverfahren sollten Anträge auf Prozesskostenhilfe, welche in Form und Inhalt den Artikeln 79 und 122 des Einheitstextes entsprechen, bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht oder per Einschreiben an diese gesendet werden, wobei nur der Antragsteller oder sein Rechtsbeistand einen Antrag stellen können.

Es ist nicht ganz klar, ob ein Einschreiben mit Rückschein erforderlich ist; daher wird diese Zustellung nicht als Voraussetzung für den Anspruch angesehen, sondern liegt im Ermessen des Antragstellers.

Antragsformulare sind in den Geschäftsstellen der Rechtsanwaltskammern erhältlich.

Anträge auf Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren sind bei der **Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer** einzureichen, die zuständig ist für:

den Ort, an dem der Richter, bei dem das Verfahren anhängig ist, seinen Sitz hat;

den Ort, an dem der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Richter seinen Sitz hat, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

den Ort, an dem der Richter, der das angefochtene Urteil erlassen hat, seinen Sitz hat, wenn Rechtsmittel beim Kassationsgericht, beim Staatsrat oder beim Rechnungshof eingelegt werden.

Der Antrag nach Artikel 78 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002 ist nur zulässig, wenn er vom Antragsteller unterzeichnet ist. Die Unterschrift muss vom Rechtsbeistand oder gemäß den in Artikel 38 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 festgelegten Modalitäten beglaubigt werden.

## 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Der vom Antragsteller unterschriebene Antrag ist auf einfachem, unbedrucktem Papier zu formulieren und muss folgende Angaben (gemäß Artikel 79 des zuvor genannten Dekrets des Präsidenten der Republik) enthalten:

den Antrag auf Prozesskostenhilfe

die Personalien und die Steuernummer des Antragstellers und der in seinem Haushalt lebenden Mitglieder

die Angabe des im Jahr vor der Antragstellung erzielten Einkommens (Eigenerklärung)

eine Versicherung, alle wesentlichen Einkommensänderungen, die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe relevant sind, zu melden

ob es sich um eine bereits anhängige Rechtssache handelt

den Termin der nächsten mündlichen Verhandlung

Einzelheiten zur gegnerischen Partei und Angabe von deren Wohnort

faktische und rechtliche Gründe für die Beurteilung der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs

Nachweise (Dokumente, Kontaktdaten, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten usw. sind als Kopien beizufügen)

## 8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?

Wie bereits erwähnt, sind Anträge auf Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren bei der **Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer** einzureichen, die zuständig ist für:

den Ort, an dem der Richter, bei dem das Verfahren anhängig ist, seinen Sitz hat;

den Ort, an dem der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Richter seinen Sitz hat, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

den Ort, an dem der Richter, der das angefochtene Urteil erlassen hat, seinen Sitz hat, wenn Rechtsmittel beim Kassationsgericht, beim Staatsrat oder beim Rechnungshof eingelegt werden.

In Strafverfahren sind Anträge an den Richter zu richten, bei dem das Verfahren anhängig ist; hierbei sei klargestellt, dass im Falle eines Verfahrens vor dem Kassationsgericht der Richter zuständig ist, der das angefochtene Urteil erlassen hat (Artikel 93 und Artikel 96 des zuvor genannten Dekrets des Präsidenten der Republik).

Der Antrag ist vom Antragsteller oder seinem Rechtsbeistand bei der Geschäftsstelle des für die Sache zuständigen Gerichts einzureichen oder per Einschreiben an diese zu senden.

Befindet sich der Antragsteller in Polizeigewahrsam oder in Haft kann der Antrag vom Leiter der Strafvollzugsanstalt oder von einem Beamten der Kriminalpolizei entgegengenommen werden.

Es ist nicht mehr möglich, Anträge während einer mündlichen Verhandlung einzureichen.

## 9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Dem Antragsteller und dem Richter wird eine Kopie des Dokuments übermittelt, mit dem die Rechtsanwaltskammer den Antrag annimmt, ablehnt oder für unzulässig erklärt.

**Nach Einreichung des Antrags unternimmt die Rechtsanwaltskammer die folgenden Schritte:**

Sie **prüft**, ob der Antrag begründet ist und ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Prozesskostenhilfe erfüllt sind.

Sie **trifft** innerhalb von zehn Tagen eine der folgenden Entscheidungen:

Sie nimmt den Antrag an.

Sie weist den Antrag wegen Unzulässigkeit zurück.

Sie lehnt den Antrag ab.

Sie **übermittelt** dem Antragsteller, dem zuständigen Richter und der Finanzbehörde eine Kopie der Entscheidung zur Überprüfung der angegebenen Einnahmen.

Wenn die Rechtsanwaltskammer den Antrag ablehnt oder für unzulässig erklärt, kann er bei dem mit der Sache befassten Richter eingereicht werden, der per Beschluss entscheidet. Die Frist ist verbindlich.

Nach Abschluss der Prüfung erlässt der Richter einen begründeten Beschluss, mit dem der Antrag für unzulässig erklärt, angenommen oder abgelehnt wird.

Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Antragsteller daraufhin von dem Beschluss in Kenntnis.

In Strafverfahren muss der Richter jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung oder Eingang des Antrags einen Beschluss erlassen.

## 10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

-

## 11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Antragsteller, denen Prozesskostenhilfe gewährt wird, können einen Rechtsbeistand aus den Verzeichnissen der Rechtsbeistände bestellen, die von den Rechtsanwaltskammern im Bezirk des Berufungsgerichts geführt werden, in dem der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Richter oder der Richter, bei dem das Verfahren anhängig ist, seinen Sitz hat.

Antragsteller, denen Prozesskostenhilfe gewährt wird, können auch einen Parteisachverständigen bestellen, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Ist die Sache vor dem Kassationsgericht anhängig, kann der Rechtsbeistand aus den Verzeichnissen ausgewählt werden, die von den

Rechtsanwaltskammern im Bezirk des Berufungsgerichts geführt werden, in dem der Richter, der das angefochtene Urteil erlassen hat, seinen Sitz hat.

Das Verzeichnis der Rechtsbeistände, die bei Prozesskostenhilfe bestellt werden können, enthält Berufsangehörige, die ihre Aufnahme in dieses Verzeichnis beantragt haben und die die notwendigen Qualifikationen als Verteidiger besitzen.

Über die Aufnahme in das Verzeichnis entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Voraussetzungen sind die Eignung des Rechtsbeistands, eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung und die Tatsache, dass gegen ihn keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.

Rechtsbeistände können jederzeit aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Das Verzeichnis wird jährlich aktualisiert und in allen Justizbehörden des Bezirks veröffentlicht.

Der Rechtsbeistand der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, muss die Erklärung des Erlöschens des Verfahrens beantragen, wenn dieses wegen Untätigkeit der Parteien aus dem Register gestrichen wurde (gemäß Artikel 309 der Zivilprozessordnung). Die Verletzung dieser Pflicht hat disziplinarische Konsequenzen.

## **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Empfänger von Prozesskostenhilfe (Artikel 107 des zuvor genannten Dekrets des Präsidenten der Republik) sind von der Zahlung bestimmter Kosten befreit, während andere Kosten vom Staat vorgestreckt werden (vgl. Artikel 131 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115/2002). Die Prozesskostenhilfe deckt alle vom Gesetz vorgesehenen Verfahrenskosten ab, einschließlich der Bestellung eines Parteisachverständigen seitens des Antragstellers.

Ausgenommen sind hingegen die Kosten für außergerichtliche Beratungen.

Die dem Rechtsbeistand des Antragstellers zustehenden Honorare und Auslagen werden vom Richter am Ende jeder Phase oder Instanz des Verfahrens und in jedem Fall bei Beendigung des Mandats beglichen.

Kosten und Honorare sind auch an die Hilfspersonen des Richters und den Parteisachverständigen zu zahlen.

Der Zahlungsbeschluss wird dem Begünstigten und den beteiligten Parteien, einschließlich der Staatsanwaltschaft, mitgeteilt und kann von den Betroffenen angefochten werden.

Der Rechtsbeistand des Antragstellers, die Hilfspersonen des Richters und der Parteisachverständige dürfen von ihrem Mandanten keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen oder Erstattungen verlangen. Jede abweichende Vereinbarung ist nichtig, und ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ein schweres Dienstvergehen dar.

Im Falle einer Zivilklage im Zusammenhang mit dem Strafverfahren sind die Verfahrenskosten in Artikel 108 des Einheitstextes geregelt. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat jedoch im Wesentlichen die gleichen Wirkungen, wie sie in der allgemeinen Regelung vorgesehen sind.

## **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die für Prozesskostenhilfe bestehenden Vorschriften sehen keine teilweise Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor.

## **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gilt für jede Instanz und jede Phase des Verfahrens sowie für alle etwaigen abgeleiteten oder verbundenen Verfahren (z. B. Vollstreckungsverfahren).

Gleichwohl kann sich die unterliegende Partei, für die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, dieser Bewilligung nicht bedienen, um Rechtsmittel einzulegen, es sei denn zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in einem Strafverfahren.

## **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Kommt es während des Verfahrens zu Änderungen der Einkommensverhältnisse, die im Hinblick auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe relevant sind, widerruft der Verfahrensrichter den Bewilligungsbeschluss.

Die Prozesskostenhilfe kann außerdem jederzeit vom Verfahrensrichter widerrufen werden, wenn die für die Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die rechtsuchende Partei bösgläubig oder in grober Fahrlässigkeit auftritt.

Der Widerruf ist ab der Feststellung der Einkommensänderung wirksam, während er in anderen Fällen rückwirkend wirkt, und bedeutet die Wiedereinziehung der vom Staat übernommenen Beträge.

Stellt das Finanzamt fest, dass unrichtige Erklärungen abgegeben wurden, beantragt es den Widerruf der Prozesskostenhilfe und übermittelt die entsprechenden Nachweise dem zuständigen Staatsanwalt zur eventuellen Einleitung eines Strafverfahrens.

Auf Antrag der Justizbehörde oder auf Initiative des Finanzamts können während des Verfahrens wiederholte Kontrollen hinsichtlich des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen durchgeführt werden.

Falls falsche Erklärungen hinsichtlich der Einkommenshöhe gemacht wurden, droht eine Haftstrafe zwischen einem und fünf Jahren und eine Geldstrafe von 309,87 EUR bis 1 549,37 EUR. Die Strafe erhöht sich, wenn dem Antragsteller aufgrund der falschen Erklärung Prozesskostenhilfe bewilligt bzw. weiterhin bewilligt wurde.

Die Verurteilung bewirkt den rückwirkenden Widerruf der Prozesskostenhilfe und die Wiedereinziehung der vom Staat übernommenen Kosten vom Täter (vgl. Artikel 36 des zuvor genannten Dekrets des Präsidenten der Republik).


## **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**


Wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer den Antrag auf Prozesskostenhilfe ablehnt oder für unzulässig erklärt, kann der Antragsteller den Antrag bei dem mit der Sache befassten Richter erneut stellen, der durch Beschluss entscheidet.

In Strafverfahren sieht Artikel 99 des Dekrets des Präsidenten der Republik jedoch vor, dass der Antragsteller oder sein Rechtsbeistand innerhalb von 20 Tagen, nachdem sie über den abgelehnten Antrag in Kenntnis gesetzt wurden, beim Präsidenten des Gerichts oder des Berufungsgerichts, dem der Richter, der den Antrag abgelehnt hat, angehört, Rechtsmittel einlegen kann.

Letzte Aktualisierung: 20/12/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: .

## **Prozesskostenhilfe - Luxemburg**

### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Folgende Verfahrenskosten können im Rahmen der Prozesskostenhilfe beglichen werden:

Stempel- und Eintragungsgebühren

Kanzleigeühren

Kosten und Gebühren für Gerichtsvollzieher  
Sachverständigenkosten und -honorare  
Aufwendungen für Übersetzer und Dolmetscher  
Notariatskosten und -gebühren  
Zeugengebühren  
Reisekosten  
Kosten für Bekanntmachungen in Zeitungen  
Kosten und Gebühren für Anwälte  
Kosten und Gebühren für Eintragungen, Hypotheken und Pfändungen  
Gebühren für Zeugnisse über einen Rechtsstandpunkt eines ausländischen Rechts (*certificats de coutume*).

## 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Durch Gewährung von Prozesskostenhilfe wird sichergestellt, dass jede natürliche Person, die nur über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, in einem konkreten Streitfall anwaltlichen Beistand oder Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt erhält.

## 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Folgende Personen haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe zur Verteidigung ihrer Interessen, wenn sie über unzureichende Eigenmittel verfügen:

luxemburgische Staatsangehörige oder  
ausländische Staatsangehörige, die legal in Luxemburg ansässig sind, oder  
Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder  
ausländische Staatsangehörige, die den luxemburgischen Staatsangehörigen im Bereich der Prozesskostenhilfe durch einen völkerrechtlichen Vertrag gleichgestellt sind oder  
illegal aufhältige Drittstaatsangehörige im Hinblick auf die Zahlung des geschuldeten Lohnes nach Artikel 572-7 des Arbeitsgesetzbuchs (*Code du Travail*).  
Bei asylrechtlichen Angelegenheiten oder Verfahren im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt, Niederlassung oder Ausweisung können auch alle anderen ausländischen Staatsangehörigen Prozesskostenhilfe erhalten.

Grundlage für die Ermittlung der zur Verfügung stehenden Mittel bilden das Bruttogesamteinkommen und das Vermögen der antragstellenden Person sowie aller Personen, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Keine Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung von vornherein unvernünftig oder ohne hinreichende Erfolgsaussicht erscheint oder wenn sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu den daraus entstehenden Kosten steht.

## 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Prozesskostenhilfe kann sowohl der klagenden als auch der beklagten Partei in streitigen oder nichtstreitigen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren gewährt werden. Sie kann für alle vor ein ordentliches oder ein Verwaltungsgericht gebrachten Rechtsangelegenheiten beantragt werden. Prozesskostenhilfe kann auch im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen und Verfahren zur Vollstreckung von gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen gewährt werden.

Keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Kraftfahrzeugeigentümer in Streitfällen, die sich aus der Nutzung dieser Kraftfahrzeuge ergeben. Gleiches gilt, abgesehen von hinreichend begründeten Ausnahmefällen, für Handels- und Gewerbetreibende, Handwerker und Selbstständige in Streitfällen in Verbindung mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, sowie ganz allgemein für Streitfälle infolge spekulativer Tätigkeiten der antragstellenden Person.

## 5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?


In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Anwaltskammer (*Bâtonnier de l'Ordre des Avocats*) formlos die vorläufige Bewilligung von Prozesskostenhilfe für von ihm festzulegende Schritte anordnen.

## 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

Das nationale Antragsformular für Prozesskostenhilfe in Luxemburg ist beim Zentralen Sozialamt (*Service Central d'Assistance Sociale*, Tel.: 00 352 475821-1) erhältlich.

## 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist Folgendes beizufügen:

eine Kopie Ihres Identitätsnachweises;  
ein  [Sozialversicherungsnachweis der Zentralstelle der Sozialversicherungen](#) (*Centre Commun de la Sécurité Sociale - CCSS*) für Sie und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen;  
für Sie sowie alle Angehörigen Ihres Haushalts: Lohnabrechnungen (oder eine Einkommensbescheinigung des CCSS), Bescheinigungen über das garantierte Mindesteinkommen nach dem Schema *Revenu d'inclusion sociale* (REVIS), Bescheinigungen über Arbeitslosengeld, Renten oder sonstige Bescheinigungen für die letzten drei Monate, in denen die Bruttobeträge angegeben sind (Kontoauszüge genügen nicht);  
eine Negativbescheinigung des Nationalen Solidaritätsfonds (*Fonds national de solidarité*) für jedes Haushaltsmitglied, sofern der Haushalt keine Leistungen des Fonds erhält;  
wenn der Haushalt Unterhaltsleistungen erhält oder zahlt, ein Nachweis des gezahlten oder empfangenen Betrags (zum Beispiel Kontoauszüge der letzten drei Monate);  
für jeden Haushaltsangehörigen eine Bescheinigung der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes*) über Immobilieneigentum oder das Fehlen von Immobilieneigentum;  
gegebenenfalls Unterlagen über im Ausland gelegenes Immobilieneigentum;  
Bescheinigungen über bewegliches Vermögen (Bargeld, Spareinlagen, Aktien, Anleihen usw.);  
wenn der Haushalt zur Miete wohnt, eine Kopie des Mietvertrags und Bescheinigungen über die Mietzahlungen für die letzten drei Monate;  
wenn der Haushalt eine Hypothek abbezahlt, ein Nachweis der Bezahlung der Monatsrate;  
Bescheinigungen über Einkommen aus Immobilien und beweglichem Vermögen;  
Unterlagen in Bezug auf das gegenständliche Verfahren.

## 8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?

Über die Gewährung von Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende - oder eine von ihm beauftragte Person - der Anwaltskammer am Wohnort der antragstellenden Person. Über Anträge von Personen ohne festen Wohnsitz entscheidet der Präsident der Anwaltskammer Luxemburg oder eine von ihm beauftragte Person.

## 9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Die Entscheidung des Vorsitzenden der Anwaltskammer wird schriftlich zugestellt.

## 10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

In der Entscheidung bestellt der Vorsitzende der Anwaltskammer einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand und fordert Sie auf, mit diesem in Kontakt zu treten.

### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Der Vorsitzende der Anwaltskammer bestellt den von der antragstellenden Person gewählten Rechtsanwalt. Hat die antragstellende Person keinen Rechtsanwalt gewählt oder erachtet der Vorsitzende der Anwaltskammer den gewählten Rechtsanwalt für nicht geeignet, so wählt der Vorsitzende der Anwaltskammer einen Rechtsbeistand aus. Der Rechtsbeistand kann seine Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Hinderungsgründe oder im Falle eines Interessenkonflikts ablehnen.

### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Die Prozesskostenhilfe deckt generell für den Fall, für den sie gewährt wurde, sämtliche anfallenden Gerichts-, Verfahrens- und Maßnahmenkosten ab (siehe Punkt 1).

Jedoch umfasst die Prozesskostenhilfe nicht die Verfahrensschädigung, die der erfolgreichen Partei zugesprochen werden (*indemnités de procédure*), oder Entschädigungen für missbräuchliche oder mutwillige Prozessführung.

### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Es gibt in Luxemburg keine teilweise Prozesskostenhilfe.

### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Nein, in diesem Fall ist ein neuer Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen.

### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Der Vorsitzende der Anwaltskammer kann der antragstellenden Person die Prozesskostenhilfe entziehen bzw. sie sogar nach Beendigung des Verfahrens oder der Maßnahmen, für die sie gewährt wurde, widerrufen, sofern festgestellt wurde, dass sie auf Grundlage falscher Erklärungen oder Belege gewährt wurde. Die Prozesskostenhilfe kann ebenfalls entzogen werden, wenn die antragstellende Person während des Verfahrens, während Vollstreckung der Maßnahmen oder als Ergebnis dieser Maßnahmen Einkünfte in einer Höhe erzielt, die bei Beantragung der Prozesskostenhilfe zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten. Prozesskostenhilfe empfangende Personen (bzw. der bestellte Rechtsanwalt) haben jede Änderung ihrer finanziellen Situation dem Vorsitzenden der Anwaltskammer bekannt zu machen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden der Anwaltskammer über den Entzug der Prozesskostenhilfe wird unverzüglich an das Justizministerium (*Ministère de la Justice*) weitergeleitet. Für die Rückforderung der im Rahmen der Prozesskostenhilfe bereits gezahlten Beträge ist die Registrierungs- und Domänenverwaltung (*Administration de l'Enregistrement et des Domaines*) zuständig.

### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Die antragstellende Person kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Anwaltskammer über Ablehnung bzw. Entzug der Prozesskostenhilfe Berufung beim Disziplinar- und Verwaltungsausschuss (*Conseil disciplinaire et administratif*) einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Berufung muss beim Vorsitzenden des Disziplinar- und Verwaltungsausschusses innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden der Anwaltskammer schriftlich eingelegt werden. Die antragstellende Person wird vom Ausschuss oder von einem von ihm beauftragten Mitglied angehört.

Links zum Thema:

[Anwaltskammer Luxemburg](#)

[Guichet.lu](#)

Letzte Aktualisierung: 14/04/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Prozesskostenhilfe - Malta**

### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Die Gebühren für Gerichtsverfahren sind gesetzlich festgelegt. Einige Gebühren sind bei der Einleitung von Gerichtsverfahren zu zahlen, weitere Gebühren werden bei Abschluss des Verfahrens fällig. Diese Gebühren sind normalerweise als Festbeträge angesetzt, wobei die Gerichtsgebühren mit abgedeckt sind. Die Gerichtsgebühren decken die Eintragungsgebühren, die Kosten für die Einreichung von Zeugenvorladungen, sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren sowie für die Anfertigung von Urteilkopien ab. Bis auf bestimmte Ausnahmen sind die Anwaltsgebühren gesetzlich festgelegt, die Parteien können jedoch abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen.

In den vorstehend aufgeführten Gebühren sind keine zusätzlichen Gerichtsgebühren enthalten, allerdings können diese, wenn sie angefochten werden, durch das Gericht festgesetzt werden.

Das Gericht legt bei der Urteilsverkündung fest, welche Partei die Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich ist die unterlegene Partei auch zur Zahlung der Kosten verpflichtet, allerdings kann das Gericht in seinem Urteil von Fall zu Fall hiervon abweichen.

### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe ist eine Beihilfe des Staates, die einer Person gewährt wird, auf deren Antrag – nach einer Prüfung ihrer finanziellen Lage durch die Mitarbeiter der Prozesskostenhilfeagentur (*Legal Aid Agency*) sowie der Begründetheit des Antrags durch den Prozesskostenhilfebeauftragten (*Legal Aid Advocate*) – eine Entscheidung ergeht, ob die Person über hinreichende Gründe für die Einleitung bzw. Abwehr eines gerichtlichen Verfahrens oder für ihre fortgesetzte Beteiligung an einem Verfahren verfügt, um Zugang zu den Gerichten zu erhalten.

Prozesskostenhilfe besteht somit in rechtlicher Unterstützung für Personen, die ihre rechtliche Vertretung und den Zugang zum Rechtssystem ansonsten nicht bezahlen könnten. Prozesskostenhilfe ist wichtig, um den Zugang zum Recht zu schaffen und Gleichheit vor dem Recht, das Recht auf einen Rechtsanwalt und das Recht auf einen fairen Prozess für Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel sicherzustellen. Gleichheit ist in einer demokratischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

Prozesskostenhilfe wird in allen Strafsachen und in nahezu allen Zivilsachen gewährt. In Zivilsachen muss ein Anspruch sowohl nach einer Bedürftigkeitsprüfung als auch nach einer Begründetheitsprüfung bestehen.

### **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

In Zivilsachen: Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn sowohl die Kriterien der Bedürftigkeitsprüfung als auch der Begründetheitsprüfung erfüllt sind.

Bedürftigkeitsprüfung: Als bedürftig gilt, wer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung über keinen Besitz verfügt, dessen Nettowert einen Betrag von 988,12 EUR (oder gegebenenfalls den gesetzlich festgelegten Betrag) übersteigt. Außerdem darf das Einkommen der antragstellenden Person während des Zeitraums von zwölf Monaten vor Stellung des Antrags auf Prozesskostenhilfe den gesetzlichen Mindestlohn für Personen über 18 Jahren nicht überschreiten.



Ausgenommen von der Bewertung sind dabei Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs, die als notwendig für die Lebensführung der antragstellenden Person und ihrer Familie gelten, ferner die Hauptunterkunft der antragstellenden Person sowie etwaiges Vermögen (beweglicher oder unbeweglicher Art), das Gegenstand von Gerichtsverfahren ist.

**Begründetheitsprüfung:** Einem Antrag kann nach der Begründetheitsprüfung nur dann stattgegeben werden, wenn der Legal Aid Advocate nach Prüfung der Art der Rechtssache zu der Feststellung gelangt, dass die antragstellende Person über hinreichende Gründe für die Einleitung bzw. Abwehr eines gerichtlichen Verfahrens oder zu seiner Fortsetzung oder zur Beteiligung an einem Verfahren verfügt, d. h. dass eine *probabilis causa litigandi* (ein möglicher Grund für die Verfolgung der Klage) zugunsten der antragstellenden Person vorliegt. Für jeden Fall wird die Begründetheit separat geprüft. Die Beurteilung wird vom Legal Aid Advocate vorgenommen. Sie umfasst die Prüfung des Falls, das mögliche Ergebnis des Verfahrens sowie die Erfolgsaussichten. Ein Antragsteller, der Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat und dem das Gericht für Prozesskostenhilfe in Zivilsachen einen Rechtsanwalt und einen Legal Procurator beigeordnet hat, erhält Hilfe bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens.

**In Strafsachen:** Die Prozesskostenhilfe in Strafsachen unterliegt keiner Bedürftigkeitsprüfung. In abgekürzten Verfahren vor dem Qorti tal-Maġistrati bħala Qorti ta' Ġudikatura Kriminali (Court of Magistrates as a Court of Criminal Judiciary) ordnet das Gericht einen Rechtsanwalt von der Turnusliste des Tages bei. In sonstigen Strafverfahren muss die angeklagte Partei dem Gericht mitteilen, dass sie Prozesskostenhilfe beansprucht, und dieser Antrag muss im Verfahrensprotokoll registriert werden. Das Gericht übermittelt den Antrag zusammen mit Angaben zur angeklagten Partei an den Legal Aid Advocate, der in seiner Antwort angibt, ob der Antrag bewilligt wurde, und den Namen des Anwalts mitteilt.

**Berufung in Strafsachen:** Wenn Sie gegen ein Urteil des Court of Magistrates mit Unterstützung durch einen Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe Berufung einlegen wollen, müssen Sie die Prozesskostenhilfeagentur (*Legal Aid Agency*) unverzüglich am selben Tag oder am Tag, nachdem das Urteil erging, informieren, sodass die nötigen Vorkehrungen für die Verweisung an den leitenden Prozesskostenhilfebeauftragten (*Head Legal Aid Advocate*) getroffen werden können. Eine Kopie des Urteils sollte vorgelegt werden.

**Bei einer Vorladung und/oder Festnahme:** Wenn Sie von der Polizei zu einer Vernehmung vorgeladen wurden oder festgenommen wurden, haben Sie das Recht, im Rahmen der Prozesskostenhilfe mit einem Rechtsanwalt zu sprechen, der auf der Turnusliste des Tages eingetragen ist. Sie sollten die Polizisten, die Sie vernehmen oder festnehmen, nach Beistand durch einen Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe fragen.

**Opfer eines geschlechtsbezogenen Verbrechens oder häuslicher Gewalt:** Wenn Sie im Sinn des Gesetzes ein Opfer eines solchen Verbrechens sind, können Sie beantragen, im Rahmen der Prozesskostenhilfe von einem Rechtsanwalt unterstützt zu werden.

#### **Das Verfahren**

In Zivilverfahren müssen zur Vereinbarung eines Termins mit dem leitenden Prozesskostenhilfebeauftragten zuerst die folgenden Dokumente (oder je nach den Umständen des Falls die anwendbaren Dokumente) vorgelegt werden, um die Bedürftigkeitsprüfung durchführen und den Anspruch auf Prozesskostenhilfe feststellen zu können:

Eine Bescheinigung der Sozialversicherung (*Department of Social Security*), die den Betrag ausweist, den die betreffende Person in den letzten zwölf Monaten erhalten hat;

F3/Lohnabrechnungen für die Arbeitseinkünfte der letzten zwölf Monate;

Kontoabrechnungen (*statement*), die die letzten zwölf Monate abdecken, für jedes von der Person in ihrem Namen unterhaltene Bankkonto;

Ein Dokument des Arbeitsamts mit dem *beruflichen Werdegang*;

Personalausweis oder Reisepass;

Dokumente, die die Person vom Gericht für den Fall erhalten hat, dass sie Prozesskostenhilfe wünscht;

Andere zugehörige Dokumente, zum Beispiel:

Für eine Trennung: eine Eheurkunde und Geburtsurkunden der Kinder;

Für Eheungültigkeitserklärung oder Scheidung: eine Kopie des Trennungsvertrags;

Für Änderungen von Angaben in standesamtlichen Urkunden: Geburts-/Sterbe-/Eheurkunden der betreffenden Person;

Erbschaftsfragen: Kopie des Testaments usw.

Bei der Besprechung mit dem Beamten der Agentur wird festgestellt, ob die antragstellende Person nach der Bedürftigkeitsprüfung einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat. Wenn ein Anspruch besteht, wird mit dem leitenden Prozesskostenhilfebeauftragten ein Termin zur Besprechung des betreffenden Problems und/oder Falles vereinbart. Nach der Begründetheitsprüfung teilt der leitende Prozesskostenhilfebeauftragte mit, ob die betreffende Person über hinreichende Gründe für die Einleitung bzw. Abwehr eines Verfahrens verfügt.

Nach Bestehen sowohl der Bedürftigkeits- als auch der Begründetheitsprüfung besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine Person, für die Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht, wird bei der vom Gesetz vorgeschriebenen Vervollständigung des Antragsformulars unterstützt, und sie muss einen Eid bezüglich ihrer finanziellen Lage und der Begründetheit des Falls leisten.

Wer nach einer oder beiden Prüfungen keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, wird durch einen Brief über die Ablehnung des Antrags und die Gründe der Ablehnung in Kenntnis gesetzt.

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Prozesskostenhilfe wird Einzelpersonen in allen Strafsachen und in nahezu allen Zivilsachen gewährt. In Zivilsachen muss eine Person sowohl nach der Bedürftigkeitsprüfung als auch nach der Begründetheitsprüfung einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.

Bei Klagen im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung einer Eintragung oder mit der Eintragung einer Geburt, Eheschließung oder eines Todesfalls ist keine Bedürftigkeitsprüfung erforderlich.

Nach dem Companies Act registrierte Gesellschaften haben nach Kapitel 12 Artikel 926 der Laws of Malta keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

In dringenden Fällen (z. B. bei Ausstellung einer Verfügung) räumt das Gesetz dem Prozesskostenhilfebeauftragten (*Legal Aid Advocate*) die Möglichkeit ein, beim zuständigen Gericht eine vorläufige Ermächtigung zur Einleitung bestimmter rechtlicher Schritte im Namen der Person zu erwirken, die Prozesskostenhilfe beantragt, und die Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung erst anschließend durchzuführen.

Zieht das zuständige Gericht in der Folge die Gewährung von Prozesskostenhilfe zurück, werden die vom Advocate for Legal Aid eingeleiteten rechtlichen Schritte dadurch nicht null und nichtig, allerdings werden alle zukünftigen Leistungen gestrichen und das Gericht kann verfügen, dass die während der vorläufigen Zulassung des Antrags entstandenen Aufwendungen von der antragstellenden Person zu tragen sind.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Das Antragsformular für Prozesskostenhilfe kann im maltesischen Amt für Prozesskostenhilfe mit Unterstützung durch einen Beamten der Prozesskostenhilfeagentur ausgefüllt werden. Der Inhalt muss von der antragstellenden Person durch Eid bestätigt werden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe kann auch beim Zivilgericht eingereicht werden.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Der Antrag auf Einleitung des Prozesskostenhilfverfahrens muss die oben im Abschnitt „Das Verfahren“ in der Antwort auf Frage 3 verlangten Unterlagen enthalten.

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen sollen den Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen die Person die Eröffnung des Verfahrens beantragt. Zum Beispiel sollte einem Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe eine Kopie der Eheurkunde beigefügt werden. Unterlagen, die der Prozesskostenhilfebeauftragte benötigt, um über die Bewilligung oder Zurückweisung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zu entscheiden, müssen ihm auf Aufforderung vorgelegt werden.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Sie sollten den Antrag an das Büro von [Malta Legal Aid stellen](#).

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die antragstellende Person wird je nach Bedarf durch eine SMS, telefonisch, brieflich oder per E-Mail informiert, ob ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Der antragstellenden Person wird der Name des Rechtsanwalts und des Legal Procurator sowie deren Mobiltelefonnummer mitgeteilt.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Wenn die antragstellende Person einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, wird ihr der Name des Rechtsanwalts und des Legal Procurator, die ihr zur Unterstützung im Verfahren beigeordnet wurden, mitgeteilt. Es ist Sache der antragstellenden Person, mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen und einen Termin zur Besprechung des Falles zu vereinbaren und die eingeleiteten Verfahrensschritte zu verfolgen.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Nach der Bewilligung des Antrags wird der antragstellenden Person ein Rechtsanwalt und ein Legal Procurator beigeordnet, deren Namen auf der dem Gericht verfügbaren Liste erscheinen und die in der Turnusliste an nächster Stelle stehen. Wenn die antragstellende Person aus einem zulässigen Grund den Rechtsanwalt durch einen anderen ersetzen will, der in der Turnusliste an nächster Stelle steht, muss sie beim Gericht einen Antrag stellen. Ein im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt kann nur durch Gerichtsentscheidung ersetzt werden.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Die Prozesskostenhilfe deckt für die antragstellende Person die Gerichtskosten ab. Dementsprechend ist sie von der Zahlung von Gebühren oder der Sicherheitsleistung für Kosten befreit.

Wenn die antragstellende Person ihren Prozess gewinnt, muss sie die Auslagen des Rechtsanwalts, des Legal Procurator, der Verwalter, Schiedsrichter und Sachverständigen (sofern zutreffend) aus dem Geldbetrag, den sie erhält, oder dem Erlös der aufgrund eines Urteils versteigerten unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenstände bezahlen, unbeschadet ihres Rechts auf Rückerstattung durch eine dritte Partei, die zur Tragung dieser Kosten verurteilt wurde.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Der Begriff der teilweisen Prozesskostenhilfe existiert in Malta nicht. Das heißt, dass die antragstellende Person entweder die volle Prozesskostenhilfe erhält oder ihr Antrag abgelehnt wird. Wenn die Partei, die Prozesskostenhilfe erhält, zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wurde, kann der Urkundsbeamte der Civil Courts und Tribunals keine Erstattung der Eintragungskosten von der obsiegenden Partei verlangen.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Hat eine antragstellende Person Anspruch auf Prozesskostenhilfe, steht ihr diese Hilfe auf sämtlichen Verfahrensebenen zu, auch im Rechtsmittelverfahren.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Wird gegenüber dem Gericht nachgewiesen, dass die antragstellende Person während der Zeit, in der sie Prozesskostenhilfe erhielt, wesentlich im Besitz von Kapital und Einkünften war, die die Obergrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe überschreiten, oder dass sie während der Verhandlung des Falles wusste, dass ihr Einkommen auf einen höheren als den gesetzlich festgelegten Betrag gestiegen war, und dies nicht mitteilte, kann das Gericht die antragstellende Person wegen Missachtung des Gerichts verurteilen. Außerdem kann gegen sie ein Verfahren wegen Meineids eröffnet werden.

In beiden Fällen haftet die antragstellende Person für sämtliche Verfahrenskosten, die sie zu tragen gehabt hätte, wenn ihr keine Prozesskostenhilfe gewährt worden wäre.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Eine Berufungsmöglichkeit gegen die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe besteht nicht. Fällt jedoch der vom Prozesskostenhilfebeauftragten erstellte Bericht zuungunsten der antragstellenden Person aus, prüft der Civil Court den Bericht, wobei den Parteien Gelegenheit zu eigenen Einlassungen vor diesem Gericht gegeben wird, bevor das Gericht entscheidet, ob der inhaltlich abschlägige Bericht übernommen oder aber abgelehnt und dem Antrag stattgegeben wird.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Prozesskostenhilfe - Niederlande**

#### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Um den Rechtsstreit vor Gericht bringen zu können, muss der Kläger Gerichtsgebühren und etwaige Anwaltshonorare entrichten (bei Beträgen über 25 000 EUR zahlt auch der Beklagte Gerichtsgebühren). Entscheidet das Gericht zugunsten des Klägers, so verurteilt es in der Regel die unterlegene Partei zur Tragung der Prozesskosten des Klägers. In diesem Fall trägt die unterlegene Partei die Kosten, die dem Kläger durch die Anrufung des Gerichts entstanden sind.

#### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe ist eine finanzielle Unterstützung, die einem Prozessbeteiligten in Bezug auf ein rechtliches Interesse gewährt wird, das ihn persönlich berührt, sofern das Gesetz oder die damit verbundenen Bestimmungen eine solche Prozesskostenhilfe vorsehen.

#### **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Dies hängt von Ihrem Einkommen und der Art des verteidigten Interesses ab. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des [Amts für Prozesskostenhilfe](#) (*Raad voor Rechtsbijstand*).

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Ja. In den Niederlanden wird Prozesskostenhilfe in der Beratungsphase und für alle Verfahrensarten gewährt. Siehe aber auch die Antwort auf die vorstehende Frage. In den Niederlanden kann auch die Mediation bezuschusst werden.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Im Zivilrecht ist es möglich, ein Verfahren zwecks vorläufigen Rechtsschutzes einzuleiten. Im Verwaltungsrecht ist es möglich, in jeder Phase des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme zu beantragen, sei es im Verfahren bezüglich des ursprünglichen Antrags oder in der Berufung in erster oder zweiter Instanz.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

In den Niederlanden wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe grundsätzlich von einem Rechtsanwalt gestellt. Der Rechtsanwalt muss beim Amt für Prozesskostenhilfe registriert sein. Wenn Sie aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammen, können Sie über die übermittelnde Behörde in Ihrem Mitgliedstaat (in der Regel das Justizministerium, ein Gericht oder eine andere speziell benannte Organisation) einen Antrag einreichen. Der Antrag wird an die empfangende Behörde in den Niederlanden, das Amt für Prozesskostenhilfe, weitergeleitet.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Es gibt eine Finanz- und eine Interessenprüfung. Im Rahmen der Finanzprüfung müssen dem Amt für Prozesskostenhilfe Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie hoch Ihr jährliches Einkommen in den letzten zwei Jahren war. Wenn Sie nachweisen können, dass Sie in Ihrem Mitgliedstaat Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, reicht dies für das Amt für Prozesskostenhilfe aus.

Im Rahmen der Interessenprüfung müssen Sie Belege vorlegen, aus denen das Interesse an dem Fall hervorgeht, um welche Geldsummen es sich handelt, ob der Fall mit den Interessen Ihres Unternehmens in Zusammenhang steht oder welche Schritte Sie unternommen haben, um den Streit beizulegen.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Raad voor Rechtsbijstand  
Postbus 70503  
5201 CD Den Bosch  
Niederlande

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Sie und gegebenenfalls Ihr Rechtsanwalt erhalten eine schriftliche Entscheidung über Ihren Antrag. Diese zeigt, ob Ihre Bewerbung erfolgreich war. Wenn die Entscheidung nicht zu Ihren Gunsten erfolgt ist, können Sie ein Rechtsmittel einlegen.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Sie müssen dem Rechtsanwalt einen vom Amt für Prozesskostenhilfe festgelegten Anteil an seinem Honorar zahlen.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

In den Niederlanden können Sie Ihren eigenen Rechtsanwalt wählen. Der Rechtsanwalt muss jedoch beim Amt für Prozesskostenhilfe registriert sein. Weitere Informationen finden Sie auf „Find a lawyer“ (*Zoek een advocaat*) – [Niederländische Rechtsanwaltskammer](#) (*Nederlandse Orde van Advocaten*). Ist Ihnen dies nicht möglich, kann das Amt für Prozesskostenhilfe als empfangende Behörde den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammer ersuchen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Nein. Sie zahlen einen Anteil am Honorar Ihres Anwalts. Wenn Sie vor Gericht gehen, müssen Sie auch Gerichtsgebühren entrichten. Gebühren können auch anfallen, wenn Sie die Dienste externer Sachverständiger oder eines Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen müssen. Schließlich können Sie im Falle einer Niederlage vor Gericht zur Tragung der Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten der Gegenpartei) verurteilt werden.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Sie tragen die Kosten. Sie können eventuell in Ihrem Mitgliedstaat eine Bezuschussung beantragen.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Ja.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Falls Ihnen aufgrund der Rechtssache ein (Anspruch auf einen) Betrag zusteht, der über die Hälfte des zu dem Zeitpunkt geltenden Kapitalfreibetrags hinausgeht, kann das Amt für Prozesskostenhilfe beschließen, Ihren Anspruch auf Prozesskostenhilfe zu entziehen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass Sie in der Lage sind, Ihren Rechtsbeistand selbst zu bezahlen.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Sie können beim Amt für Prozesskostenhilfe Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amts einlegen, die Ihren Anspruch auf Prozesskostenhilfe betrifft.

Sie können eine Entscheidung über ein solches Rechtsmittel beim Bezirksgericht (*Rechtbank*) anfechten und in zweiter Instanz bei der Abteilung

Verwaltungsrecht (*Afdeling bestuursrechtspraak*) des Staatsrats (*Raad van State*) Berufung einlegen.

Letzte Aktualisierung: 13/06/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Prozesskostenhilfe - Österreich**

#### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Im Zivilverfahren fallen Gerichtsgebühren und gegebenenfalls Gebühren für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, Reisekosten von Parteien und vom Gericht bestellte Kuratoren (für abwesende Parteien oder Parteien, die einen Kurator benötigen) sowie Kosten für Verlautbarungen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt an. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten zunächst selbst; die unterlegene Partei im Zivilverfahren ist der obsiegenden Partei jedoch zum Kostenersatz verpflichtet.

#### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Eine Partei ohne die notwendigen finanziellen Mittel kann bei Einleitung des Zivilverfahrens oder jederzeit während des anhängigen Verfahrens Prozesskostenhilfe (nach der österreichischen zivilverfahrensrechtlichen Terminologie: Verfahrenshilfe) beantragen. Die Prozesskostenhilfe kann nach Maßgabe des Antrags durch die (gesamte oder teilweise) Befreiung von den Gerichtsgebühren und den anderen in Punkt 1 genannten Gebühren und Kosten sowie durch die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts erfolgen.

Im Fall der Beigebung eines Rechtsanwaltes umfasst die Prozesskostenhilfe auch die vorprozessuale Beratung durch den Rechtsanwalt.

#### **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die Partei nach Maßgabe ihres Einkommens, ihres Vermögens und ihrer Unterhaltsverpflichtungen außerstande ist, die in Punkt 1 aufgeführten Kosten (bzw. einen Teil davon) ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, den sie zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Die Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Prozesskostenhilfe wird in allen zivil- und handelsrechtlichen Gerichtsverfahren gewährt, wobei kein Staatsangehörigkeits- oder Aufenthaltserfordernis für den Antragsteller besteht.

Wurde im Titelverfahren Prozesskostenhilfe gewährt, so bezieht sich diese auch auf das Vollstreckungsverfahren. Eine Partei, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für einen bestimmten Rechtsstreit Verfahrenshilfe gewährt worden ist, hat für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in diesem Rechtsstreit ergangenen Entscheidung auch in Österreich Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Nein, aber wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe in einem dringenden Fall gestellt wird (z.B. in Bezug auf rechtliche Vertretung bei einstweiligen Maßnahmen), hat das Gericht besonders rasch zu entscheiden. Gewährt das Prozessgericht die Prozesskostenhilfe durch die Beigebung eines Rechtsanwalts, so bestellt die zuständige Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt binnen weniger Tage zum Vertreter des Antragstellers.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Das betreffende Formblatt ("ZPForm 1") kann in Österreich bei jedem erstinstanzlichen Gericht (Bezirksgericht, Landesgericht) persönlich abgeholt oder schriftlich dort beantragt werden. Es kann aber auch im Internet unter <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Verfahrenshilfe.aspx> abgerufen oder bei bestimmten österreichischen Konsulaten erlangt werden. Die Verwendung dieses Formblatts ist verpflichtend.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Das im Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (ZPForm 1) enthaltene Vermögensbekenntnis, das eine Aufstellung über die Guthaben (Einkommen und Vermögen wie Liegenschaften, Bankguthaben, Versicherungspolizzen usw.) und Verbindlichkeiten (Unterhaltspflichten usw.) sowie Angaben über die Person und die Wohnverhältnisse umfasst, ist genau auszufüllen. Soweit möglich, sind auch entsprechende Belege beizubringen. Unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis sind mit Geldstrafen bedroht und können eine zivilrechtliche Haftung für die verursachten Schäden und auch ein Strafverfahren wegen Betrugs zur Folge haben.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe (ZPForm 1) ist beim Prozessgericht erster Instanz, das über die Gewährung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe entscheidet, schriftlich zu stellen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Partei kann ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe jedoch auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts in Österreich zu Protokoll erklären, selbst wenn dieses Bezirksgericht nicht zur Entscheidung über die Streitsache zuständig ist, sofern das Prozessgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels hat, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat. Der Antrag wird in diesem Fall an das zuständige Gericht weitergeleitet.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller zugestellt.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Hat das Gericht beschlossen, dass die Prozesskostenhilfe die Beigebung eines Rechtsanwalts umfasst, und steht die Person des Rechtsanwaltes bereits fest (siehe Frage 11), so ist es am Sinnvollsten, sich an diesen zu wenden.

Ganz generell ist zu empfehlen, eine Rechtsberatung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Anspruch zu nehmen.

Es besteht aber für eine Partei, sofern diese nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (und eine anwaltliche Vertretung nicht rechtlich geboten ist), auch die Möglichkeit, die Klage sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mitteilungen beim für das Verfahren zuständigen Bezirksgericht oder beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll anzubringen.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Hat das Gericht beschlossen, dass die Prozesskostenhilfe die Beigebung eines Rechtsanwalts umfasst, so wählt die örtliche Rechtsanwaltskammer unter ihren Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge einen Rechtsanwalt aus. Der Antragsteller kann jedoch einen bestimmten Rechtsanwalt vorschlagen. Dieser Vorschlag ist für die örtliche Rechtsanwaltskammer zwar nicht bindend, doch wird sie einem begründeten Vorschlag im Allgemeinen stattgeben (z. B. wenn der Rechtsanwalt dem zustimmt und den Fall bereits kennt).

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Prozesskostenhilfe zur Gänze erteilen oder dem Antragsteller entsprechend dessen finanzieller Situation unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten nur eine Befreiung von bestimmten Gebühren gewähren. Die Prozesskostenhilfe kann Folgendes umfassen:

1. eine einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren, der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen, der Kosten eines Kurators sowie der Barauslagen des Kurators oder Rechtsanwalts; die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Kosten der gegnerischen Partei;
2. die Vertretung durch einen Gerichtsbediensteten oder, wenn notwendig, durch einen Rechtsanwalt;
3. den Ersatz der notwendigen Reisekosten der Partei zum Zweck der Einvernahme oder der Erörterung des Sachverhalts vor dem verfahrensführenden Gericht.

Wenn Sie in dem Prozess unterliegen, müssen Sie aber der obsiegenden Partei deren Verfahrenskosten ersetzen.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Wenn andere notwendige Kosten anfallen, die nach dem Beschluss des Gerichts nicht von der Prozesskostenhilfe abgedeckt werden, müssen Sie diese Kosten zumindest vorläufig selbst begleichen. Die in der zivilrechtlichen Streitsache jeweils unterlegene Partei hat jedoch letztlich im Umfang des Unterliegens der gegnerischen Partei deren Kosten zu ersetzen (wenn etwa die klagende Partei mit zwei Dritteln ihrer Klage obsiegt und die beklagte Partei gegen ein Drittel der Klage obsiegt, trägt die beklagte Partei im Regelfall ihre eigenen Kosten und erstattet ein Drittel der notwendigen Kosten der klagenden Partei).

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Die Prozesskostenhilfe umfasst alle Verfahrensschritte bis zum Abschluss des Rechtsstreits (und ein allenfalls danach eingeleitetes Vollstreckungsverfahren). Sie umfasst daher auch mögliche Rechtsmittel (oder Rechtsmittelverfahren).

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Das Gericht hat die Prozesskostenhilfe für erloschen zu erklären, wenn sich herausstellt, dass die ursprünglich für die Gewährung der Prozesskostenhilfe vorliegenden Bedingungen nicht mehr gegeben sind (wenn Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei eintreten oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint) bzw. die Prozesskostenhilfe zu entziehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe schon im Zeitpunkt der Gewährung nicht erfüllt waren. Im letzten Fall muss die Partei die erhaltenen Beträge ersetzen und den ihr beigegebenen Rechtsanwalt nach Tarif entlohnen.

Eine Partei, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Verfahrens ausreichend finanzielle Mittel erlangt, ist zur Nachzahlung der Prozesskostenhilfe verpflichtet, soweit sie dazu ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts in der Lage ist. Um die finanzielle Situation der Partei zu prüfen, wird sie vom Gericht aufgefordert, ein aktuelles Vermögensbekenntnis vorzulegen (im Allgemeinen durch Übermittlung des ZPForm 1 gewisse Zeit nach der Beendigung des Verfahrens). Wenn das Vermögensbekenntnis nicht fristgerecht mit den erforderlichen Belegen dem Gericht übermittelt wird, kann die Prozesskostenhilfe widerrufen und die gestundeten Beträge müssen ersetzt werden.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Gegen den Beschluss auf Ablehnung der Prozesskostenhilfe kann Rekurs an das Gericht zweiter Instanz erhoben werden, das endgültig entscheidet. Ein weiterer Instanzenzug zum Obersten Gerichtshof ist nicht möglich.

Letzte Aktualisierung: 11/03/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Prozesskostenhilfe - Portugal

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Nach Artikel 529 der portugiesischen Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*) umfassen die Kosten und Auslagen in Gerichtsverfahren Folgendes:

- i. Gerichtsgebühren (*taxa de justiça*);
- ii. fallbezogene Kosten (*encargos*);
- iii. Kosten der Parteien (*custas de parte*).

Daraus ergibt sich:

- i. Gerichtsgebühren müssen von jeder beteiligten Partei für die Einleitung der jeweiligen Verfahrenshandlungen gezahlt werden. Gerichtskosten werden nach dem Verfahrenswert oder der Komplexität des Falls nach der portugiesischen Gerichtskostenregelung (*Regulamento das Custas Processuais*) und den dieser Regelung beiliegenden Tabellen berechnet. Gerichtsgebühren werden entsprechend Artikel 5 der Gerichtskostenregelung in Rechnungseinheiten (*unidades de conta - UC*) angegeben. Bis Ende 2022 ist der Wert einer (1) Rechnungseinheit auf 102,00 EUR festgelegt. Dieser Betrag kann sich mit der Zeit ändern.
- ii. Fallbezogene Kosten sind Kosten, die infolge des Gerichtsverfahrens entstehen (Zahlungen an Sachverständige, Dolmetschdienste usw.), wenn diese von den Parteien beantragt oder vom Gericht angeordnet werden – siehe Artikel 16 der Gerichtskostenregelung.
- iii. Kosten der Parteien sind die von jeder Partei gezahlten Beträge im Zusammenhang mit dem Verfahren; sie werden ihnen entsprechend Artikel 26 der Gerichtskostenregelung erstattet, wenn die Gegenpartei den Rechtsstreit verliert (z. B. Ausgaben für Anwaltshonorare; Kosten des vom Gericht beigeordneten Vollstreckungsorgans usw.).

Links zum Thema:

[🔗 Gerichtskostenregelung \(auf Portugiesisch\)](#)

[🔗 Zivilprozessordnung \(auf Portugiesisch\)](#)

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Der Zugang zum Recht und zu den Gerichten wird im Gesetz 34/2004 vom 29. Juli 2004 garantiert.

Nach Artikel 6 des Gesetzes 34/2004 ist Rechtsschutz in zwei Formen verfügbar:

- i. Rechtsberatung
- ii. Prozesskostenhilfe.

Daraus ergibt sich:

- i. Nach Artikel 14 und 15 des Gesetzes 34/2004 besteht Rechtsberatung in der technischen Klärung des auf bestimmte Probleme oder Fälle anwendbaren Rechts und kann von Rechtsanwälten geleistet werden.
- ii. Nach Artikel 16 des Gesetzes 34/2004 wird Prozesskostenhilfe in folgenden Formen gewährt:  
Befreiung von den Gerichtsgebühren und anderen fallbezogenen Kosten;  
Beiordnung eines Rechtsbeistands (z. B. eines Rechtsanwalts oder Rechtsberaters) sowie Bezahlung seiner Gebühren und anderen Auslagen (wie z. B. Reisekosten);  
Bezahlung der Gebühren eines vom Gericht beigeordneten Rechtsbeistands (etwa eines Rechtsanwalts in einem Strafverfahren);  
Ratenzahlung der Gerichtsgebühren und anderer fallbezogener Kosten;  
Beiordnung eines Rechtsbeistands und Ratenzahlung der Gebühren und Auslagen;  
Ratenzahlung der Gebühren und Auslagen eines vom Gericht beigeordneten Rechtsbeistands;  
Beiordnung eines Gerichtsvollziehers und Zahlung der entsprechenden Gebühren (z. B. für die Zustellung einer Vorladung, für die notwendigen Maßnahmen zur Pfändung von Vermögenswerten und andere Vollstreckungsmaßnahmen).

Link zum Thema:

[🔗 Gesetz 34/2004 vom 29. Juli 2004 über den Zugang zum Recht und zu den Gerichten \(auf Portugiesisch\)](#)

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Nach Artikel 7 des Gesetzes 34/2004 haben folgende Kategorien von Personen einen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn sie ihre finanzielle Bedürftigkeit nachweisen können:

- portugiesische Staatsangehörige;
  - Bürger der Europäischen Union;
  - Ausländer und Staatenlose mit gültiger Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
  - Ausländer ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn portugiesische Staatsangehörige in derselben Situation nach dem Recht dieser Staaten wie Ansässige behandelt würden;
  - nicht gewinnorientierte Organisationen haben nur Anspruch auf Rechtsschutz in Form von Prozesskostenhilfe.
- HINWEIS: gewinnorientierte Gesellschaften und Einpersonenunternehmen mit beschränkter Haftung haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz.

### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Nach Artikel 17 des Gesetzes 34/2004 und Artikel 7 der ministeriellen Durchführungsverordnung 46/2015 gelten die Regeln der Prozesskostenhilfe für:

- alle Gerichte, unabhängig von der Verfahrensart;
- Friedensrichter;
- Einrichtungen der alternativen Streitschlichtung wie staatliche Mediation (*mediação pública*) z. B. Mediation in Familien- oder Arbeitsangelegenheiten;
- Verfahren bei Registerämtern;
- Inventarverfahren in Notariaten;
- Ordnungswidrigkeiten.

Links zum Thema:

[🔗 Staatliche Familienmediation \(auf Portugiesisch\)](#)



[📄 Staatliche Arbeitsmediation \(auf Portugiesisch\)](#)

[📄 Ministerielle Durchführungsverordnung 46/2015 vom 23. Februar 2015 \(auf Portugiesisch\)](#)

### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

In dringenden Fällen, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Gerichtsgebühren oder anderen Kosten in Zusammenhang mit dem Verfahren noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, muss die antragstellende Person einen Nachweis vorlegen, dass Prozesskostenhilfe beantragt wurde, und dann wie folgt vorgehen (vgl. Artikel 29 Absatz 5 des Gesetzes 34/2004).

Wenn die Entscheidung der zuständigen Sozialdienste noch nicht bekannt ist, wird die Zahlungsfrist bis zur Mitteilung der Entscheidung an die antragstellende Person unterbrochen.

Wenn die Sozialdienste bereits entschieden haben, Prozesskostenhilfe in Form von Ratenzahlung zu bewilligen, ist die erste Rate 10 Tage nach der Mitteilung der Entscheidung an die antragstellende Person fällig, unbeschadet einer späteren Rückzahlung bezahlter Beträge, wenn die Entscheidung widerrufen wird.

Wenn die Sozialdienste den Antrag bereits abgelehnt haben, ist die Zahlung 10 Tage nach der Mitteilung der Entscheidung an die antragstellende Person fällig, unbeschadet einer späteren Rückzahlung bezahlter Beträge, wenn die Entscheidung widerrufen wird.

Wenn seit Stellung des Antrags auf Rechtsschutz (Rechtsberatung oder Prozesskostenhilfe) eine Frist von 30 Tagen verstrichen ist, ohne dass eine Entscheidung mitgeteilt wurde, gilt der Antrag als stillschweigend bewilligt und die betreffende Partei kann sich je nach Art des beantragten Rechtsschutzes – siehe Artikel 25 des Gesetzes 34/2004 – vor dem Gericht oder der Portugiesischen Anwaltskammer auf diese stillschweigende Bewilligung berufen.

### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Die Formulare zum Antrag auf Bewilligung von Rechtsschutz in Form von Rechtsberatung oder jeder anderen Art von Prozesskostenhilfe, einschließlich des Antragsformulars für Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat, können unter folgender Adresse von der Webseite der Portugiesischen Sozialdienste heruntergeladen werden [📄 \(auf Portugiesisch\)](#).

### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Die Liste der Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden müssen, kann dem „Praxisleitfaden Prozesskostenhilfe“ (*Guia Prático Protecção Jurídica*) entnommen werden, veröffentlicht von der portugiesischen Sozialversicherungsbehörde (*Instituto da Segurança Social, I.P.*), verfügbar auf der Seite „Praxisleitfaden“ (*Guias Práticos*) ihrer Website über einen der folgenden Links:

[📄 Webseite der Portugiesischen Sozialdienste](#)

[📄 Rechtsschutz – Praktische Anleitung \(auf Portugiesisch\)](#)

### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Der Antrag und die beigefügten Dokumente können persönlich oder per Post, Fax oder E-Mail an jede Abteilung der Sozialversicherungsbehörde übermittelt werden, die für den direkten Kontakt mit der Öffentlichkeit zuständig sind.

Eine Liste der zentralen Dienststellen der Sozialdienste für jeden Bezirk und ihrer Adressen, Faxnummern und E-Mail-Adressen kann [📄 hier \(auf Portugiesisch\)](#) eingesehen werden.

### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Im Beschluss zur Gewährung von Prozesskostenhilfe muss angegeben sein, welche Art(en) von Prozesskostenhilfe gewährt wurden; hierfür ist der leitende Beamte der Abteilung der Sozialdienste der Region zuständig, in der die antragstellende Person wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Falls die antragstellende Person nicht in Portugal wohnhaft ist, wird die Entscheidung von dem leitenden Beamten der Abteilung der Sozialdienste getroffen, bei der der Antrag eingereicht wurde – siehe Artikel 20 und 29 des Gesetzes 34/2004.

Nach Artikel 26 des Gesetzes 34/2004 muss die Entscheidung über die Bewilligung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe der antragstellenden Person bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgabe wird in der Regel an die von der antragstellenden Person im Formular als Korrespondenzadresse genannte Anschrift gesandt.

### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Wenn der antragstellenden Person ein Rechtsbeistand beigeordnet wird, wird ihr die Anschrift des betreffenden Rechtsbeistandes bekannt gegeben, und sie wird auch darüber aufgeklärt, dass sie verpflichtet ist, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten; andernfalls riskiert sie den Entzug der Prozesskostenhilfe.

Damit Prozesskostenhilfe in der Form gänzlicher oder teilweiser Befreiung von den Gerichtsgebühren und anderen fallbezogenen Ausgaben, die dem Gericht entstanden, wirksam ist, muss die antragstellende Person innerhalb der Frist für die Zahlung der Gerichtsgebühren den Nachweis über die Bewilligung dieser Prozesskostenhilfe vorlegen.

### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Ein Rechtsbeistand wird von der Portugiesischen Anwaltskammer beigeordnet, die die antragstellende Person gemäß Artikel 30 und 31 des Gesetzes 34/2004 davon in Kenntnis setzt.

### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Prozesskostenhilfe deckt die in Artikel 16 des Gesetzes 34/2004 aufgezählten Ausgabenarten ab, dabei handelt es sich um folgende:

Gerichtsgebühren und andere fallbezogene Kosten;

Zahlung der Gebühren des Rechtsbeistands;

Zahlung der Gebühren des vom Gericht beigeordneten Rechtsbeistands;

Ratenzahlung der Gerichtsgebühren und anderer fallbezogener Kosten;

Ratenzahlung der Gebühren des Rechtsbeistands;

Ratenzahlung der Gebühren des vom Gericht beigeordneten Rechtsbeistands;

Kosten des vom Gericht beigeordneten Vollstreckungsorgans;

Erstattung von Kosten, die dadurch entstehen, dass es sich um eine grenzüberschreitende Rechtssache handelt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist.

### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Gemäß Artikel 29 Absätze 4 und 5 des Gesetzes 34/2004 sind alle sonstigen Kosten von der antragstellenden Person zu tragen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die antragstellende Person, wenn sie den Prozess gewinnt, nach Artikel 26 der Gerichtskostenregelung für die Parteikosten entschädigt wird.

### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Die bewilligte Prozesskostenhilfe gilt auch für Rechtsmittelverfahren und deckt alle weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem Fall ab, für den sie gewährt wurde. Prozesskostenhilfe gilt, wenn sie in einem damit verbundenen Verfahren gewährt wurde, auch im Hauptverfahren. Prozesskostenhilfe gilt auch für alle Vollstreckungsmaßnahmen, die sich aus richterlichen Entscheidungen in einem Verfahren ergeben, für das Prozesskostenhilfe gewährt wurde – vgl. Artikel 18 des Gesetzes 34/2004.

## 15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?

Ja, Prozesskostenhilfe kann in den in Artikel 10 des Gesetzes 34/2004 vorgesehenen Fällen vor Abschluss des Verfahrens ganz oder teilweise widerrufen werden. Das bezieht sich auf Fälle, in denen die antragstellende Person oder ihre Familienangehörigen zu einem späteren Zeitpunkt über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. In diesem Fall ist die antragstellende Person verpflichtet, zu erklären, dass sie nun ohne Prozesskostenhilfe auskommen kann; andernfalls können Strafzahlungen anfallen.


## 16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?

Wenn die Sozialdienste den Antrag ganz oder teilweise ablehnen, müssen sie der antragstellenden Person ihre Entscheidung schriftlich bekannt geben und ihr eine Antwortfrist von 10 Tagen gewähren. Die antragstellende Person kann mit ihrer Antwort noch fehlende Nachweise oder weitere Belege vorlegen, die ihren Anspruch untermauern können. Wenn die antragstellende Person nicht innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen antwortet, wird die Entscheidung rechtskräftig, ohne dass ein weiterer Brief an die antragstellende Person gesandt wird – vgl. Artikel 37 des Gesetzes 34/2004, der auf die Portugiesische Verwaltungsverfahrenordnung (*Código do Procedimento Administrativo*) verweist.

Die antragstellende Person kann gerichtlich gegen die Entscheidung der Sozialdienste vorgehen. In diesem Fall reicht die antragstellende Person innerhalb von 15 Tagen bei der Dienststelle der Sozialdienste, die die Entscheidung getroffen hat, einen schriftlichen Antrag zur Anfechtung der Entscheidung ein. Die Dienststelle kann die Entscheidung widerrufen. Wenn die Entscheidung nicht widerrufen wird, verweist die Dienststelle der Sozialdienste den Fall an das Gericht – vgl. Artikel 26 bis 28 des Gesetzes 34/2004.

Letzte Aktualisierung: 08/04/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

## Prozesskostenhilfe - Rumänien

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Prozesskostenhilfe kann gewährt werden in Form von:

Übernahme der Vergütung für die Vertretung, die rechtliche Beratung und gegebenenfalls die Verteidigung durch einen beigeordneten oder selbst gewählten Rechtsanwalt, um die Ausübung oder Wahrung eines Rechts oder eines berechtigten Interesses vor Gericht zu gewährleisten oder eine Streitigkeit zu vermeiden (im Folgenden „anwaltliche Unterstützung“);

Übernahme der Vergütung für Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, deren Dienste während des Verfahrens mit Zustimmung des Gerichts oder der Justizbehörde in Anspruch genommen werden, sofern die antragstellende Person gesetzlich verpflichtet ist, diese Kosten zu tragen;

Übernahme der Gebühren des Gerichtsvollziehers;

Befreiung, Ermäßigung, Stundung oder Zahlungsaufschub von gesetzlich geregelten Gerichtskosten einschließlich der im Vollstreckungsverfahren anfallenden Kosten.

Prozesskostenhilfe für Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten oder andere Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, kann darüber hinaus Folgendes beinhalten:

die Kosten für die Übersetzung der vom Empfänger vorgelegten Unterlagen, die vom Gericht oder von der Justizbehörde zur Befassung mit der Rechtssache angefordert wurden; in diesem Zusammenhang eingereichte oder erhaltene Anträge und Unterlagen sind von der Legalisationspflicht und jeder anderen gleichwertigen Formalität befreit;

die Dienste eines Dolmetschers in dem Verfahren vor dem Gericht/der Justizbehörde;

die Kosten für Reisen nach Rumänien, die der Empfänger der Prozesskostenhilfe oder eine andere Person auf Antrag eines Gerichts oder einer Justizbehörde oder wegen gesetzlich vorgeschriebener Anwesenheitspflicht unternehmen muss.

Wer die unter Frage 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat auch Anspruch auf Erstattung der Vergütung für einen Mediator, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Mediation vor Einleitung des Gerichtsverfahrens in Anspruch genommen wurde oder nach Einleitung des Verfahrens, aber vor dem ersten Verhandlungstermin beantragt wird.

Die oben genannten Formen der Prozesskostenhilfe können jeweils einzeln oder kumulativ gewährt werden. Der Wert der einzeln oder kumulativ gewährten Prozesskostenhilfe in Form von Unterstützung durch Rechtsanwälte, Sachverständige, Übersetzer, Dolmetscher oder Gerichtsvollzieher darf den Höchstbetrag von zehn nationalen Bruttomindestgehältern des Jahres der Antragstellung nicht übersteigen.

*(Artikel 1 und 20 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe ist die staatliche Unterstützung, die gewährt wird, um das Recht auf ein faires Verfahren und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten und so die Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf dem Rechtsweg einschließlich der Vollstreckung von Gerichtsurteilen und anderen vollstreckbaren Titeln zu ermöglichen.

*(Artikel 1 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Jede natürliche Person, die nicht in der Lage ist, die Kosten für ein Gerichtsverfahren oder eine Rechtsberatung aufzubringen, um ein Recht oder ein berechtigtes Interesse vor Gericht durchzusetzen, ohne dadurch den eigenen Unterhalt oder den ihrer Familie zu gefährden, kann Prozesskostenhilfe beantragen.

Zur „Familie“ zählen Ehegatten, Kinder und andere Verwandte in gerader absteigender Linie bis zum Alter von 18 Jahren, die von der antragstellenden Person finanziell abhängig sind, sowie Kinder und andere Verwandte in gerader absteigender Linie zwischen 18 und 26 Jahren, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden und von der antragstellenden Person finanziell abhängig sind. Als Familienangehörige gilt ferner eine Person, die am selben Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder im selben Haushalt lebt wie die antragstellende Person, deren Kinder oder andere Verwandte in gerader absteigender Linie bis zum Alter von 18 Jahren, die von der antragstellenden Person finanziell abhängig sind, sowie Kinder oder andere Verwandte in direkter Linie zwischen 18 und 26 Jahren, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden und von der antragstellenden Person finanziell abhängig sind.

Personen, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen pro Familienmitglied in den letzten beiden Monaten vor der Antragstellung weniger als 300 RON betrug, haben einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. In dem Fall werden die als Prozesskostenhilfe qualifizierten Beträge vollständig vom Staat übernommen. Wenn das durchschnittliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied in den letzten beiden Monaten vor der Antragstellung weniger als 600 RON betrug, werden die als Prozesskostenhilfe qualifizierten Beträge zu 50 % vom Staat übernommen. Die Einkommensgrenzen und die Höchstbeträge der Prozesskostenhilfe können durch einen Regierungsbeschluss geändert werden.

Prozesskostenhilfe kann auch in anderen Fällen dem Bedarf der antragstellenden Person entsprechend gewährt werden, wenn der Zugang der antragstellenden Person zur Justiz durch die tatsächlichen oder die geschätzten Prozesskosten beeinträchtigt sein könnte, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten zwischen dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, und Rumänien.

Zur Ermittlung des Einkommens werden alle regelmäßigen Einkünfte wie Löhne, Beihilfen, Honorare, Renten, Mieteinnahmen, Gewinne aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit und sonstige Einnahmen sowie regelmäßige Ausgaben wie Mieten und Unterhaltszahlungen berücksichtigt.

Prozesskostenhilfe wird unabhängig von der finanziellen Situation der antragstellenden Person gewährt, wenn ein spezielles Gesetz den Anspruch auf (kostenlose) Rechtsberatung als Schutzmaßnahme aufgrund besonderer Umstände vorsieht, zum Beispiel für Angehörige einer Minderheit, Personen mit einer Behinderung oder einem bestimmten Status. In solchen Fällen bleiben die Einkommenskriterien unberücksichtigt; die Prozesskostenhilfe wird ausschließlich zur Wahrung oder Anerkennung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen gewährt, die sich aus dem besonderen Umstand ergeben, der den gesetzlichen Anspruch auf (kostenlose) Rechtsberatung begründet.

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe erlischt mit dem Tod der Partei oder mit der Verbesserung ihrer finanziellen Situation, die es ihr ermöglicht, die Prozesskosten selbst aufzubringen.

*(Artikel 4, 5, 8, 81, 9, 10, 101, 2, 21 und 50 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Die durch die genannte Dringlichkeitsverordnung geregelte Prozesskostenhilfe wird in zivil-, handels-, verwaltungs-, arbeits- und sozialrechtlichen und anderen Sachen mit Ausnahme von Strafsachen gewährt.

*(Artikel 3 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Es gibt keine besonderen Verfahren für dringende Fälle.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Für gemäß diesem Kapitel gestellte Anträge auf Prozesskostenhilfe ist das Antragsformular zu verwenden, das im Anhang der Dringlichkeitsverordnung enthalten ist, der einen integralen Bestandteil der Verordnung darstellt *(Artikel 49 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*.

#### **FORMULAR**

für den Antrag auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Anleitungen:

1. Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anleitungen sorgfältig lesen.
2. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt werden.
3. Ungenaue, unzureichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung Ihres Antrags verzögern.
4. Falsche oder unvollständige Angaben können rechtliche Konsequenzen und die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zur Folge haben sowie eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
5. Bitte fügen Sie alle Belege bei.
6. Beachten Sie bitte, dass die Frist für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens von diesem Antrag unberührt bleibt.
7. Der Antrag muss datiert und unterzeichnet sein.

A1. Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers

Name und Vorname .....

Geburtsdatum und Geburtsort .....

Personennummer.....

Anschrift (Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt) .....

.....

Tel./Fax/E-Mail .....

A2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Elternteil, Vormund, rechtlicher Betreuer usw.), falls zutreffend (auszufüllen, wenn die antragstellende Person gesetzlich vertreten wird)

Name und Vorname .....

Geburtsdatum und Geburtsort .....

Personennummer .....

Anschrift .....

Tel./Fax/E-Mail .....

A3. Angaben zum Anwalt der antragstellenden Person, falls zutreffend (auszufüllen, wenn die antragstellende Person bereits einen Anwalt hat)

Name und Vorname .....

Anschrift .....

Tel./Fax/E-Mail .....

B. Angaben zum Rechtsstreit, für den Prozesskostenhilfe beantragt wird

Bitte fügen Sie Kopien aller Belege bei.

B1. Art des Rechtsstreits (Ehescheidung, Beschäftigungsverhältnis usw.)

B2. Streitwert, sofern er in Geld ausgedrückt werden kann, und Währung, in der er angegeben wird

B3. Beschreibung der Situation, für deren gerichtliche Klärung Prozesskostenhilfe beantragt wird (mit Angabe des zuständigen Gerichts, des Verhandlungstermins, der Beweismittel usw.)

C. Angaben zum Verfahren

Bitte fügen Sie Kopien aller Belege bei.

C1. Ihre derzeitige oder künftige Stellung im Verfahren (klagende oder beklagte Partei)

Beschreiben Sie den Gegenstand der zur Prüfung vorgelegten Forderung ...

Name und Kontaktdaten der gegnerischen Partei

C2. Gegebenenfalls besondere Gründe für das Ersuchen um vordringliche Behandlung dieses Antrags

C3. Führen Sie die Kosten auf, auf die sich der Antrag bezieht (wird geprüft):

a) Anwaltliche Unterstützung;

b) Vergütung eines Sachverständigen;

c) Vergütung des im gesamten Verfahren eingesetzten Übersetzers oder Dolmetschers;

d) Gebühren des Gerichtsvollziehers;

e) Befreiung, Ermäßigung, Stundung oder Zahlungsaufschub von gesetzlich geregelten Gerichtskosten und/oder Kauttionen, einschließlich Gebühren und Kauttionen, die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu zahlen sind

C4. Bitte geben Sie an, ob die Prozesskostenhilfe beantragt wird für:

Anwaltliche Unterstützung im Rahmen außergerichtlicher Verfahren

C6\_

Anwaltliche Unterstützung vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens

Anwaltliche Unterstützung (Beratung und/oder Vertretung) in einem laufenden Gerichtsverfahren. In diesem Fall geben Sie bitte an:

- Aktenzeichen

- Verhandlungstermine

- Name des Gerichts

- Anschrift des Gerichts

Anwaltliche Unterstützung in einem Rechtsmittelverfahren. In diesem Fall geben Sie bitte an:

- Name des Gerichts

- Datum des Urteils

- Grund des Antrags auf anwaltliche Unterstützung

- Rechtsmittel gegen das Urteil

Anwaltliche Unterstützung in einem Vollstreckungsverfahren. In diesem Fall geben Sie bitte an:

- Name des Gerichts

- Datum des Urteils oder der Ausstellung eines anderen Vollstreckungstitels

C6. Bitte angeben, ob Sie eine Versicherung haben oder Ihnen aufgrund sonstiger Ansprüche oder Regelungen Gelder zustehen, die die Gerichtskosten ganz oder teilweise decken können.

Wenn ja, bitte im Einzelnen angeben: .....

D. Familiensituation

Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt? |\_\_\_\_\_|

In welcher Beziehung stehen diese Personen zu Ihnen?

Nachname und	Beziehung zum	Geburtsdatum	Ist diese	Ist der
Vorname   Antragsteller	(von   Person   Antragsteller			
(Minderjährigen) finanziell abhängig   finanziell abhängig				
vom Antragsteller?   von dieser Person?				
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Gibt es Personen, die von Ihnen finanziell abhängig sind und nicht bei Ihnen wohnen?

Nachname und Vorname	Beziehung zum Antragsteller	Geburtsdatum
(bei Minderjährigen)		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

|||

\_\_\_\_\_

Sind Sie von einer Person finanziell abhängig, die nicht bei Ihnen wohnt?

| Nachname und Vorname | Beziehung zum Antragsteller |

\_\_\_\_\_

|||

\_\_\_\_\_

|||

\_\_\_\_\_

|||

\_\_\_\_\_

E. Finanzangaben

Bitte machen Sie vollständige Angaben zu Ihrer Person, Ihrer Lebensgefährtin/Ihrem Lebensgefährten oder Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten, zu jeder Person, die von Ihnen finanziell abhängig ist, oder gegebenenfalls jeder Person, von der Sie finanziell abhängig sind.

Wenn Sie von einer Person, von der Sie finanziell abhängig sind und die nicht bei Ihnen wohnt, finanzielle Mittel erhalten, die keine Unterhaltszahlungen sind, geben Sie diese bitte in Abschnitt E.1 unter „Sonstige Einkünfte“ an.

Wenn Sie eine Person, die von Ihnen nicht finanziell abhängig ist und die nicht bei Ihnen wohnt, finanziell unterstützen, geben Sie dies bitte in Abschnitt E.3 unter „Sonstige Ausgaben“ an.

Fügen Sie bitte zu allen oben beschriebenen Sachverhalten Belege bei.

Wenn in der Tabelle aufgeführte Beträge nicht in RON angegeben sind, nennen Sie bitte jeweils die Währung.

|E.1. Angaben zum |I. Antragsteller|II. Ehegatte oder|III. Unterhaltsberechtigte|IV. Personen |

Monatseinkommen | Lebensgefährte |Personen |die |

||| den |

||| |Antragsteller unterstützen |

\_\_\_\_\_

Arbeitnehmer |||

Entgelte: |||

\_\_\_\_\_

Unternehmensgewinn: |||

\_\_\_\_\_

Renten: |||

\_\_\_\_\_

Einkünfte: |||

\_\_\_\_\_

Staatliche

Leistungen: |

\_\_\_\_\_

1. Beihilfen: |||

\_\_\_\_\_

2. Arbeitslosengeld |||

und |||

Sozialversicherung: |||

\_\_\_\_\_

Einkünfte aus |||

Ansprüchen |||

auf bestimmte |||

bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte: |||

\_\_\_\_\_

Sonstige Einkünfte: |||

\_\_\_\_\_

INSGESAMT: |||

\_\_\_\_\_

|E.2. Höhe |I. Antragsteller |II. Ehegatte oder|III. Unterhaltsberechtigte|IV. Personen |

des Vermögens | Lebensgefährte | Personen | die

||| den |

||| |Antragsteller unterstützen |

\_\_\_\_\_

Das von Ihnen |||

bewohnte Gebäude: |||

\_\_\_\_\_

Andere Gebäude: |||

\_\_\_\_\_

Grundstücke: |||

\_\_\_\_\_

Sparguthaben: |||

_____	_____	_____	_____	_____
Aktien:				
_____	_____	_____	_____	_____
Kraftfahrzeuge:				
_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Vermögenswerte:				
_____	_____	_____	_____	_____
INSGESAMT:				
_____	_____	_____	_____	_____

|E.3. Monatliche|I. Antragsteller|II. Ehegatte oder |III. Unterhaltsberechtigte/IV. Personen

Ausgaben | Lebensgefährte |Personen |die

|||| den |

|||| Antragsteller unterstützen|

_____	_____	_____	_____	_____
Steuern:				
_____	_____	_____	_____	_____

Beiträge zur |||||

Sozialversicherung: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Kommunalsteuern: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Hypotheken |||||

Kosten: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Miete und Wohnung |||||

Kosten: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Ausbildung |||||

Kosten: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Kinderbetreuung |||||

Kosten: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

|||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Raten: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Rückzahlung von |||||

Kredit: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Unterhaltszahlungen an andere Personen |||||

aufgrund |||||

gesetzlicher Verpflichtung: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Sonstige Ausgaben: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

INSGESAMT: |||||

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich alle vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe, und verpflichte mich, der für die

Bearbeitung des Antrags zuständigen Behörde jede Änderung meiner finanziellen Situation unverzüglich mitzuteilen.

Ort.....

Datum.....

Unterschrift.....

**7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist schriftlich zu stellen. Anzugeben sind Gegenstand und Art des Verfahrens, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird, Name, Personenummer, Anschrift und finanzielle Situation der antragstellenden Person und ihrer Familie, ergänzt durch Belege über die Einkünfte der antragstellenden Person und ihrer Familie und über Unterhalts- oder Zahlungsverpflichtungen. Dem Antrag ist außerdem eine ehrenwörtliche Erklärung der antragstellenden Person beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie in den letzten 12 Monaten Prozesskostenhilfe erhalten hat und in welcher Form, aus welchem Grund und in welcher Höhe diese gegebenenfalls gewährt wurde.

Das Gericht kann von den Parteien Erläuterungen und Nachweise sowie schriftliche Auskünfte von den zuständigen Behörden anfordern.

Außergerichtliche Beratungshilfe gewährt die bei jeder Anwaltskammer eingerichtete Rechtsberatungsstelle. Der Antrag ist nach einem von der Koordinierungsstelle für Beratungshilfe genehmigten Muster zu stellen. Anzugeben sind Gegenstand und Art des Antrags auf Beratungshilfe, Name, Personenummer, Anschrift und finanzielle Situation der antragstellenden Person und ihrer Familie, ergänzt durch Belege über die Einkünfte der antragstellenden Person und ihrer Familie und über Unterhalts- oder Zahlungsverpflichtungen.

Dem Antrag ist außerdem eine ehrenwörtliche Erklärung der antragstellenden Person beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie in den letzten 12 Monaten Prozesskostenhilfe erhalten hat und in welcher Form, aus welchem Grund und in welcher Höhe diese gegebenenfalls gewährt wurde.

Zum Nachweis ihrer finanziellen Situation muss die antragstellende Person in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:



a) eine Einkommensbescheinigung der antragstellenden Person und ihrer Familienmitglieder; das Familienstammbuch und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder; gegebenenfalls den Behindertenausweis der antragstellenden Person oder des Kindes; eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person und ihre Familienmitglieder keine zusätzlichen Einkünfte beziehen; eine ehrenwörtliche Erklärung über das Vermögen der antragstellenden Person und ihrer Familie; eine ehrenwörtliche Erklärung der antragstellenden Person und/oder des anderen Elternteils, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht von einer zugelassenen privaten oder öffentlichen Einrichtung oder anderen juristischen Person betreut wird; eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung der Aufstellung des steuerpflichtigen Vermögens der antragstellenden Person oder gegebenenfalls ihrer Familienmitglieder; sonstige Unterlagen zum Nachweis des gesetzlichen Anspruchs auf Prozesskostenhilfe.

*(Artikel 14 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, sowie Artikel 73 des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist an das Gericht zu richten, vor dem die betreffende Sache verhandelt wird. Für Anträge auf Prozesskostenhilfe, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Urteils beantragt wird, ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Wenn das zuständige Gericht nicht ermittelt werden kann, wird das Bezirksgericht damit befasst, in dessen örtlicher Zuständigkeit die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wird in einem laufenden Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt, so wird der Antrag falls erforderlich von dem mit der Hauptsache befassten Gremium bearbeitet.

Prozesskostenhilfe kann im Verlauf des Verfahrens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung jederzeit gewährt werden, und sie wird über den gesamten Verfahrensabschnitt, für den sie beantragt wurde, geleistet. Anträge auf Prozesskostenhilfe sind von der Stempelgebühr befreit.

Prozesskostenhilfe für ein Rechtsmittelverfahren ist neu zu beantragen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Rechtsmittelverfahren ist innerhalb der Rechtsmittelfrist an das Gericht zu adressieren, dessen Entscheidung angefochten wird. Er wird von einem anderen als dem für die Hauptsache zuständigen Gremium vordringlich behandelt.

Durch die Einreichung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wird die Rechtsmittelfrist nur einmal unterbrochen, sofern die antragstellende Person die Belege innerhalb von zehn Tagen vorlegt. Eine neue Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe oder den Antrag auf Überprüfung hinsichtlich der Bewilligung oder Ablehnung.

Wird dem Antrag auf Prozesskostenhilfe stattgegeben, teilt das Gericht der antragstellenden Person und der Anwaltskammer dieses Ergebnis unverzüglich mit. Die Anwaltskammer muss innerhalb von 48 Stunden einen Rechtsanwalt bestellen, der beim Rechtsmittelgericht zugelassen ist. Das Datum der Bestellung des Rechtsanwalts und die genauen Angaben werden dem Gericht und der antragstellenden Person innerhalb von 48 Stunden mitgeteilt. Eine neue Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung des Rechtsanwalts.

Außergerichtliche Beratungshilfe gewährt die bei jeder Anwaltskammer eingerichtete Rechtsberatungsstelle. Der Antrag ist nach einem von der Koordinierungsstelle für Beratungshilfe genehmigten Muster zu stellen. Anzugeben sind Gegenstand und Art des Antrags auf Beratungshilfe, Name, Personenummer, Anschrift und finanzielle Situation der antragstellenden Person und ihrer Familie, ergänzt durch Belege über die Einkünfte der antragstellenden Person und ihrer Familie und über Unterhalts- oder Zahlungsverpflichtungen.

Dem Antrag ist außerdem eine ehrenwörtliche Erklärung der antragstellenden Person beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie in den letzten 12 Monaten Prozesskostenhilfe erhalten hat und in welcher Form, aus welchem Grund und in welcher Höhe diese gegebenenfalls gewährt wurde.

Der Antrag auf Beratungshilfe wird bei der Rechtsberatungsstelle eingereicht, und innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Eingangsdatum wird über die Bewilligung oder Ablehnung entschieden. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person innerhalb von fünf Arbeitstagen zugestellt. Die Ablehnung des Antrags auf Beratungshilfe kann innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Bekanntgabe beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer angefochten werden.

Einwände gegen den Ablehnungsbescheid werden vom Vorstand der Anwaltskammer in der ersten Sitzung des Vorstands der Anwaltskammer vordringlich behandelt.

*(Artikel 11, 12 und 13 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, sowie Artikel 73 des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Das Gericht prüft den Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne Ladung der Parteien und erlässt in nicht öffentlicher Sitzung eine mit Gründen versehene Entscheidung. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe kann die/der Betroffene innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Überprüfung stellen. Mit dem Antrag auf Überprüfung befasst sich ein anderes Gremium in nicht öffentlicher Sitzung, und das Gericht entscheidet endgültig.

Wird dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form von anwaltlicher Unterstützung stattgegeben, so werden der Antrag und die Bewilligung unverzüglich an den Vorsitzenden der Anwaltskammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts übermittelt. Der Vorsitzende der Anwaltskammer oder der vom Vorsitzenden mit dieser Aufgabe betraute Rechtsanwalt bestellt innerhalb von drei Tagen einen im Anwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, dem er die Entscheidung zusammen mit der Benachrichtigung über die Bestellung übermittelt. Außerdem muss der Vorsitzende der Anwaltskammer dem Empfänger /der Empfängerin der Prozesskostenhilfe den Namen des bestellten Rechtsanwalts mitteilen. Der Empfänger/die Empfängerin der Prozesskostenhilfe kann selbst die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts mit dessen Einverständnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragen.

Der Antrag auf Beratungshilfe wird bei der bei jeder Anwaltskammer eingerichteten Rechtsberatungsstelle eingereicht, und innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Eingangsdatum wird über die Bewilligung oder Ablehnung entschieden. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person innerhalb von fünf Arbeitstagen zugestellt. Der Vorsitzende der zuständigen Anwaltskammer bestellt einen im Anwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt auf der Grundlage der Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe. Der Vorsitzende der Anwaltskammer kann gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen, dass ein von der zu beratenden Person ausgewählter Anwalt die Beratungshilfe leistet.

*(Artikel 15 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, sowie Artikel 73 des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

**Prozesskostenhilfe in Form von anwaltlicher Unterstützung** wird gemäß dem Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, neu veröffentlicht, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung gewährt, das die (kostenlose) Rechtsberatung regelt.

Wird dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form von anwaltlicher Unterstützung stattgegeben, so werden der Antrag und die Bewilligung unverzüglich an den Vorsitzenden der Anwaltskammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts übermittelt. Der Vorsitzende der Anwaltskammer oder der vom Vorsitzenden mit dieser Aufgabe betraute Rechtsanwalt bestellt innerhalb von drei Tagen einen im Anwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, dem er die Entscheidung zusammen mit der Benachrichtigung über die Bestellung übermittelt. Außerdem muss der Vorsitzende der Anwaltskammer dem Empfänger

/der Empfängerin der Prozesskostenhilfe den Namen des bestellten Rechtsanwalts mitteilen. Der Empfänger/die Empfängerin der Prozesskostenhilfe kann selbst die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts mit dessen Einverständnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragen.

**Die anwaltliche Unterstützung kann auch als außergerichtliche Beratungshilfe gewährt werden.** Dazu gehören Konsultationen, das Einreichen von Anträgen, Eingaben oder Mitteilungen, die Einleitung anderer rechtlicher Schritte sowie die Vertretung von Mandanten bei Behörden oder Einrichtungen, die keine Justizbehörden oder Behörden mit gerichtlichen Befugnissen sind, um die Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen zu gewährleisten. Nach den geltenden Rechtsvorschriften muss die antragstellende Person im Rahmen der Beratungshilfe klare und zugängliche Informationen über die zuständigen Stellen erhalten und soweit wie möglich über Anforderungen, Fristen und Verfahren unterrichtet werden, die für die Anerkennung, Gewährung oder Wahrnehmung des von der antragstellenden Person geltend gemachten Rechts oder Interesses gesetzlich vorgeschrieben sind. Beratungshilfe wird nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 51/1995, neu veröffentlicht, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung gewährt.

Der Antrag auf Beratungshilfe wird bei der bei jeder Anwaltskammer eingerichteten Rechtsberatungsstelle eingereicht, und innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Eingangsdatum wird über die Bewilligung oder Ablehnung entschieden. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person innerhalb von fünf Arbeitstagen zugestellt. Die Ablehnung des Antrags auf außergerichtliche Beratungshilfe kann innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Bekanntgabe beim Vorstand der Anwaltskammer angefochten werden. Einwände gegen den Ablehnungsbescheid werden vom Vorstand der Anwaltskammer in der ersten Sitzung des Vorstands der Kammer vordringlich behandelt.

Der Vorsitzende der zuständigen Anwaltskammer bestellt einen im Anwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt auf der Grundlage der Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe. Der Vorsitzende der Anwaltskammer kann gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen, dass ein von der zu beratenden Person ausgewählter Anwalt die Beratungshilfe leistet.

**Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form der Vergütung für Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher genehmigt,** so wird in der Entscheidung auch deren vorläufige Vergütung festgelegt. Die endgültige Vergütung legt das Gericht nach Erbringung der Leistung fest, die zunächst vorläufig vergütet wurde.

**Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form einer Gerichtsvollziehergebühr genehmigt,** so wird in der Entscheidung auch die vorläufige Gebühr festgelegt, die an den Gerichtsvollzieher je nach Komplexität der Sache zu dem Zeitpunkt zu entrichten ist. Der Antrag und die Bewilligung werden unverzüglich an die Kammer der Gerichtsvollzieher im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichts übermittelt. Der Vorstand der Kammer der Gerichtsvollzieher muss innerhalb von drei Tagen einen Gerichtsvollzieher bestellen, dem er die Bewilligung zusammen mit der Benachrichtigung über die Bestellung übermittelt. Außerdem muss der Vorsitzende dem Empfänger der Prozesskostenhilfe den Namen des bestellten Gerichtsvollziehers mitteilen. Der Empfänger/die Empfängerin der Prozesskostenhilfe kann selbst die Bestellung eines bestimmten Gerichtsvollziehers mit örtlicher Zuständigkeit beantragen. Nachdem der Gerichtsvollzieher seinen gesetzlichen und beruflichen Pflichten nachgekommen ist, setzt das Gericht auf dessen Antrag die endgültige Gebühr unter Berücksichtigung der Komplexität der Sache und seines Arbeitsaufwands anhand der gesetzlichen Gebührentabelle fest.

**Wenn der Antrag auf bestimmte Zahlungsbedingungen genehmigt wird,** werden die Kostenbefreiung oder die Reduzierung der Kosten, die Zahlungsfristen und die Höhe der Raten in der Entscheidung festgesetzt. Übersteigen die zu zahlenden Gerichtskosten das Doppelte des monatlichen Nettofamilieneinkommens der antragstellenden Person in dem Monat vor Antragstellung auf Prozesskostenhilfe, wird die Abzahlung so gestaffelt, dass die monatlichen Raten die Hälfte des Nettofamilieneinkommens nicht übersteigen, sofern das Gericht es nicht für erforderlich hält, eine günstigere Form der Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die Gerichtskosten können in maximal 48 Monatsraten abbezahlt werden.

*(Artikel 23, 24, 25, 16, 17, 32, 33, 34 und 35 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, sowie Artikel 71 und 73 des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Prozesskostenhilfe in Form anwaltlicher Unterstützung wird nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, neu veröffentlicht, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, gewährt, das die (kostenlose) Rechtsberatung regelt.

Wird dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in Form von anwaltlicher Unterstützung stattgegeben, so werden der Antrag und die Bewilligung unverzüglich an den Vorsitzenden der Anwaltskammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts übermittelt. Der Vorsitzende der Anwaltskammer oder der vom Vorsitzenden mit dieser Aufgabe betraute Rechtsanwalt bestellt innerhalb von drei Tagen einen im Anwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, dem er die Entscheidung zusammen mit der Benachrichtigung über die Bestellung übermittelt. Außerdem muss der Vorsitzende der Anwaltskammer dem Empfänger /der Empfängerin der Prozesskostenhilfe den Namen des bestellten Rechtsanwalts mitteilen. Der Empfänger/die Empfängerin der Prozesskostenhilfe kann selbst die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts mit dessen Einverständnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragen.

Für die Beratungshilfe bestellt der Vorsitzende der zuständigen Anwaltskammer gemäß der Bewilligung der Beratungshilfe einen im Anwaltsverzeichnis der Anwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt. Der Vorsitzende der Anwaltskammer kann gegebenenfalls die Zustimmung erteilen, dass ein von der zu beratenden Person ausgewählter Anwalt die Beratungshilfe leistet.

*(Artikel 23 und 35 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung, sowie Artikel 71 und 73 des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Prozesskostenhilfe kann gewährt werden in Form von:

Übernahme der Vergütung für die Vertretung, die rechtliche Beratung und gegebenenfalls die Verteidigung durch einen beigeordneten oder selbst gewählten Rechtsanwalt, um die Ausübung oder Wahrung eines Rechts oder eines berechtigten Interesses vor Gericht zu gewährleisten oder eine Streitigkeit zu vermeiden (im Folgenden „anwaltliche Unterstützung“);

Übernahme der Vergütung für Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, deren Dienste während des Verfahrens mit Zustimmung des Gerichts oder der Justizbehörde in Anspruch genommen werden, sofern die antragstellende Partei gesetzlich verpflichtet ist, diese Kosten zu tragen;

Übernahme der Gebühren des Gerichtsvollziehers;

Befreiung, Ermäßigung, Stundung oder Zahlungsaufschub von gesetzlich geregelten Gerichtskosten einschließlich der im Vollstreckungsverfahren anfallenden Kosten.

Prozesskostenhilfe für Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten oder andere Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, kann darüber hinaus Folgendes beinhalten:

die Kosten für die Übersetzung der vom Empfänger vorgelegten Unterlagen, die vom Gericht oder von der Justizbehörde zur Befassung mit der Rechtssache angefordert wurden; in diesem Zusammenhang eingereichte oder erhaltene Anträge und Unterlagen sind von der Legalisationspflicht und jeder anderen gleichwertigen Formalität befreit;

die Dienste eines Dolmetschers in dem Verfahren vor dem Gericht/der Justizbehörde;

die Kosten für Reisen nach Rumänien, die der Empfänger der Prozesskostenhilfe oder eine andere Person auf Antrag eines Gerichts oder einer Justizbehörde oder wegen gesetzlich vorgeschriebener Anwesenheitspflicht unternehmen muss.

Die oben genannten Formen der Prozesskostenhilfe können jeweils einzeln oder kumulativ gewährt werden. Der Wert der einzeln oder kumulativ gewährten Prozesskostenhilfe in Form von Unterstützung durch Rechtsanwälte, Sachverständige, Übersetzer, Dolmetscher oder Gerichtsvollzieher darf den Höchstbetrag von zehn nationalen Bruttomindestgehältern des Jahres der Antragstellung nicht übersteigen.

*(Artikel 6, 7, 44 und 47 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Kosten, von denen die Partei durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise befreit ist, werden der gegnerischen Partei auferlegt, sofern sie unterliegt. Die unterlegene Partei muss diese Beträge an den Staat entrichten.

Wenn die Partei, die Prozesskostenhilfe erhalten hat, in dem Rechtsstreit unterliegt, trägt der Staat die ihr entstandenen Verfahrenskosten. Das Gericht kann jedoch mit der Entscheidung in der Sache die Partei, die Prozesskostenhilfe erhalten hat, verpflichten, die dem Staat entstandenen Kosten vollständig oder teilweise zu erstatten, wenn sie durch unangemessenes Verhalten während des Verfahrens zu ihrer Niederlage beigetragen hat oder die missbräuchliche Klageführung durch ein Urteil festgestellt wurde.

*(Artikel 18 und 20 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Wird gegen das in der Rechtssache, für die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ergangene Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, so erstreckt sich die im vorangehenden Verfahren gewährte Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in der vorgeschriebenen Form nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Antrag und die Begründung des Rechtsmittels sowie die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens.

Das Urteil, das ein Rechtsmittel zulässt, und die Kopie der Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe werden der Rechtsanwaltskammer unverzüglich zur Überprüfung und Bestätigung oder gegebenenfalls zur Bestellung eines beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Anwalts mitgeteilt. Für das Rechtsmittelverfahren steht dem Anwalt eine gesonderte, vom Rechtsmittelgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzende Vergütung zu.

Eine Partei, die im vorangehenden Verfahren keine Prozesskostenhilfe erhalten hat, kann für das Rechtsmittelverfahren einen neuen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

Eine neue Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Datum, an dem der Rechtsanwalt bestellt wird. Das Datum der Bestellung des Rechtsanwalts und die genauen Angaben werden dem Gericht und der antragstellenden Person innerhalb von 48 Stunden mitgeteilt.

Das Rechtsmittelgericht prüft, ob die Voraussetzungen für die gewährte Prozesskostenhilfe nach wie vor erfüllt sind. Sollte das nicht der Fall sein, beschließt das Gericht, die Hilfe einzustellen und die Partei zur vollständigen oder teilweisen Erstattung der dem Staat entstandenen Kosten in Form der Anwaltsvergütung zu verpflichten.

*(Artikel 131 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe erlischt mit dem Tod der Partei oder mit der Verbesserung ihrer finanziellen Lage, die es ihr ermöglicht, die Prozesskosten selbst aufzubringen.

Nach Eingang des Antrags auf Prozesskostenhilfe wird der antragstellenden Person mitgeteilt, dass sie, sollte sie in der Sache unterliegen, die Prozesskosten der anderen Partei tragen und möglicherweise die als Prozesskostenhilfe erhaltenen Beträge zurückzahlen muss, falls eine beteiligte Partei dem Gericht, das die Prozesskostenhilfe gewährt hat, Nachweise für den tatsächlichen Status der Person erbringt, deren Antrag bewilligt wurde. Während der neuen Untersuchungen wird die Prozesskostenhilfe nicht ausgesetzt.

Stellt das Gericht fest, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe bösgläubig gestellt und die Wahrheit verschleiert wurde, so muss die Person, die zu Unrecht Prozesskostenhilfe erhalten hat, die ihr erlassenen Beträge erstatten und eine Geldbuße bis zum Fünffachen des ungerechtfertigt erlassenen Betrags zahlen. Gegen die Entscheidung kann nur ein mit Gründen versehener Antrag auf Überprüfung oder Reduzierung des zu erstattenden Betrags oder der Geldbuße gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung der Entscheidung zu stellen; darüber wird von einem anderen Gremium endgültig entschieden.

Wenn die Person, die Prozesskostenhilfe erhalten hat, aufgrund eines endgültigen und rechtskräftigen Urteils Vermögenswerte erwirbt oder Ansprüche geltend macht, deren Wert oder Betrag den Wert der gewährten Prozesskostenhilfe um das Zehnfache übersteigt, so ist sie verpflichtet, die Prozesskostenhilfe zu erstatten. Das Erstattungsverfahren ist in Kapitel III der Dringlichkeitsverordnung geregelt.

*(Artikel 10, 14, 17 und 50 Absatz 2 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)*

### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Das Gericht prüft den Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne Ladung der Parteien und erlässt in nicht öffentlicher Sitzung eine mit Gründen versehene Entscheidung. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe kann die/der Betroffene innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Überprüfung stellen. Mit dem Antrag auf Überprüfung befasst sich ein anderes Gremium in nicht öffentlicher Sitzung, und das Gericht entscheidet endgültig.

Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn sie missbräuchlich beantragt wird, wenn ihre geschätzten Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen und wenn sie nicht zur Wahrung eines berechtigten Interesses beantragt wird oder für eine Klage, die gegen die öffentliche oder verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Wenn die Streitsache, für die Prozesskostenhilfe beantragt wird, Gegenstand einer Schlichtung oder eines anderen alternativen Streitbeilegungsverfahrens sein könnte und die antragstellende Person ein solches Verfahren vor Einleitung des Gerichtsverfahrens nachweislich abgelehnt hat, ist es wahrscheinlich, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wird.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person Schadenersatz wegen einer Verletzung ihres Ansehens, ihrer Ehre oder ihres Rufs beansprucht, obwohl sie keinen materiellen Schaden erlitten hat, und wenn sich der Antrag aus einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit der antragstellenden Person ergibt.

Wird Bürgerinnen/Bürgern aus EU-Mitgliedstaaten oder anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, Prozesskostenhilfe gewährt, so kann die rumänische Zentralbehörde die Übermittlung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe an einen anderen Mitgliedstaat ablehnen, wenn dieser Antrag offensichtlich unbegründet ist oder über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/8/EG des Rates hinausgeht. Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats abgelehnt, so fordert die rumänische Zentralbehörde die antragstellende Person auf, die Übersetzungskosten zu erstatten.

(Artikel 15, 16, 45 und 46 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 51/2008 über Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, gebilligt durch das Gesetz Nr. 193/2008, in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung)

## Weitere Informationen

### Nützliche Links:

 [Rumänischer Landesverband der Rechtsanwälte \(Uniunea Națională a Barourilor din România\)](#)

Letzte Aktualisierung: 25/11/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Prozesskostenhilfe - Slowakei

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Verfahrenskosten sind insbesondere die Auslagen der Parteien und ihrer Vertreter, einschließlich der Gerichtsgebühren, Verdienstaufschlag der Parteien und ihrer Vertreter, Auslagen für Beweiserbringung, Notarkosten und Gebühren für die Tätigkeit als Gerichtskommissär, Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers in Erbschaftssachen, Dolmetschkosten und Vertretungskosten, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

Die Parteien des Verfahrens zahlen die Verfahrenskosten, die ihnen selbst entstehen, sowie die ihrer Vertreter. Gemeinsame Kosten werden von den Parteien je nach ihrer Beteiligung am Fall und am Verfahren getragen.

Wenn einer Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, trägt der Staat seine Auslagen und die Vertretungsgebühr.

In Erbschaftssachen trägt der Erbe die Gebühren und Auslagen des Notars, sofern der Nachlass nicht überschuldet ist. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, tragen sie die Kosten im Verhältnis des Nettowertes ihrer Nachlassanteile. In den übrigen Fällen werden diese Kosten vom Staat getragen.

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Der Begriff der Prozesskostenhilfe wird im Gesetz Nr. 327/2005 über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 586/2003 über die Anwaltschaft und zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 über die gewerbliche Tätigkeit (Gewerbegesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 8/2005, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat, („Prozesskostenhilfegesetz“) bestimmt. Paragraph 4 Buchstabe a des Prozesskostenhilfegesetzes lautet wie folgt: „Prozesskostenhilfe besteht in der Leistung von Rechtsdienstleistungen für nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Personen im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Rechte, insbesondere: Rechtsberatung, Unterstützung bei außergerichtlichen Verhandlungen, Abfassung von Schriftsätzen zur Vorlage bei Gerichten, Vertretung in Gerichtsverhandlungen und Durchführung damit verbundener Handlungen, sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen.“

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Unter den im Prozesskostenhilfegesetz festgelegten Voraussetzungen wird in innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten allen natürlichen Personen, in grenzüberschreitenden Streitigkeiten nur Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat (das betrifft alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks) Prozesskostenhilfe gewährt.

„Berechtigte Personen“ sind natürliche Personen, denen nach Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen von Paragraph 6 des Prozesskostenhilfegesetzes durch eine rechtskräftige Entscheidung des Zentrums für Prozesskostenhilfe ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zuerkannt wurde.

„Ausländische berechtigte Personen“ sind natürliche Personen, die die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe in einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit erfüllen und denen der Anspruch durch eine rechtskräftige Entscheidung des Zentrums für Prozesskostenhilfe zuerkannt wurde.

„Inländische berechtigte Personen“ sind natürliche Personen mit ständigem oder zeitweiligem Wohnsitz in der Slowakischen Republik, die Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat beantragen, in dem der grenzüberschreitende Rechtsstreit vom zuständigen Gericht verhandelt wird.


### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Nach dem Prozesskostenhilfegesetz kann Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, arbeitsrechtlichen und Familiensachen, Verfahren zur Schuldenbefreiung nach besonderen Vorschriften, Verhandlungen vor einem Verwaltungsgericht und in diesen Fällen auch vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik („inländische Streitsachen“) gewährt werden. In grenzüberschreitenden Streitsachen kann Prozesskostenhilfe nach dem Prozesskostenhilfegesetz in den folgenden Fällen gewährt werden: in Zivil-, Familien-, Handels- und Asylsachen, in Ausweisungsverfahren, in Verfahren über die Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen, in Verfahren über die Inhaftierung der antragstellenden Person, in Verfahren über die Asylgewährung und in solchen Fällen auch in Verfahren vor einem Verwaltungsgericht und vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik; und für Personen, gegenüber denen die Gültigkeit einer arbeitsrechtlichen Rechtshandlung nach den besonderen Rechtsvorschriften in Verfahren betreffend die Stellung eines Antrags auf Sofortmaßnahmen aufgehoben wurde.

### 5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?

Ja. Wenn eine antragstellende Person Gefahr läuft, eine Frist zu versäumen, kann sie gleichzeitig mit ihrem Antrag beim Zentrum für Prozesskostenhilfe einen diesbezüglichen Antrag stellen. Das Zentrum für Prozesskostenhilfe entscheidet unverzüglich über die vorläufige Gewährung von Prozesskostenhilfe, bevor es über den Anspruch auf Prozesskostenhilfe entscheidet.

### 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

Antragsformulare sind auf der Webseite des  [Zentrums für Prozesskostenhilfe](#) verfügbar.

### 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Es muss sich um Nachweise handeln, die die im Antrag gemachten Angaben stützen und die finanzielle Bedürftigkeit der antragstellenden Person belegen (Nachweise über die finanzielle Bedürftigkeit dürfen nicht älter sein als drei Monate).

### 8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?

Bei der Dienststelle des Zentrums für Prozesskostenhilfe, die dem ständigen oder zeitweiligen Wohnort der antragstellenden Person am nächsten liegt.

### 9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Das Zentrum für Prozesskostenhilfe entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags über die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

### 10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Die antragstellende Person muss nach Aufforderung durch das Zentrum einen Vertrag unmittelbar mit dem Zentrum oder mit einem beigeordneten Rechtsanwalt abschließen und dem Zentrum oder dem beigeordneten Rechtsanwalt eine Vollmacht für die mit der gewährten Prozesskostenhilfe zusammenhängenden Handlungen erteilen.

### 11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

In der Entscheidung über den Anspruch auf Prozesskostenhilfe ordnet das Zentrum der berechtigten Person einen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung vor Gericht bei, wenn dies zum Schutz ihrer Interessen erforderlich ist.

## **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Das Zentrum für Prozesskostenhilfe erkennt in seiner Entscheidung entweder einen vollen Anspruch auf Prozesskostenhilfe zu oder es weist ihn in vollem Umfang zurück.

## **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Entfällt.

## **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Ja. Prozesskostenhilfe wird auch für Rechtsmittelverfahren und Vollstreckungsverfahren gewährt.

## **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Die Voraussetzungen, unter denen Prozesskostenhilfe entzogen werden kann, sind in Paragraph 14 des Prozesskostenhilfegesetzes geregelt. Das Zentrum für Prozesskostenhilfe kann unter folgenden Voraussetzungen beschließen, die Prozesskostenhilfe zu entziehen: wenn die berechnete Person mit dem Zentrum oder dem beigeordneten Rechtsanwalt nicht wie erforderlich zusammenarbeitet; wenn während der Gewährung der Prozesskostenhilfe sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der berechtigten Person ändern und sie nicht mehr die in Paragraph 6 Absatz 1 Buchstabe a geregelten Voraussetzungen für die weitere Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllt; wenn die berechnete Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der rechtskräftigen Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit dem beigeordneten Rechtsanwalt einen Vertrag schließt oder dem Zentrum oder dem beigeordneten Rechtsanwalt Vollmacht erteilt; wenn es sich herausstellt, dass der antragstellende Person Prozesskostenhilfe auf Grundlage falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurde; oder wenn die berechnete Person auf eine Aufforderung nach Paragraph 13 Absatz 3 (d. h. die Aufforderung durch das Zentrum für Prozesskostenhilfe, durch Vorlage von Belegen innerhalb von 8 Tagen nachzuweisen, dass die berechnete Person die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe nach wie vor erfüllt) nicht reagiert.

## **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Eine Entscheidung über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe muss die in besonderen Vorschriften (d. h. dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nr. 71/1967 (Verwaltungsverfahrenordnung) in der gültigen Fassung) festgelegten Erfordernisse enthalten und die antragstellende Person darüber informieren, dass sie, sofern keine Änderung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eintritt, vor Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der Entscheidung in derselben Angelegenheit nicht wieder einen Antrag einreichen kann.

Letzte Aktualisierung: 03/01/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Prozesskostenhilfe - Finnland**

### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Die Höhe der Verfahrenskosten ist von Umfang und Art der jeweiligen Rechtsangelegenheit abhängig. Sie umfassen zum Beispiel die Gebühren und Auslagen für Rechtsbeistand, Vergütung für Zeugen, Dolmetsch- und Übersetzungsdienste, von Behörden berechnete Bearbeitungs- und Beurkundungskosten und an den Staat zu zahlende Vollstreckungskosten. Den größten Teil der Verfahrenskosten machen die Gebühren für den Rechtsbeistand aus. Grundsätzlich trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Das Gericht kann jedoch die unterliegende Partei dazu verurteilen, die Kosten der Gegenseite zu tragen.

### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Staatliche Prozesskostenhilfe wird Personen gewährt, die in einer Rechtsangelegenheit fachliche Unterstützung benötigen, aufgrund ihrer finanziellen Lage jedoch die Verfahrenskosten nicht aufbringen können. Prozesskostenhilfe umfasst Beratungshilfe, die notwendigen Maßnahmen und Vertretung vor Gerichten oder anderen Behörden sowie die Befreiung von den Verfahrenskosten. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist nicht erforderlich, wenn eine antragstellende Person Beratungshilfe in geringem Umfang telefonisch oder durch elektronische Kommunikationsmittel erhält.

### **3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe wird in Rechtsangelegenheiten, für die Finnland zuständig ist, Personen mit Wohnsitz in Finnland oder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gewährt. Darüber hinaus wird Prozesskostenhilfe gewährt, wenn ein Fall vor einem finnischen Gericht verhandelt wird, oder bei Vorliegen besonderer Gründe für Prozesskostenhilfe. Bei im Ausland verhandelten Fällen umfasst die Prozesskostenhilfe die Gewährung allgemeiner Beratungshilfe.

Firmen oder Körperschaften wird keine Prozesskostenhilfe gewährt. Außer bei Gerichtsverhandlungen können Gewerbetreibende Prozesskostenhilfe in geschäftlichen Angelegenheiten nur bei Vorliegen besonderer Gründe in Anspruch nehmen.

Prozesskostenhilfe wird auf Antrag auf Grundlage der finanziellen Lage der antragstellenden Person vollständig oder mit einer Selbstbeteiligung gewährt.

Die finanzielle Lage der antragstellenden Person wird auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres monatlich verfügbaren Einkommens (verfügbare Mittel) bewertet. Im Allgemeinen werden die verfügbaren Mittel auf Grundlage des Monatseinkommens, notwendiger Ausgaben und Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person und ihres Ehepartners oder Lebenspartners berechnet. Prozesskostenhilfe wird Personen gewährt, deren verfügbare Mittel und Vermögen einen durch Regierungserlass festgelegten Betrag nicht überschreiten. Weitere Vorschriften über die zu berücksichtigenden Einkommen und Ausgaben, die Auswirkungen von Unterhaltsverpflichtungen bei der Berechnung der verfügbaren Mittel, die Berücksichtigung von Vermögen und die Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Selbstbeteiligung des Prozesskostenhilfeempfängers werden durch Regierungserlass festgelegt.

Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn die antragstellende Person über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die den betreffenden Fall abdeckt. In einem Gerichtsverfahren kann jedoch das Gericht Prozesskostenhilfe in dem Umfang gewähren, in dem die Verfahrenskosten die Höchstdeckungssumme des Versicherungsverhältnisses überschreiten. Wenn die antragstellende Person aufgrund ihrer finanziellen Lage einen Anspruch auf vollständige Prozesskostenhilfe hat, kann Prozesskostenhilfe auch gewährt werden, um die Selbstbeteiligung der Rechtsschutzversicherung zu decken.

### **4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?**

Prozesskostenhilfe wird sowohl für vor Gericht verhandelte Fälle als auch für außergerichtliche Rechtsangelegenheiten gewährt.

Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn:

der Fall für die antragstellende Person von geringer Bedeutung ist;

sie im Verhältnis zum Nutzen für die antragstellende Person offenkundig nicht zweckmäßig ist;

die Betreuung der Angelegenheit zu Rechtsmissbrauch führen würde; oder wenn

die Angelegenheit auf einem abgetretenen Recht basiert und Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Ziel der Abtretung war, Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Im Allgemeinen schließt Prozesskostenhilfe keine Vertretung in folgenden Verfahren ein:

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gericht;

einfache Strafverfahren;

Fälle, die Steuern oder öffentliche Abgaben betreffen; oder

Fälle, in denen das Beschwerde- oder Berufungsrecht auf der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Vereinigung beruht.

Auch in diesen Fällen kann ein öffentlicher Rechtsbeistand Beratungshilfe erteilen und, falls erforderlich, notwendige Unterlagen erstellen.

#### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Wenn ein dringender Fall vorliegt, muss die antragstellende Person das der Prozesskostenhilfestelle [*oikeusaputoimisto*] mitteilen.

#### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Das Antragsformular für Prozesskostenhilfe kann von <https://oikeus.fi/fi/index/lomakkeet/oikeusapu.html> heruntergeladen werden.

Das Antragsformular für Prozesskostenhilfe ist auch bei der Prozesskostenhilfestelle erhältlich. Bürokontaktdaten sind unter <https://oikeus.fi/oikeusapu/fi/index/yhteystiedot.html> verfügbar.

Prozesskostenhilfe kann auch auf elektronischem Weg unter <https://oikeus.fi/oikeusapu/fi/index/asiointi/oikeusavunsaahkoinenasiointi.html> beantragt werden.

#### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Im Antrag auf Prozesskostenhilfe muss die antragstellende Person Auskunft über ihre finanzielle Lage und über die Angelegenheit, für die Prozesskostenhilfe beantragt wird, sowie über eine etwaige Rechtsschutzversicherung geben (siehe Frage 6 zu den Antragsformularen). Auf Aufforderung durch die Prozesskostenhilfestelle muss die antragstellende Person auch eine Erklärung über ihr Einkommen und ihre Ausgaben sowie über ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten abgeben. Unbeschadet aller Vorschriften zur Vertraulichkeit hat die Prozesskostenhilfestelle das Recht, alle notwendigen Informationen einzuholen, um festzustellen, ob die antragstellende Person auf Grundlage ihrer finanziellen Lage einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat und ob sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die den betreffenden Fall abdeckt.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe kann bei jeder Prozesskostenhilfestelle gestellt werden. Bürokontaktdaten sind unter <https://oikeus.fi/oikeusapu/fi/index/yhteystiedot.html> verfügbar.

Prozesskostenhilfe kann auch auf elektronischem Weg unter <https://oikeus.fi/oikeusapu/fi/index/asiointi/oikeusavunsaahkoinenasiointi.html> beantragt werden.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Über die Gewährung von Prozesskostenhilfe entscheidet die Prozesskostenhilfestelle. Die Entscheidung wird an die von der antragstellenden Person angegebene Anschrift gesandt.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Um ihr Recht auf Prozesskostenhilfe geltend zu machen, sollte die antragstellende Person oder ihr Vertreter die Prozesskostenhilfestelle kontaktieren.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe werden öffentliche Rechtsbeistände tätig. In Fragen, die vor Gericht verhandelt werden, kann jedoch auch ein privater Rechtsbeistand mit seiner Zustimmung als Rechtsbeistand beigeordnet werden. Nur ein Rechtsanwalt oder ein zugelassener Rechtsbeistand kann als privater Rechtsbeistand beigeordnet werden. Wenn die antragstellende Person eine qualifizierte Person als ihren Rechtsbeistand benannt hat, muss diese Person beigeordnet werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterliegt der Rechtsbeistand denselben Berufs- und Standsregeln wie ein Rechtsanwalt.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Prozesskostenhilfe deckt die je nach den Erfordernissen des Falles notwendigen Ausgaben der antragstellenden Person ab. Die Selbstbeteiligung der antragstellenden Person an den Verfahrenskosten wird auf Grundlage ihrer finanziellen Lage festgelegt. Die Prozesskostenhilfe deckt nicht die Kosten der gegnerischen Partei ab.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Selbstbeteiligung der antragstellenden Person an den Verfahrenskosten wird auf Grundlage ihrer finanziellen Lage festgelegt. Wenn Prozesskostenhilfe von einem öffentlichen Rechtsbeistand geleistet wurde, muss der Empfänger der Prozesskostenhilfe seine Selbstbeteiligung an die Prozesskostenhilfestelle zahlen. Wenn Prozesskostenhilfe von einem privaten Rechtsbeistand geleistet wurde, muss der Empfänger der Prozesskostenhilfe seine Selbstbeteiligung an den betreffenden Rechtsbeistand zahlen.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Prozesskostenhilfe deckt alle nach den Erfordernissen des Falles notwendigen Ausgaben der antragstellenden Person ab. Die Selbstbeteiligung der antragstellenden Person an den Verfahrenskosten wird auf Grundlage ihrer finanziellen Lage festgelegt.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Wenn es sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht gegeben waren, oder wenn sich die Umstände geändert haben oder nicht mehr bestehen, kann die Prozesskostenhilfestelle oder das Gericht die Entscheidung über Prozesskostenhilfe ändern oder entscheiden, dass die Prozesskostenhilfe eingestellt wird. Wenn die Höhe der Selbstbeteiligung eines Prozesskostenhilfeempfängers geändert wird, wird entschieden, ob die Änderung rückwirkend angewandt wird. Erfolgt die Einstellung der Prozesskostenhilfe, wird entschieden, ob der Empfänger die erhaltene Prozesskostenhilfe dem Staat ersetzen muss, und gegebenenfalls wird die Höhe der Erstattung festgelegt.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Wenn Prozesskostenhilfe nicht entsprechend dem Antrag gewährt wird, kann die antragstellende Person die Frage der Prozesskostenhilfe einem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Der Entscheidung der Prozesskostenhilfestelle werden Anweisungen für die Vorlage der Entscheidung an ein Gericht zur Neuentscheidung (*Vorlage*) beigelegt. Die Vorlage muss bei der Prozesskostenhilfestelle eingereicht werden, die die Entscheidung erlassen hat. Die Prozesskostenhilfestelle leitet die Vorlage an das Gericht zur Entscheidung weiter.

#### **Weitere Informationen**

In Strafverfahren kann das Gericht dem Verdächtigen einen öffentlichen Verteidiger und dem Opfer einen Rechtsbeistand und eine Unterstützungsperson für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren beordnen. Nur ein öffentlicher Rechtsbeistand, ein Rechtsanwalt oder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ein zugelassener Rechtsbeistand können als Verteidiger oder als Rechtsbeistand des Opfers beigeordnet werden. Die Unterstützungsperson muss für die Aufgabe qualifiziert sein. Wird ein Verdächtiger wegen der Straftat, für die ihm für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren ein Verteidiger beigeordnet wurde, vom Gericht schuldig gesprochen, ist er verpflichtet, dem Staat die aus Staatsmitteln gezahlten Vergütungen zu ersetzen. Wenn der Verdächtige die finanziellen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe erfüllt, darf die Höhe der Erstattung den als Prozesskostenhilfe gewährten Betrag nicht übersteigen. Weitere Informationen über Prozesskostenhilfe sind unter <https://oikeus.fi/oikeusapu/fi/index.html> verfügbar.

Letzte Aktualisierung: 28/01/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht



berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [sv](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#).

## Prozesskostenhilfe - Schweden

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Gerichtsverfahren sind in Schweden im Allgemeinen kostenlos, abgesehen von einer Antragsgebühr, die gegenwärtig 2 800 SEK (ungefähr 265 EUR) beträgt. In Fällen mit einem Streitwert von weniger als 23 250 SEK (2 200 EUR) beträgt die Antragsgebühr 900 SEK (85 EUR).

Wenn Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt wird, übernimmt der Staat die Antragsgebühr.

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Für Streitsachen (Zivilfälle) bestehen folgende Arten von rechtlicher Unterstützung:

Beratungshilfe;

Prozesskostenhilfe.

Beide Arten sind im [Prozesskostenhilfegesetz \(rättshjälpslagen\) \(1996:1619\)](#) geregelt.

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

#### Beratungshilfe

Jeder – natürliche Personen, Vereinigungen, Firmen etc. – kann sich in jeder rechtlichen Angelegenheit beraten lassen.

Diese Beratung kann durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter in einer Anwaltskanzlei erfolgen. Sie kann für bis zu zwei Stunden erteilt und auf mehrere Termine aufgeteilt werden. Für die Beratungshilfe werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt gegenwärtig 1725 SEK (ca. 164 EUR) pro Stunde. Die Gebühr kann halbiert werden, wenn die Partei, die beraten wird, über unzureichende Mittel verfügt. Kinder müssen normalerweise keine Gebühr bezahlen, wenn sie rechtliche Beratung erhalten. Wenn die Gebühr vermindert wird, stellt der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, der die Beratung erteilt hat, den Rest dem Staat in Rechnung.

#### Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird nur natürlichen Personen gewährt, somit können Firmen, Vereinigungen etc. diese Art von Unterstützung nicht erhalten. Unter bestimmten Umständen kann auch der Nachlass einer verstorbenen Person Prozesskostenhilfe erhalten. Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten haben in Bezug auf Prozesskostenhilfe denselben Status wie schwedische Staatsangehörige.

Prozesskostenhilfe kann für die meisten Rechtsangelegenheiten gewährt werden (siehe bitte auch Frage 4).

Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Sie müssen mindestens eine Stunde Rechtsberatung erhalten haben;

Ihr Einkommen darf die Einkommensgrenze nicht überschreiten, die gegenwärtig 260 000 SEK (ungefähr 27 375 EUR) beträgt. Bei der Berechnung des Einkommens wird die finanzielle Gesamtsituation der antragstellenden Person berücksichtigt. Zum Beispiel werden Kosten für Kindesunterhalt, Vermögen und Schulden berücksichtigt;

Sie müssen sowohl einen Rechtsbeistand als auch Beratungshilfe benötigen, und Sie dürfen nicht in der Lage sein, dieses Bedürfnis in anderer Weise zu decken;

Angesichts der Art und Bedeutung der Streitfrage, des Streitwerts und der übrigen Umstände muss es angemessen erscheinen, dass der Staat einen Beitrag zu den Kosten leistet.

Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen – oder hätten verfügen sollen –, muss diese zuerst in Anspruch genommen werden.

### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

#### Beratungshilfe

Wie oben unter Frage 3 erwähnt, kann Beratungshilfe in jeder rechtlichen Angelegenheit erteilt werden.

Informationen und rechtliche Beratung können zum Beispiel zu folgenden Themen gegeben werden:

Vorschriften über Ehe und andere Formen des Zusammenlebens;

Vorschriften über Ehescheidung;

Unterhalt;

Testamente und Vermächtnisse;

Kaufverträge und andere Verträge.

#### Prozesskostenhilfe

Wie oben unter Frage 3 erwähnt, kann Prozesskostenhilfe für die meisten Rechtsangelegenheiten gewährt werden, es gibt allerdings einige Ausnahmen.

Zum Beispiel wird in Rechtsangelegenheiten, bei denen ein öffentlicher Verteidiger oder ein öffentlicher Rechtsbeistand zur Unterstützung herangezogen werden kann, keine Prozesskostenhilfe gewährt. Wenn Sie Opfer eines Verbrechens wurden, kann in bestimmten Fällen ein „Rechtsbeistand für die verletzte Partei“ (*målsägandebitråde*) beigeordnet werden (siehe [Gesetz 1988:609 über den Rechtsbeistand für die verletzte Partei \(Jagen 1988:609 om målsägandebitråde\)](#)). Dieser Rechtsbeistand ist für das Opfer kostenlos. Zu seinen Pflichten gehört die Hilfe bei der Geltendmachung eines zivilen Anspruchs als Folge eines Verbrechens, zum Beispiel eines Entschädigungsanspruchs. Wenn für Sie ein Rechtsbeistand für die verletzte Partei beigeordnet wurde, können Sie nicht gleichzeitig Prozesskostenhilfe erhalten.

In manchen Fällen müssen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe besondere Gründe vorliegen. Das betrifft zum Beispiel Fälle, die im Ausland verhandelt werden müssen, oder Fälle, deren Streitwert 23 250 SEK (ca. 2 200 EUR) nicht übersteigt.

### 5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?

Es gibt keine besonderen Verfahren für Fälle, bei denen die sofortige Bearbeitung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe erforderlich ist. Andererseits ergibt sich aus den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, dass ein Antrag so rasch wie möglich bearbeitet werden muss.

### 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

Das Zentralamt für Gerichtsadministration (*Domstolsverket*) hat ein einfaches [Antragsformular](#) mit Anweisungen zum Ausfüllen erstellt. Das Formular ist bei der Prozesskostenhilfebehörde (*Rättshjälpmyndigheten*) und bei den Gerichten erhältlich. Es kann auch beim [Zentralamt für Gerichtsadministration](#) angefordert werden.

### 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Wie unter Frage 6 erwähnt, stellt das Zentralamt für Gerichtsadministration unter anderem ein einfaches [Antragsformular](#) zur Verfügung, das auch Anweisungen zum Ausfüllen enthält. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das [Zentralamt für Gerichtsadministration](#).

Unter anderem muss ein Antrag auf Prozesskostenhilfe Angaben zu der Rechtsangelegenheit enthalten, auf die sich der Antrag bezieht: ob die Sache möglicherweise im Ausland verhandelt werden muss, ob für die Angelegenheit Beratung in Anspruch genommen wurde, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder hatten, die die betreffende Angelegenheit abdeckt, sowie Angaben zu Ihrer finanziellen und sonstigen Lage. Letztere Angaben müssen auf einem [Formular](#) gemacht werden, das beim Zentralamt für Gerichtsadministration erhältlich ist.

Weitere Belege werden nicht verlangt. Um die Angaben glaubhaft zu machen, empfiehlt es sich jedoch, entsprechende Belege vorzulegen.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

[Der Antrag auf Prozesskostenhilfe](#) ist bei dem für die Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zuständigen Gericht oder bei der dafür zuständigen Behörde einzureichen.

Ist das Verfahren, für das um Prozesskostenhilfe ersucht wird, bei einem Gericht anhängig, so prüft dieses Gericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Andernfalls entscheidet die [Prozesskostenhilfebehörde](#) über den Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Prozesskostenhilfebehörde bzw. das für die Prüfung des Antrags zuständige Gericht unterrichtet Sie schriftlich über den jeweils ergangenen Beschluss.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Besteht Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wird gleichzeitig ein Rechtsbeistand bestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an diesen Rechtsbeistand.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Als Rechtsbeistand kann ein Rechtsanwalt, ein Rechtsanwaltsanwärter oder eine andere für diese Aufgabe geeignete Person bestellt werden. Wenn Sie selbst eine geeignete Person vorgeschlagen haben, wird diese beigeordnet, sofern hieraus keine nennenswert höheren Kosten entstehen und auch sonst keine besonderen Gründe vorliegen, die dagegen sprechen.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe, kommt der Staat für folgende Kosten auf:

Vergütung des Rechtsbeistands für eine Tätigkeit von bis zu 100 Stunden, wenn das Gericht nichts anderes beschließt;

Angemessene Kosten der Beweisaufnahme bei einem ordentlichen Gericht, Arbeitsgericht (*Arbetsdomstolen*) oder dem Gericht für Markt- und Wettbewerbsangelegenheiten (*Marknadsdomstolen*);

Angemessene Kosten der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Ermittlungen bis zu einer Obergrenze von 10 000 SEK (ungefähr 1 053 EUR);

Mediationskosten gemäß Kapitel 42 Paragraph 17 der [Schwedischen Prozessordnung \(rättegångsbalken\)](#);

Antrags- und Ausfertigungsgebühren sowie Vollstreckungskosten.

Kosten, die nicht durch die Prozesskostenhilfe abgedeckt werden, müssen dagegen selbst getragen werden. Die obsiegende Partei hat jedoch die Möglichkeit, sich diese Kosten von der gegnerischen Partei erstatten zu lassen.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe erhalten, müssen Sie sich durch Zahlung einer Prozesskostenhilfegebühr an den Kosten beteiligen. Die Gebühr besteht aus einem prozentualen Anteil an den Kosten Ihres Rechtsbeistands. Das Gebührensystem sieht in Abhängigkeit von Ihrem Einkommen sechs Stufen vor; diese sind in festen Einkommensspannen in Schwedischen Kronen (SEK) angegeben. Der Anteil für die verschiedenen Spannen bewegt sich zwischen 2% und 40%. In welche Einkommensspanne Sie eingeordnet werden und welchen Anteil Sie dementsprechend zu zahlen haben, wird auf Grundlage Ihrer finanziellen Mittel bestimmt. Diese werden anhand Ihres Jahreseinkommens, Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen und Ihres Vermögens berechnet. Sie müssen die Prozesskostenhilfegebühr dem Rechtsbeistand laufend bezahlen, so wie die Kosten entstehen.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Wenn Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt wird, so schließt diese sämtliche Leistungen des schwedischen Prozesskostenhilfesystems ein (siehe Frage 12). Es ist also nicht möglich, nur für einen Teilbereich Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Unabhängig vom Prozesskostenhilfesystem besteht jedoch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung bei bestimmten Kosten, die in Verbindung mit dem Verfahren entstehen, wie Kosten der Anreise zum Gericht und Kosten im Zusammenhang mit geladenen Zeugen. Wenn Sie Partei eines Verfahrens oder Falles sind und zu einer Gerichtsverhandlung vorgeladen wurden, können Ihnen die Kosten für **Reise und Aufenthalt** vom Staat erstattet werden, sofern dies gerechtfertigt ist (siehe Kapitel 11 Paragraph 6 der [Schwedischen Prozessordnung](#)). Des Weiteren kann der Staat die **Entschädigung eines Zeugen** für notwendige Kosten wegen Reise, Aufenthalt und Zeitaufwand erstatten, wenn das im Hinblick auf Ihre finanzielle Lage angemessen ist (siehe Kapitel 36 Paragraph 24 der [Schwedischen Prozessordnung](#)). Die Möglichkeit der Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit dem Erscheinen vor Gericht besteht nicht für juristische Personen.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Ja, aber die Gebühren für den Rechtsbeistand decken maximal 100 Stunden ab. Wenn die 100 Stunden bereits in der ersten Instanz verbraucht wurden, werden Verfahren in höheren Instanzen nicht mehr abgedeckt.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Wird die Rechtssache als abgeschlossen betrachtet, erlischt naturgemäß der Anspruch auf Prozesskostenhilfe. In der Regel endet die Prozesskostenhilfe auch dann, wenn der Rechtsbeistand bereits 100 Stunden tätig war. Das Gericht kann jedoch beschließen, dass weiterhin Prozesskostenhilfe gewährt wird. In bestimmten Fällen kann die Prozesskostenhilfe vorzeitig entzogen werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Prozesskostenhilfegebühr nicht entrichtet wurde oder wenn falsche Angaben gemacht wurden und bei richtigen Angaben der rechtsuchenden Person kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe bestanden hätte. Ein weiterer Grund für den vorzeitigen Entzug der Prozesskostenhilfe ist, dass der Rechtsbeistand 100 Stunden tätig war und seitens des Gerichts kein Beschluss über die Weitergewährung der Prozesskostenhilfe ergangen ist.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Ja, das ist möglich. Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen, können Sie gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen. Erging die Entscheidung durch ein Gericht, können Rechtsmittel in der gleichen Weise eingelegt werden wie bei anderen Entscheidungen. Der vom Gericht zugestellte Bescheid über die Entscheidung enthält auch Hinweise zu den einzulegenden Rechtsmitteln. Erging die Entscheidung jedoch durch die Prozesskostenhilfebehörde, so sind Rechtsmittel beim [Prozesskostenhilfeausschuss \(Rättshjälpsnämnden\)](#) einzulegen.

#### **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen über das schwedische System der Prozesskostenhilfe sowie zur Bestellung von Formularen zur Beantragung von Prozesskostenhilfe wenden Sie sich bitte unter folgender Anschrift an das Zentralamt für Gerichtsadministration:

#### **Domstolsverket**

SE-551 81 JÖNKÖPING, Schweden

<https://www.domstol.se/>

Tel.: +46 36 15 53 00

Fax: +46 36 16 57 21

Letzte Aktualisierung: 06/07/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Prozesskostenhilfe - England und Wales

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Die konkreten Kosten sind von der Natur der Rechtssache abhängig. Bei den Rechtsberatern (Solicitors) fallen mit ausdrücklicher Vollmacht der Mandanten Kosten an; hierzu zählen sowohl die Honorare selbst als auch die Aufwendungen für Kosten wie Gerichtsgebühren und Gutachten. Wenn sie obsiegen, erhalten die Mandanten gegebenenfalls einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten von der unterlegenen Partei erstattet. Wenn sie aber unterliegen oder die unterlegene Partei nicht zahlen kann, müssen sie letztendlich für ihre Anwaltskosten selbst aufkommen. Am Verfahrensende entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, wem die Kosten aufzuerlegen sind. Obwohl im Allgemeinen die unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat, gibt es viele Ausnahmen von dieser Regel.

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

In zivilrechtlichen Angelegenheiten wird Prozesskostenhilfe in verschiedenen Stufen gewährt:

Beratungshilfe und die Unterstützung bei rechtlichen Problemen aller Art (Legal Help).

Prozesskostenhilfe bei einem Gerichtsverfahren, wenn keine umfassende Vertretung erforderlich ist (Help at Court).

Familienmediation, wobei ein unabhängiger, professionell ausgebildeter Mediator Ihnen hilft, eine Vereinbarung über Fragen wie die Folgenden zu treffen:

Vereinbarungen betreffend die Kinder nach einer Trennung (z.B. betreffend Sorgerecht, Wohnsitz oder Kontakt)

Unterhaltszahlungen für Kinder

Finanzen (z. B. Beratung betreffend Haus, Ersparnisse, Pension, Schulden); und

Vertretung bei einem Gericht oder Tribunal.

Unter Rechtsvertretung versteht man die Rechtsvertretung für eine Partei oder eine rechtsuchende Person (Legal Representation). Diese Art der Hilfe ist bei dringenden Familiensachen und anderen Rechtssachen, für die öffentliche Mittel beantragt werden können, am gebräuchlichsten. Sie wird in zwei Formen gewährt: „Investigative Help“ (Hilfe bei der Prüfung der Rechtslage) und „Full Representation“ (umfassende Vertretung).

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Finanzielle Mittel der Agentur für Prozesskostenhilfe (Legal Aid Agency, LAA) stehen nur für Einzelpersonen in Bezug auf eine Rechtssache, für die Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, zur Verfügung. Es findet keine Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitzprüfung statt.

Antragstellende Personen müssen in der Regel auch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

sie müssen ein niedriges Einkommen haben oder bestimmte Sozialleistungen beziehen und wenig Ersparnisse oder Vermögen besitzen

(„Bedürftigkeitsprüfung“), und

sie müssen nachweisen, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach den Umständen des Falles angemessen ist („Begründetheitsprüfung“).

#### Bedürftigkeitsprüfung

Bei der Prüfung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe bewertet die LAA die finanzielle Lage einer Person. Sowohl für Rechtsberatung (Legal Help) als auch für rechtliche Vertretung (Legal Representation) umfasst die Bedürftigkeitsprüfung eine Bewertung des monatlichen Bruttoeinkommens, des verfügbaren monatlichen Einkommens und des verfügbaren Kapitals.

Wenn bestimmte einkommensabhängige Sozialleistungen bezogen werden, die als „passporting benefits“ bezeichnet werden, fällt die Einkommensprüfung automatisch positiv aus, aber das Vermögen muss dennoch bewertet werden.

Zu den „passporting benefits“ zählen:

Einkommensbeihilfe (Income Support, IS)

einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung (income-based Jobseeker's Allowance, JSA)

Arbeitslosenunterstützung im Rahmen des „Universal Credit“(UC)

Einkommensbeihilfe (Guarantee Credit, GC) im Rahmen der Rentenbeihilfe

einkommensabhängige Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe (income-related Employment and Support Allowance, ESA)

Personen, die nach Artikel 4 oder 95 des Einwanderungs- und Asylgesetzes 1999 vom Nationalen Asylunterstützungsdienst (National Asylum Support Service, NASS) finanzielle Unterstützung erhalten, erfüllen damit die Kriterien der Einkommens- und Vermögensprüfung, jedoch nur für Verfahren zu Arbeitsmigrations- und Asylfragen sowie Rechtsmittelverfahren bei höheren Gerichten.

Bei einigen Arten von Verfahren wird keine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt; dazu zählen:

Berufung in Betreuungsverfahren

Pflegeverfahren bei Kindern

Fälle von internationaler Kindesentziehung

#### Begründetheitsprüfung

Anträge auf Prozesskostenhilfe unterliegen auch einer Begründetheitsprüfung, bei der geprüft wird, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach den Umständen des Falles angemessen ist.

Der Leiter der Bearbeitung von Fällen für Prozesskostenbeihilfe (Director of Legal Aid Casework, DLAC) berücksichtigt dabei zum Beispiel Folgendes:

ob das wahrscheinliche Ergebnis im Verhältnis zu den Verfahrenskosten angemessen ist,

ob der Fall von breiterem öffentlichem Interesse ist,

ob ein Mandant mit mäßigen Eigenmitteln bereit wäre, für die Rechtsverfolgung sein eigenes Geld auszugeben, und

ob die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe die Rechte einer Person verletzen würde.

### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Die Rechtsgebiete, für die Prozesskostenhilfe gewährt wird, sind in Anhang 1 Teil 1 des Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012 aufgezählt.

Hierzu zählen:

Familienrecht in Angelegenheiten, in denen Behörden zum Schutz von Kindern von Amts wegen ein Verfahren einleiten (Public Family Law).

Familienrecht in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen (Private Family Law), wenn es Beweise für häusliche Gewalt oder Kindesmissbrauch gibt, Fälle von Kindesentziehung, Schutz vor Zwangsehen sowie Fälle, in denen ein Kind Partei eines Verfahrens ist.

Schulden, wenn einer Partei der Verlust der Unterkunft droht. Dazu gehört die Zwangsenteignung nach Hypothekendarlehen der Wohnstätte, Verkaufsanweisungen betreffend die Wohnstätte und Zwangsinsolvenz, wenn die Wohnstätte der betroffenen Person zu ihrem Vermögen gehört. Wohnungsfragen, bei denen die Wohnstätte einer Person in Gefahr ist oder die Person obdachlos ist. Dazu gehören Besitz der Wohnstätte, Räumung, unterlassene Reparaturen in Mietwohnungen, wenn diese eine ernsthafte Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen, Unterstützung bei Obdachlosigkeit und Fälle von antisozialem Verhalten.

Gemeinschaftspflege

Verfahren gegen öffentliche Behörden

Psychische Gesundheit und Betreuung

gerichtliche Überprüfung

sonderpädagogischer Förderbedarf

Asylanträge und Berufung

Anhaltung von Immigranten

Diskriminierung

ärztliche Fahrlässigkeit, wenn ein Kind durch eine während der Schwangerschaft, Geburt, oder des postnatalen Zeitraums erlittene neurologische Schädigung eine schwere Behinderung davonträgt.

Einwanderungsfragen, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Verfahren im Sonderausschuss für Rechtsbehelfe in Einwanderungssachen, Menschenhandel, Sklaverei, Ausbeutung oder Zwangsarbeit.

Sozialleistungen, aber nur für auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel an das Obergericht (Upper Tribunal), Berufungsgericht (Court of Appeal) oder das Oberste Gericht (Supreme Court).

Für andere Rechtsgebiete kann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die Kriterien der Prüfung „Zuschuss in Ausnahmefällen“ (Exceptional Case Funding) gemäß Abschnitt 10 des Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012 erfüllt sind.

### **5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?**

Notfallhilfe kann zur Vertretung vor Gericht in dringenden Fällen gewährt werden, zum Beispiel um Personen und/oder ihre Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen.

In familienrechtlichen Streitfällen zwischen Privatpersonen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, müssen Sie in der Regel Nachweise vorlegen, dass für Sie oder Ihre Kinder die Gefahr von Schaden durch einen Ex-Partner bestand.

Geeignete Nachweise können Sie von folgenden Stellen erhalten:

Gerichten

Polizei

einer Risikobewertungskonferenz (multi-agency risk assessment conference, MARAC)

Sozialdiensten

im Gesundheitswesen Tätigen wie Ärzten, Krankenschwestern, Hebammen, Psychologen oder Gesundheitsprüfern

Verwalter einer Schutzeinrichtung

Unterstützungsdienst für Opfer häuslicher Gewalt

Ihrer Bank, z. B. Kreditkartenabrechnungen, Kreditunterlagen und Kontoauszüge

Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung

jeder Stelle, von der Sie Leistungen erhalten.

Rechtsberater mit einem Vertrag für die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe können einen Antrag auf Notvertretungshilfe zur Abdeckung unmittelbar vorgenommener Handlungen stellen. Für alle fortlaufenden rechtlichen Tätigkeiten muss dennoch ein normaler Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.

### **6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?**

Alle Rechtsberater, ob sie aufgrund eines Vertrages Prozesskostenhilfe bereitstellen oder nicht, sind verpflichtet, ihre Mandanten über die mögliche Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Anbieter von Prozesskostenhilfe heranzuziehen.

Prozesskostenhilfe in Zivilsachen kann vom Telefonberatungsdienst Civil Legal Advice (CLA), Rechtsberatern (Solicitors) und Prozessanwälten (Barristers), oder von nicht gewinnorientierten Organisationen, die aufgrund eines Vertrages Prozesskostenhilfe im jeweiligen Rechtsgebiet bereitstellen, geleistet werden. Rechtsberater im Rahmen der Prozesskostenhilfe können online mittels Find a Solicitor - The Law Society gesucht werden.

Die Mandanten können für eine erste Beurteilung des Falles und des Anspruchs (nach ihrer wirtschaftlichen Lage) auch an die telefonische Beratung von CLA verwiesen werden.

### **7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?**

Sie müssen die folgenden Angaben sowohl für sich als auch für Ihren Partner (sofern zutreffend) machen:

Sozialleistungen - einschließlich Bescheide darüber

Einkommen, Ersparnisse und Ausgaben - einschließlich Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge

Sozialversicherungsnummern.

Sie benötigen auch Kopien von Nachweisen im Zusammenhang mit Ihrem Fall, z. B.:

Unterlagen von Gerichten

Ehe- und Geburtsurkunden (in Familienangelegenheiten)

relevante Schreiben.

### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Anträge werden im Namen einer Einzelperson von Rechtsanwälten mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe bei der Agentur für Prozesskostenhilfe gestellt. Wie Sie einen Rechtsanwalt finden, wird oben beschrieben.

### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Ihr Rechtsanwalt teilt Ihnen mit, ob Ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und ob Sie einen Eigenanteil zahlen müssen.

### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Ihr Rechtsanwalt wird Sie beraten.

### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Das tun Sie selbst (siehe oben), allerdings müssen Sie einen Rechtsanwalt wählen, der einen Vertrag mit der Agentur für Prozesskostenhilfe hat.

### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Wenn Prozesskostenhilfe gewährt wird, deckt sie alle Kosten Ihres Rechtsanwalts ab, einschließlich Auslagen wie Gerichtsgebühren; in Abhängigkeit von Ihren finanziellen Mitteln kann von Ihnen jedoch ein fester monatlicher Eigenanteil verlangt werden.

### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Siehe oben.

### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Wenn Sie einen Rechtsstreit verlieren, der nicht durch die LAA unterstützt wurde, können Sie für ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht immer noch Prozesskostenhilfe beantragen. Sie müssen die Kriterien der Bedürftigkeitsprüfung und der Begründetheitsprüfung erfüllen.

Wenn Ihr Rechtsstreit bereits durch die LAA unterstützt wurde, können Sie eine Ergänzung des Bewilligungsbescheids zur Unterstützung des Rechtsmittels beantragen. In diesem Fall wird die LAA darauf achten, ob Ihr Fall nach wie vor den Kriterien der Bedürftigkeits- und der Begründetheitsprüfung genügt.

### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Im Falle einer Erhöhung ihres Einkommens und/oder Vermögens während einer laufenden Rechtsvertretung, müssen Sie die LAA darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, und Ihre Bedürftigkeit kann neu bewertet werden. Wenn Ihr Einkommen sinkt, können Sie eine Neubewertung Ihrer Bedürftigkeit beantragen, wodurch Ihr Eigenanteil verringert werden kann. Wenn Sie zu Geld kommen, z. B. indem sie Geld erben, Ihr Haus verkaufen oder in der Lotterie gewinnen, während Ihr Fall durch die LAA unterstützt wird, können Sie aufgefordert werden, von diesem Geld Ihre Verfahrenskosten zum Teil oder vollständig zu bezahlen.

Wenn Ihnen Unterstützung bewilligt wird, kann diese auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt sein, wie z. B. ein Gutachten eines Prozessanwalts (Barrister) über Ihren Fall, und es kann ein Höchstbetrag festgelegt werden. Sie müssen durch Ihren Rechtsanwalt einen Antrag stellen, wenn Sie eine Ausweitung der abgedeckten Tätigkeiten oder eine Erhöhung des Höchstbetrags, der für Tätigkeiten Ihres Anwalts zur Verfügung steht, benötigen.

Die LAA kann die Unterstützung entziehen, wenn sie nicht mehr angemessen ist, z. B. wenn Sie einen angemessenen Vergleich ablehnen oder sich herausstellt, dass die Erfolgsaussichten Ihres Falles geringer sind als erwartet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel nicht in Situationen verschwendet werden, in denen ein privat zahlender Mandant das Verfahren wahrscheinlich nicht fortsetzen würde. Wenn die LAA beabsichtigt, Ihre Unterstützung zu entziehen, gibt sie Ihnen zuerst die Möglichkeit, begründete Gegenargumente vorzubringen, und wenn sie beschließt, Ihnen die Unterstützung zu entziehen, haben sie die Möglichkeit diese Entscheidung vor einem unabhängigen Anwaltsausschuss anzufechten. Wenn die Unterstützung entzogen wird, sind die bereits bei Ihrem Rechtsanwalt aufgelaufenen Kosten abgedeckt.

### **Gesetzliche Gebühr**

Sie können auch aufgefordert werden, Ihre Kosten zum Teil oder vollständig zurückzuzahlen, wenn sich als Ergebnis des Verfahrens Ihre wirtschaftliche Lage verbessert. Zum Ende des Verfahrens ist die LAA verpflichtet, ihre Kosten soweit als möglich auszugleichen. Sie nimmt zuerst alle von Ihnen bezahlten Beiträge sowie alle von der Gegenpartei erstrittenen Kostenerstattungen in Rechnung. Danach wird der restliche Fehlbetrag aus allen Vermögensgegenständen oder Geldbeträgen ausgeglichen, die im Lauf des Verfahrens erstritten oder verteidigt wurden. Ein privat zahlender Mandant müsste alle ausstehenden Kosten auf diese Weise zahlen, und es gibt keinen Grund, warum das für einen öffentlich unterstützten Mandanten/eine öffentlich unterstützte Mandantin nicht gelten sollte, wenn er/sie es sich leisten kann. Wenn es sich jedoch bei dem betroffenen Vermögen um Ihre Wohnstätte (oder um Rücklagen zum Kauf einer solchen) handelt, können Sie die Zahlung bis zum Zeitpunkt eines zukünftigen Verkaufs aufschieben, sofern Sie sich verpflichten, für die Zwischenzeit Zinsen zu zahlen.

### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Ein Rechtsanwalt/Rechtsberater, der aufgrund eines Vertrags Prozesskostenhilfe erbringt, kann es ablehnen, für Sie tätig zu werden. Sein Vertrag sieht vor, unter welchen Umständen er ein Tätigwerden ablehnen kann, z. B. bei einem Interessenkonflikt oder mangelnder Kapazität. Er sollte Ihnen erklären, weshalb er den Fall nicht übernimmt, jedoch kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

Wenn Ihr Antrag wegen mangelnder Begründetheit abgelehnt wird, wird die LAA Ihnen die Entscheidung mitteilen und Sie über die Gründe informieren. Sie haben danach vierzehn Tage Zeit, diese Entscheidung anzufechten. Die Anfechtung wird zunächst intern geprüft. Wenn nach Prüfung der Anfechtung die LAA der Ansicht ist, dass die Kriterien für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllt sind und ihre Entscheidung ändert, wird der Antrag / die Ergänzung bewilligt und ein Bewilligungsbescheid / eine Ergänzung des Bewilligungsbescheids für Prozesskostenhilfe ausgestellt.

Wenn die LAA der Ansicht ist, dass die Kriterien für Prozesskostenhilfe nicht erfüllt sind, und ihre Entscheidung aufrechterhält, werden Sie und Ihr Rechtsanwalt über die Gründe sowie über die Frage informiert, ob eine weitere Beschwerde an einen unabhängigen Schiedsrichter (Independent Funding Adjudicator, IFA) möglich ist.

Wenn die Beschwerde an einen IFA geleitet wird, trifft dieser eine Entscheidung / Empfehlung auf Grundlage der zur Stützung der Berufung gemachten Angaben und der geltenden Regeln für Prozesskostenhilfe. Gegebenenfalls wird der IFA Sie kontaktieren.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen über Prozesskostenhilfe sind bei Gov.UK verfügbar.

Letzte Aktualisierung: 12/07/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Prozesskostenhilfe - Schottland**

### **1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?**

Die Kosten richten sich nach der Natur der Rechtssache. Die Kosten können die Kosten für den Rechtsanwalt (Solicitor), der im Auftrag des Empfängers der Prozesskostenhilfe (als der unterstützten Partei) tätig ist, sowie Gerichtsgebühren und Gutachten umfassen.

Zum Abschluss des Verfahrens entscheidet das Gericht darüber, welcher Partei die Kosten aufzuerlegen sind. Obwohl im Allgemeinen die obsiegende Partei die Kosten der unterlegenen Partei zu tragen hat, gibt es viele Ausnahmen von dieser Regel. Unterliegt die unterstützte Partei oder wird die Gegenpartei zur Zahlung der Kosten verurteilt, kommt sie dieser Auflage aber nicht nach, muss die unterstützte Partei letztendlich ihre Kosten selbst tragen.

### **2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?**

Öffentlich finanzierte Prozesskostenhilfe (Legal Aid) ermöglicht es Personen, ihre Rechte durchzusetzen oder zu verteidigen oder für ihre Verteidigung zu zahlen, wenn sie dazu andernfalls nicht in der Lage wären. Prozesskostenhilfe wird in Schottland durch die schottische Prozesskostenhilfestelle (Scottish Legal Aid Board, SLAB) verwaltet, eine staatliche Einrichtung, die keinem Ministerium untersteht und aus dem Haushalt der Schottischen Regierung finanziert wird.

Es sind drei Arten von Prozesskostenhilfe zu unterscheiden:



**Beratungshilfe in Zivilsachen** (Civil advice and assistance): Mündliche oder schriftliche Beratung über die Anwendung schottischen Rechts auf besondere, die Rat suchende Person betreffenden Umstände. Diese Beratung wird durch einen Rechtsanwalt (Solicitor) und erforderlichenfalls durch einen Prozessanwalt (Counsel) gewährt.

**Vertretung in Gerichtsverfahren** (Advice by way of representation – ABWOR): Eine Form der Beratung und Unterstützung, die eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls durch einen Prozessanwalt in Zivilsachen vor bestimmten Gerichten und Tribunals in Schottland ermöglicht.

**Prozesskostenhilfe in Zivilsachen** (Civil legal aid): Eine separate Regelung, die eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls durch einen Prozessanwalt in Zivilsachen vor bestimmten anderen Gerichten und Tribunals in Schottland ermöglicht.

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Die Kriterien für einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe in Zivilsachen sind konsistent und transparent, und die Anträge werden gesetzlich geregelten Prüfungen unterzogen. Die ersten beiden Prüfungen betreffen den rechtlichen Gehalt des Antrags. Es muss gezeigt werden, dass es eine rechtliche Grundlage (probable cause) für den Fall gibt, für den Prozesskostenhilfe beantragt wird, und dass es angemessen ist, öffentliche Mittel zur Unterstützung des Falls zu verwenden. Die dritte Prüfung betrifft die finanzielle Lage der antragstellenden Person.

Beratungshilfe kann durch einen Rechtsanwalt gewährt werden, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die antragstellende Person aufgrund ihrer finanziellen Lage Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat und dass die Rechtssache, zu der sie die Beihilfe beantragt, einen Bezug zum schottischen Recht aufweist. Der Rechtsanwalt kann bis zu einer gewissen Ausgabenhöhe Beratungshilfe gewähren. Leistungen, die das ursprüngliche Ausgabenlimit überschreiten, müssen zuvor durch die SLAB genehmigt werden, ebenso sämtliche Tätigkeiten, die eine Rechtsvertretung erfordern.

Um Prozesskostenhilfe nach dem Legal Aid (Scotland) Act 1986 zu beantragen, ist kein Wohnsitz in Schottland erforderlich. Beratungshilfe steht für Angelegenheiten des schottischen Rechts zur Verfügung (einschließlich Recht des Vereinigten Königreichs, das in Schottland anwendbar ist).

Prozesskostenhilfe ist für Verfahren vor schottischen Gerichten verfügbar.

### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Siehe Frage 2 oben.

Beratungshilfe in Zivilsachen wird bei Rechtssachen gewährt, bei denen schottisches Recht zur Anwendung kommt.

ABWOR wird bei Zivilverfahren vor einigen durch Gesetz festgelegten Gerichten und Tribunals gewährt. Hierzu zählen unter anderem Immigration Appeal Tribunals (Berufungsgerichte für Einwanderungsfragen) und Employment Tribunals (Arbeitsgerichte).

Prozesskostenhilfe in Zivilsachen wird für Zivilverfahren an verschiedenen weiteren Gerichten und Tribunals gewährt, die durch Gesetz festgelegt wurden.

Hierzu zählen der Sheriff Court und der Court of Session, also die wichtigsten Zivilgerichte Schottlands. Darüber hinaus kann Prozesskostenhilfe an verschiedenen Tribunals wie den Social Security Commissioners (Sozialversicherungskommission) und den Employment Appeal Tribunals (Tribunal für Rechtsmittel in Arbeitssachen) gewährt werden.

Prozesskostenhilfe in Zivilsachen kann nicht gewährt werden bei Verfahren, die ganz oder teilweise folgende Sachverhalte betreffen: Verleumdungen, Wahlanfechtungen, vereinfachte Scheidungsanträge beim Court of Session oder Sheriff Court, sowie Anträge eines Schuldners auf Zwangsverwaltung seines Besitzes. Außerdem ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Zivilsachen ausgeschlossen bei Rechtssachen, die vor dem Small Claims Court (Gericht für geringfügige Forderungen) verhandelt werden (d. h. wenn der Wert der Rechtssache weniger als 3000 GBP beträgt, ausgenommen Forderungen, im Zusammenhang mit Körperverletzung).

Ihr Rechtsanwalt kann Sie in diesen Fällen jedoch im Rahmen von Beratungshilfe beraten.

### 5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?

Der Rechtsanwalt kann im Verfahren bestimmte dringend notwendige Schritte im Eilverfahren einleiten, um die Rechtsstellung der antragstellenden Person zu wahren, bevor durch die SLAB über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in Zivilsachen entschieden wurde.

### 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

Die SLAB nimmt nur Anträge entgegen, die durch einen Rechtsanwalt im Namen der antragstellenden Person eingereicht werden.

### 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Ihr Rechtsanwalt teilt Ihnen mit, welche Belege für die Prüfung Ihres Anspruchs auf Prozesskostenhilfe erforderlich sind und ob Ihr Fall begründet ist.

### 8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?

Die SLAB nimmt nur Anträge entgegen, die von einem Rechtsanwalt im Namen der antragstellenden Person eingereicht werden, nicht aber von der antragstellenden Person direkt.

Für den Fall, dass Sie selbst keinen Anwalt zu Ihrer Vertretung finden können, stellt die Law Society of Scotland eine Suchfunktion auf [ihrer Website](#) zur Verfügung. Damit können Sie einen Anwalt finden, der für die Erbringung von Prozesskostenhilfe registriert ist. Sie können die Law Society auch unter 0131 226 7411 telefonisch kontaktieren.

### 9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Ihr Rechtsanwalt teilt Ihnen mit, ob Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben.

Prozesskostenhilfe wird in Ihrem Namen von Ihrem Rechtsanwalt beantragt, und die SLAB unterrichtet Sie und Ihren Anwalt schriftlich nach der Prüfung Ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe in Zivilsachen. Die SLAB bietet auf ihrer Website auch eine Reihe von [Anspruchsrechnern](#), die Ihnen helfen, abzuschätzen, worauf Sie einen Anspruch haben könnten.

### 10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Der von Ihnen eingeschaltete Anwalt wird Sie über das Vorgehen beraten.

### 11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?

Vor einem Antrag auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe müssen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Für den Fall, dass Sie selbst keinen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung finden können, stellt die Law Society of Scotland eine [Suchfunktion](#) auf ihrer Website zur Verfügung. Damit können Sie einen Anwalt finden, der für die Erbringung von Prozesskostenhilfe registriert ist. Sie können die Law Society auch unter 0131 226 7411 telefonisch kontaktieren.

Alternativ dazu bietet die [SLAB](#) Informationen über die Anwälte in Ihrer Nähe, die Prozesskostenhilfe erbringen, oder andere von der SLAB finanzierte Leistungsträger. Für Zivilsachen ist eine Suche nach Verfahrensart möglich. Auch wenn eine Firma für die Erbringung von Prozesskostenhilfe registriert ist, ist sie nicht verpflichtet, jedem Mandanten Dienstleistungen anzubieten oder einen Fall im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu übernehmen.

### 12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?

Siehe Frage 1 oben.

Die Prozesskostenhilfe deckt nur Ihre eigenen Anwaltskosten sowie sonstige mit Ihrer Rechtssache zusammenhängende Aufwendungen ab, z. B. Gerichtskosten und Kosten für Gutachten. Die Kosten der Gegenpartei sind durch die Prozesskostenhilfe nicht gedeckt.

Auch wenn Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, müssen Sie sich gegebenenfalls an den Kosten der Rechtssache beteiligen. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Situation.

### 13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?



Wenn Sie Anspruch auf teilweise Prozesskostenhilfe haben, müssen Sie den Rest der Verfahrenskosten selbst begleichen. Wenn Sie einen Eigenanteil zahlen müssen, hängt der Betrag von Ihrem verfügbaren Einkommen, Ersparnissen und Vermögen ab. Für die Einkommensbewertung durch die SLAB ist das Datum der Antragstellung maßgeblich; Kapital (Ersparnisse und Wertgegenstände in Ihrem Eigentum) wird während der gesamten Verfahrensdauer bewertet.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Durch die ursprüngliche Bescheinigung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Rechtsmittel gegen das Verfahrensergebnis nicht abgedeckt. In diesem Fall muss ein erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden, wobei sich die SLAB davon überzeugen muss, dass die gesetzlich geregelten Prüfkriterien hinsichtlich des Rechtsmittels erfüllt sind.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Die SLAB kann und wird die Prozesskostenhilfe in bestimmten Fällen entziehen, z. B. wenn ein Anwalt Informationen, die von der SLAB angefordert wurden, nicht vorlegt. Entsprechend den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen muss die SLAB eine laufende Bewertung der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Person vornehmen und prüfen, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe weiterhin angemessen ist. Zur Angemessenheitsprüfung gehört auch, dass von einer Prozesskostenhilfe empfangenden Person die Befolgung gerichtlicher Anordnungen erwartet wird.

Die Prozesskostenhilfe kann auch dann entzogen werden, wenn eine Prozesskostenhilfe empfangende Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Informationen nicht offen gelegt hat; in diesen Fällen kann die SLAB auch bereits geleistete Beträge wieder zurückfordern.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, gibt die SLAB den Grund/die Gründe für die Ablehnung an. Auf Antrag kann eine Überprüfung des Falls stattfinden, insbesondere wenn sich die Umstände geändert haben. Einzelfälle können mit der SLAB per E-Mail ([✉ general@slab.org.uk](mailto:general@slab.org.uk)) oder telefonisch besprochen werden. Die Zentrale (0131 226 7061) ist von Montag bis Freitag von 08.30 bis 17.00 Uhr besetzt.

Letzte Aktualisierung: 12/07/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.